COLUMBIA THREADNEEDLE INVESTMENTS

Your success. Our priority.

PROSPEKT

vom 3. Mai 2017

THREADNEEDLE
INVESTMENT FUNDS ICVC

COLUMBIATHREADNEEDLE.COM

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt der Threadneedle Investment Funds ICVC 2
Begriffsbestimmungen 3
Angaben zur Gesellschaft 5
Aufbau der Gesellschaft 5
Anteilsklassen 6
Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds 8
Erwerb, Veräußerung und Umtausch von Anteilen 19
Erwerb von Anteilen 20
Veräußerung von Anteilen 21
Transaktionsgebühren 22
Rücknahmegebühr 23
Umtauschgebühr 23
Sonstige Handelsinformationen 23
Mitteilung zum Datenschutz 24
Beschränkungen und zwangsweise Übertragungen und Rücknahmen 25
Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte 26
Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte 26
Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft 26
Anwendbares Recht 27
Bewertung der Gesellschaft 27
Anteilspreis je Teilfonds und Anteilsklasse 28
Preisfestsetzungsgrundlage 28
Veröffentlichung der Preise 28
Risikofaktoren 29
Verwaltung und Administration 33
Verwahrstelle 34
Anlageverwalter 35
Abschlussprüfer 36
Rechtsberater 36
Anteilinhaberverzeichnis 36
Interessenkonflikte 36
Gebühren und Aufwendungen 37
An den ACD zu zahlende Gebühren 38
Aktienleihe 40
Vergütung des Anlageverwalters 40
Vergütung der Verwahrstelle 40
Die Kennzahl für laufende Gebühren („OCF" – ongoing charges figure) 41
Gründungsurkunde 41
Hauptversammlungen und Stimmrechte 43
Besteuerung 44
Allgemeine Angaben 48
Jahresbericht und -abschluss 49
Risikomanagement 49
Unterlagen der Gesellschaft 49
Wesentliche Verträge 49
Zusätzliche Informationen 49
Anzeige an die Anteilinhaber 50
Beschwerden 50
Vergütung 50
Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs 50
Für Anleger außerhalb Großbritanniens 50
Anhang I Geeignete Märkte für Wertpapiere und Derivate 53
Anhang II Befugnisse der Gesellschaft bezüglich Anlageverwaltung und Kreditaufnahme 55
Anhang III Verzeichnis der Emittenten von staatlichen und öffentlichen Wertpapieren, in denen die Gesellschaft bis zu 100 % vom Vermögen der einzelnen Teilfonds anlegen darf 72
Anhang IV Schätzungen für die Verwässerungsanpassung 73
Anhang V Die Performance der Teilfonds 74
Anhang VIVerfügbarkeit von Anteilsklassen und Auflegungsdaten der Teilfonds 80
Anhang VII Verfügbarkeit von Hedged-Anteilsklassen 82
Anhang VIII: Vertreter der Verwahrstelle 83
Anhang IX Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 85
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 85
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich 85
Verzeichnis der Namen und Anschriften, Zahlstellen und Informationsstellen 86
Zahlstellen 86
Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz 87

Wichtiger Hinweis: Falls Sie am Inhalt dieses Prospekts irgendwelche Zweifel haben, sollten Sie Ihren Finanzberater um Rat fragen.

Threadneedle Investment Services Limited, der „Authorised Corporate Director" (bevollmächtigter Direktor) (der „ACD") der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach dem bestem Wissen und Gewissen von Threadneedle Investment Services Limited (die diesbezüglich die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen) enthält dieser Prospekt keine falschen oder irreführenden Angaben, bzw. werden in diesem Prospekt keine Informationen ausgelassen, die gemäß den FCA-Bestimmungen in ihm enthalten sein müssen. Threadneedle Investment Services Limited übernimmt dementsprechend die Verantwortung.

Verkaufsprospekt der Threadneedle Investment Funds ICVC

(Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in England und Wales als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer IC000002)

Dieses Dokument stellt den Verkaufsprospekt für Threadneedle Investment Funds ICVC dar und wurde gemäß den FCA-Bestimmungen erstellt. Die Gesellschaft unterliegt ebenfalls den OEIC-Verordnungen. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft wurde bei der FCA registriert. Die FCA-Produkt-Referenznummer für die Gesellschaft lautet 183487.

Dieser Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 3. Mai 2017 und ersetzt alle vorherigen Prospekte der Gesellschaft.

Kopien dieses Prospekts wurden der FCA (Aufsichtsbehörde für den britischen Wertpapier- und Finanzsektor) und der Verwahrstelle zugestellt.

Die Gesellschaft oder der ACD hat keine Person dazu ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot zur Zeichnung von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die von den Angaben in diesem Prospekt abweichen. Falls derartige Aussagen gemacht, Informationen erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, ist es nicht zulässig, sich auf sie so zu verlassen, als seien sie durch die Gesellschaft oder den ACD autorisiert worden. Die Aushändigung dieses Prospekts (ob mit oder ohne etwaige Berichte) bzw. die Ausgabe von Anteilen lässt unter keinen Umständen den Schluss zu, dass die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts unverändert geblieben sind.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern möglicherweise gesetzlich eingeschränkt. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden durch Gesellschaft und ACD aufgefordert, sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und sie zu befolgen. Der vorliegende Prospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung an Personen in Ländern, in denen solche Angebote oder Aufforderungen unzulässig sind, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rat hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger Belange auslegen, Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf Erwerb, Besitz oder Veräußerung von Anteilen den Rat ihrer eigenen Fachberater einzuholen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft sind für jeden ihrer Anteilinhaber verbindlich (es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben).

Der Prospekt wurde im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz") durch den ACD genehmigt.

Dieser Prospekt basiert auf den zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung gültigen Informationen, Gesetzen und Praktiken. Die Gesellschaft ist nicht durch einen veralteten Prospekt gebunden, nachdem sie einen neuen Prospekt oder einen Nachtrag herausgegeben hat. Anleger sollten sich mit dem ACD in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass es sich bei diesem Prospekt um den jüngsten veröffentlichten Prospekt handelt.

Ausfertigungen dieses Prospekts sind auf Nachfrage in Druckform oder auf Computer-Diskette erhältlich.

Die Anteile der Gesellschaft werden weder in einem Staat der USA noch gegenüber Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder anderer Rechtssubjekte), die ‚US-Personen' sind, angeboten oder verkauft, noch dürfen Anteile anderweitig im Besitz solcher Personen sein oder von diesen gehalten werden. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten und an eine US-Person verteilt werden. Der ACD behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder wird, oder eine US-Person aufzufordern, (i) die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (ii) die Rückgabe oder Annullierung zu beantragen, und der ACD kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, sollte der Anteilinhaber die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung durch den ACD übertragen haben oder keinen Antrag gestellt haben.

Begriffsbestimmungen

„Abgesicherte Währung“ bezeichnet die Währung, auf die die Hedged-Anteilsklasse lautet.

„ACD“ bezeichnet Threadneedle Investment Services Limited, der „Authorised Corporate Director“ (bevollmächtigter Direktor) der Gesellschaft.

„Anlageverwalter“ bezeichnet Threadneedle Asset Management Limited, der Anlageverwalter des ACD.

„Anteil“ oder „Anteile“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile der Gesellschaft (einschließlich ganzer Anteile und Anteils-Bruchteile).

„Anteile mit limitierter Auflage“ bezeichnet Anteile, die gemäß den FCA-Bestimmungen ausschließlich zu bestimmten im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitpunkten und Bedingungen ausgegeben werden.

„Anteilinhaber“ bezeichnet den gegenwärtigen Inhaber von Anteilen.

„Anteils-Bruchteil“: der Bruchteil eines Anteils (auf der Grundlage, dass zehntausend Anteils-Bruchteile einen ganzen Anteil ergeben).

„Basiswährung“ ist Pfund Sterling; dies ist die Währung, in der der Jahresabschluss der Gesellschaft erstellt werden muss.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den, regelmäßig wiederkehrenden oder für eine bestimmte Bewertung festgelegten, Zeitpunkt, den der ACD bestimmt hat. Zu diesem Zeitpunkt bewertet der ACD das Vermögen (entweder) der Gesellschaft oder eines Teilfonds, um den Kurs zu bestimmen, zu dem die Anteile einer Anteilsklasse ausgegeben, storniert, verkauft oder zurückgenommen werden können. Aktuell liegt der Bewertungszeitpunkt bei 12 Uhr Mittag britischer Zeit an jedem Handelstag.

„Bruttoausschüttungsanteile“ bezeichnet die jeweils ausgegebenen Anteile (einer beliebigen Klasse) der Fonds der Gesellschaft, wobei die den Besitzern zugeordneten Nettoerträge (i) bezogen auf Thesaurierungsanteile regelmäßig dem Kapital gutgeschrieben werden oder (ii) bezogen auf Ertragsanteile regelmäßig an die Besitzer ausgeschüttet werden. In jedem Fall geschieht dies gemäß der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften, ohne dass die Gesellschaft Steuern abzieht oder ausweist.

„COLL“ bezeichnet das einschlägige Kapitel oder die einschlägige Regel in den FCA-Bestimmungen.

„Commitment-Ansatz“ bezeichnet ein Verfahren zum Berechnen der Leverage. Es berücksichtigt die Beteiligung des Teilfonds an derivativen Instrumenten. Ausgenommen sind derivative Instrumente, die eingesetzt werden um das Risiko zu senken (z. B. zu Absicherungs- und Verrechnungszwecken eingesetzte derivative Instrumente).

„EPV“ oder „Effiziente Portfolioverwaltung“ bezeichnet den Einsatz von Techniken und Instrumenten, die in Bezug stehen zu übertragbaren Wertpapieren und anerkannten Geldmarktinstrumenten und folgende Kriterien erfüllen:

sie sind insofern ökonomisch sinnvoll, als sie kosteneffizient erfolgen; und

sie erfolgen zu mindestens einem der nachstehenden spezifischen Zwecke:

– Minderung des Risikos;

– Kostensenkung;

– Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, und zwar mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den in COLL niedergelegten Bestimmungen zur Risikodiversifikation entspricht.

„Ertragsanteile“ bezeichnet die jeweils ausgegebenen Anteile (einer beliebigen Klasse) der Fonds der Gesellschaft, wobei die ihnen zugeordneten Erträge regelmäßig gemäß den FCA-Bestimmungen an ihre Besitzer ausgeschüttet werden.

„EWR-Staat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeden anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

„FCA“ bezeichnet die Financial Conduct Authority beziehungsweise die jeweilige Nachfolgeorganisation

„FCA-Bestimmungen“ bezeichnet die Regeln, die im Collective Investment Scheme Sourcebook enthalten sind, das von der FCA als Teil des Handbuchs herausgegeben wird; zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass diese Regeln nicht die Richtlinien oder Beweisanforderungen im besagten Regelwerk einschließen.

„FCA-Handbuch“ bezeichnet das FSA-Handbuch der Regeln und Richtlinien.

„Geeignete Anteilinhaber“ bezeichnet bestehende oder neue Anleger der Gesellschaft, die nach dem Ermessen des ACD als geeignet angesehen werden, um in Klasse X Anteile zu investieren, nachdem sie eine Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben und wenn sie die Geeignetheitsbedingungen erfüllen, die der ACD von Zeit zu Zeit festsetzt.

„Geeignetes Institut“ bezeichnet ein Kreditinstitut, das die Definition im FCA-Handbuch erfüllt.

„Genehmigte Bank“ bezeichnet eines der Institute, die im Glossar des FCA-Handbuchs definiert werden.

„Gesellschaft“ bezeichnet Threadneedle Investment Funds ICVC.

„Globale Beteiligung“ ist ein Maß der Leverage erzeugt von einem OGAW über den Einsatz von Finanzderivaten (einschließlich eingebetteter Derivate) oder das Marktrisiko des OGAW-Portfolios, wie detailliert im Abschnitt mit der Überschrift „Einsatz von Derivaten und Termintransaktionen zu Anlagezwecken“ auf Seite 31 beschrieben.

„Handelstag“ bezeichnet Montag bis Freitag außer staatlichen und Bankfeiertagen in England und Wales und andere nach Ermessen des ACD festgelegte Tage.

„Hedged-Anteilsklasse“ oder „Hedged-Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) eine in Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse oder eine in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse.

„In Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse“ oder „In Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Anteilsklasse oder Anteilsklassen, bei denen Währungsabsicherungsgeschäfte zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung getätigt werden dürfen.

„In Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse“ oder „In Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Anteilsklasse oder Anteilsklassen, bei denen Währungsabsicherungsgeschäfte zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der abgesicherten Währung, wie in Anhang VII beschrieben, getätigt werden dürfen.

„IPA-Anteile“ bezeichnet Anteile, die ausschließlich Einzelpensionskonten zur Verfügung stehen.

„Klasse D“ bezeichnet Anteile, die bestimmten Anlegern des European Fund, des UK Select Fund sowie des UK Equity Income Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse L“ bezeichnet Anteile, die bestimmten Anlegern des European Fund, des Japan Fund, des Asia Fund, des UK Select Fund sowie des UK Equity Income Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse N“ bezeichnet Anteile, die nach dem Ermessen des ACD zugelassenen Vertriebsgesellschaft zur Verfügung stehen, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben und die monatlich ausschütten.

„Klasse X“ Anteile bezeichnet die Anteile, die geschaffen wurden, um eine alternative Gebührenstruktur anzubieten, bei der anstelle einer jährlichen Verwaltungsgebühr an den Fonds, der Anleger unmittelbar eine Rechnung vom ACD erhält, wie dies in der Vereinbarung zwischen den ACD und einem geeigneten Anteilinhaber festgelegt wird.

„Klasse Z“ bezeichnet Anteile, die nach dem Ermessen des ACD zugelassenen Vertriebsgesellschaft zur Verfügung stehen, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

„Klasse“ oder „Klassen“ bezeichnet (je nach Kontext) im Zusammenhang mit Anteilen alle Anteile, die sich auf einen einzelnen Fonds beziehen oder auf eine bestimmte Klasse oder Klassen von Anteilen, die sich auf einen einzelnen Fonds beziehen.

„Netto-Inventarwert“ oder „NIW“ bezeichnet den Wert des Vermögens der Gesellschaft (oder des jeweiligen Fonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Fonds); er wird gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet.

„OECD“ bezeichnet die Organisation for Economic Co-Operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

„OEIC-Verordnungen“ bezeichnet die Open Ended Investment Companies Regulations 2001 (Vorschriften für Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital) in ihrer geltenden Fassung.

„PEA“ bezeichnet den Plan d'Épargne en Actions à tax efficient (Aktiensparplan für Anleger, die in Frankreich ansässig sind).

„Portfolio-Währung“ oder „Portfolio-Währungen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Währung oder Währungen, in denen die Basisvermögenswerte des Teilfonds entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt sind.

„Referenzwährung“ oder „Referenzwährungen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Hauptanlagewährung der Anteilsklasse, in Bezug auf welche das Währungsabsicherungsgeschäft erfolgt, um die Wechselkursschwankungen mithilfe der abgesicherten Währung zu verringern.

„Teilfonds mit limitierter Auflage“ bezeichnet einen Teilfonds, dessen Anteile Anteile mit limitierter Auflage sind.

„Teilfonds“ bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (ein Teil des Gesamtvermögens der Gesellschaft, der separat gepoolt ist), auf den spezifische Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft entfallen können und dessen Vermögen gemäß dem jeweiligen Anlageziel investiert wird.

„Thesaurierungsanteile“ bezeichnet die jeweils ausgegebenen Bruttoausschüttungsanteile (einer beliebigen Klasse) der Fonds der Gesellschaft, wobei die ihnen zuzuordnenden Erträge gemäß den FCA-Bestimmungen regelmäßig dem Kapital gutgeschrieben werden.

„Umtausch“ bezeichnet den Umtausch von Anteilen einer Klasse oder eines Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse bzw. eines anderen Fonds.

„US-Person“ bezeichnet zum Zwecke des Foreign Account Tax Compliance Act einen US-Bürger oder US-Einwohner, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Staaten organisiert ist, eine Treuhandgesellschaft, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Anweisungen oder Entscheidungen in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu treffen, und (ii) wenn eine oder mehrere US-Personen befugt wären, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf eine Treuhandgesellschaft, oder den Nachlass eines Erben zu treffen, der ein Bürger oder Anwohner der Vereinigten Staaten ist. Diese Definition ist gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 auszulegen.

„Vermögen“ bezeichnet das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß FCA-Bestimmungen bei der Verwahrstelle zwecks Verwahrung hinterlegt werden muss.

„Verwahrstelle“ bezeichnet Citibank Europe plc, Filiale Vereinigtes Königreich, die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Angaben zur Gesellschaft

Allgemeines

THREADNEEDLE INVESTMENT FUNDS ICVC ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registriernummer IC000002 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 18. Juni 1997 zugelassen wurde.

Der Gesellschaft wurde von der FCA bestätigt, dass sie über die von der Richtlinie über Gesellschaften für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (2009/65/EG) (die „OGAW-Richtlinie“) gewährten Rechte verfügt. Dementsprechend handelt es sich bei der Gesellschaft nach den FCA-Bestimmungen um einen „OGAW-Fonds“.

Mit dem Referendum vom Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich dafür gestimmt, die Europäische Union zu verlassen. Das Vereinigte Königreich hat sich am 29. März 2017 auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon berufen, um die Europäische Union zu verlassen. Jedoch gibt es erhebliche Unsicherheiten darüber, wie die Verhandlungen über den Rückzug des Vereinigten Königreichs geführt werden, sowie die möglichen Folgen und den genauen Zeitrahmen dafür. Es ist davon auszugehen, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat darüber informiert, dass es aus der EU austreten möchte.

Der volle Umfang der Änderungen und Folgen auf den rechtlichen Rahmen ist derzeit nicht bekannt. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union kann der Fall eintreten, dass die Teilfonds nicht mehr in den Genuss der Rechte kommen, die in den OGAW-Richtlinien festgehalten sind. Wenn die Inanspruchnahme dieser Rechte ausläuft, kann dies die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern beeinflussen, Anlagen in der Gesellschaft vorzunehmen.

Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Zentrale: Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG.

Hausanschrift: Für die Zustellung von Mitteilungen und sonstigen Dokumenten ist die Adresse der Hauptsitz in Großbritannien.

Basiswährung: Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling. Die Wertangaben für jeden Fonds erfolgen in Pfund Sterling.

Gesellschaftskapital: Maximal 100.000.000.000 £
Minimal: 100 £

Die Anteile der Gesellschaft haben keinen Nominalwert. Das Gesellschaftskapital entspricht jederzeit der Summe der Netto-Inventarwerte aller Fonds.

Die Anteile der Gesellschaft können in anderen EWR-Staaten vermarktet werden, wenn der ACD dies entscheidet. Die Anteile sind zurzeit in einer Reihe von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs zum öffentlichen Vertrieb berechtigt einschließlich Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Irland, Finnland, Schweden und Norwegen registriert. Mit Ausnahme der Teilfonds European Corporate Bond Fund, Monthly Extra Income Fund, Sterling Fund and the UK Institutional Fund sind derzeit alle Fonds zum öffentlichen Vertrieb in Hongkong registriert. Einige Fonds sind für den Vertrieb und Verkauf in der Schweiz und an „zugelassene“ Pensionskassen in Peru und Chile registriert. In Singapur gelten bestimmte Fonds zurzeit als eingeschränkte Anlagepläne und sie sind deshalb nur für den Vertrieb an akkreditierte Anleger (nach dem Recht von Singapur) als anerkannte Anlagepläne verfügbar.

Ein separater Verkaufsprospekt findet für den Vertrieb der Teilfonds in der Schweiz Anwendung und ist auf Verlangen beim ACD erhältlich. Der Sterling Fund ist derzeitig nur im Vereinigten Königreich zum öffentlichen Verkauf registriert. Eine Registrierung des Fonds außerhalb des Vereinigten Königreichs ist – soweit von dem ACD nicht etwas anders beschlossen wird – nicht beabsichtigt.

Die Gesellschaft nimmt zu einem Preis, der sich auf den betreffenden Nettoinventarwert bezieht, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an jeder ihrer erhältlichen Klassen vor.

Aufbau der Gesellschaft

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist in Form einer Umbrella-Investmentgesellschaft aufgebaut, bei der von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds vom ACD mit Genehmigung der FCA und mit dem Einverständnis der Verwahrstelle aufgelegt werden dürfen. Bei Einführung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Klasse von Anteilen wird ein entsprechend abgeänderter Prospekt mit relevanten Angaben über jeden Teilfonds bzw. jede Klasse verfasst.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird separat vom Vermögen der anderen Teilfonds gehalten und gemäß dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagerichtlinien angelegt. Gegenwärtig stehen folgende Teilfonds zur Verfügung:

Bezeichnung des Teilfonds	Produktreferenznummer (PRN)
American Fund	638113
American Select Fund	638121
American Smaller Companies Fund (US)	638124
Asia Fund	638105
Dollar Bond Fund	638108
Emerging Market Bond Fund	638117
European Bond Fund	638104
European Corporate Bond Fund	638127
European Fund	638122

Bezeichnung des Teilfonds	Produktreferenznummer (PRN)
European High Yield Bond Fund	638096
European Select Fund	638118
European Smaller Companies Fund	638115
Global Bond Fund	638119
Global Select Fund	638120
High Yield Bond Fund	638098
Japan Fund	638123
Latin America Fund	638114
Monthly Extra Income Fund	638100
Pan European Fund	638106
Pan European Smaller Companies Fund	638128
Sterling Bond Fund	638102
Strategic Bond Fund	638116
UK Corporate Bond Fund	638101
UK Equity Income Fund	638112
UK Fund	638099
UK Growth & Income Fund	638110
UK Institutional Fund	638095
UK Monthly Income Fund	638107
UK Overseas Earnings Fund	638103
UK Select Fund	638109
UK Smaller Companies Fund	638097

Die einzelnen Teilfonds werden so verwaltet, dass sie sich im Sinne der Individual Savings Accounts („ISA“) Regulations 1998 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) als ISA qualifizieren. Nähere Angaben über die gegenwärtig erhältlichen Teilfonds, einschließlich Anlageziel und -richtlinien, befinden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, -richtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds“ auf Seite 7.

Jeder Teilfonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft belastet, die auf ihn entfallen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Aufwendungen zwischen den Klassen gemäß den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Verbindlichkeiten, Ausgaben und Aufwendungen, die einer Hedged-Anteilsklasse direkt zugeschrieben werden können, werden dieser Anteilsklasse belastet. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuschreiben sind, können vom ACD auf eine generell für die Anteilinhaber faire Weise verteilt werden; normalerweise werden sie aber auf alle Teilfonds anteilsmäßig entsprechend dem NIW der betreffenden Teilfonds verteilt.

Die Teilfonds stellen gesonderte Portfolios von Vermögenswerten dar und entsprechend gehören die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft ausschließlich diesem Teilfonds und dürfen nicht eingesetzt werden, um, direkt oder indirekt, die Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen andere Personen oder Organisationen, einschließlich der Gesellschaft, oder anderer Teilfonds, zu begleichen, und sie stehen nicht zu diesem Zweck zur Verfügung.

Obwohl die OEIC-Verordnungen die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln, ist das Konzept der gesonderten Haftung relativ neu. Entsprechend, ist es noch nicht bekannt, wie ausländische Gerichte im Falle von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen, die dem Recht anderer Länder unterliegen, auf die Bestimmungen der OEIC-Verordnungen reagieren, die die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln.

Anteilsklassen

Für jeden Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden.

Nach Maßgabe der OEIC-Verordnung und der FCA-Bestimmungen kann der ACD für jeden Teilfonds neue Anteilsklassen einrichten.

Der Teilfonds stellt Thesaurierungs- und/oder Ertragsanteile zur Verfügung. Die gegenwärtig erhältlichen Anteilsarten sind bei den Angaben zu den jeweiligen Fonds in den Anhängen VI und VII aufgeführt.

Inhaber von Ertragsanteilen haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge am jeweiligen Zwischen- und Jahresausschüttungsdatum.

Inhaber von Thesaurierungsanteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge zum jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussdatum automatisch dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Der Kurs für Thesaurierungsanteile steigt, um diesen Sachverhalt widerzugeben.

Verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds können mit verschiedenen Aufwendungen und Kosten verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe abgezogen werden. In solchen Fällen werden die verhältnismäßigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Arten von Anteilen, die zurzeit zur Verfügung stehen sowie die Arten von Anlegern, denen die jeweiligen Anteilsklassen offen stehen:

Anteilsklasse	Verfügbarkeit
Klasse 1	Verfügbar für private und institutionelle Anleger, die mittel- bis langfristig Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse 2	Für nicht-private Anleger verfügbar
Klasse 2i	Für nicht-private Anleger des Pan European Fund verfügbar
Klasse 3	Für nicht-private Anleger verfügbar
Klasse D	Sollen für private und institutionelle Anleger verfügbar sein, die mittel- bis langfristig Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse L	Für nicht-private Anleger verfügbar

Anteilsklasse	Verfügbarkeit
Klasse M	Verfügbar für private und institutionelle Anleger (monatlich gezahlte Ausschüttungen), die mittel- bis langfristig Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse N	Nach dem Ermessen des ACD für zugelassene Vertriebsgesellschaften verfügbar, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben und die monatlich ausschütten.
Klasse X	Nur für zugelassene Anleger verfügbar.
Klasse Z	Nach dem Ermessen des ACD für zugelassene Vertriebsgesellschaften verfügbar, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

Vorbehaltlich gewisser Beschränkungen haben Anteilinhaber das Recht, Anteile einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds ganz oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder gegen Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Fonds umzutauschen. Nähere Angaben zu dieser Umtauschmöglichkeit und die geltenden Beschränkungen sind im Abschnitt „Erwerb, Veräußerung und Umtausch von Anteilen“ enthalten. Anteilinhaber können nur in die Klasse X tauschen, wenn Sie als qualifizierte Anteilinhaber eingestuft sind.

Hedged-Anteilsklassen

Der ACD kann für einige Teilfonds Hedged-Anteilsklassen zur Verfügung stellen. Threadneedle bietet zwei Arten von Hedged-Anteilsklassen: in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen und in Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen. Die in Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen sichern die abgesicherte Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Portfolio abgesicherte Anteilsklassen sichern, im Verhältnis, die Hauptwährungen des Basisvermögens des Teilfonds gegenüber der abgesicherten Währung ab, das sich das sich dieser Anteilsklasse zuordnen lässt.

Beim Abschluss von Währungsabsicherungsgeschäften spiegeln sich die Auswirkungen der Absicherung im Wert der betreffenden Hedged-Anteilsklasse wider. Bei diesen Anteilsklassen darf der ACD Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung oder den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung zu verringern. Ziel ist, dass die abgesicherte Anteilsklasse den tatsächlichen Ertrag der Referenzwährung des Teilfonds beziehungsweise der verschiedenen Portfoliowährungen des Teilfonds wiedergibt, zuzüglich beziehungsweise abzüglich des Zinssatzunterschieds zwischen der abgesicherten Währung und der Portfoliowährung beziehungsweise Referenzwährung. Allerdings werden andere Faktoren den Ertrag der abgesicherten Anteilsklasse beeinflussen, was bedeutet, dass die abgesicherte Anteilsklasse dieses Ziel nicht vollständig erreicht. Insbesondere gehören dazu folgende Faktoren:

(i) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften werden nicht angelegt, bis die Absicherung ausgeführt wurde und sich etwa vorhandene Gewinne oder Verluste herauskristallisiert haben.

(ii) Transaktionskosten;

(iii) Kurzfristige Zinssatzwechsel;

(iv) Der Zeitpunkt der Marktwertabsicherungsberichtigungen im Verhältnis zum Bewertungszeitpunkt des Teilfonds; und

(v) Die Tagesvolatilität im Wert der Währung des Teilfondsvermögens im Verhältnis zur vorhandenen Absicherung.

Die Kosten und Aufwendungen, die mit den Absicherungsgeschäften für die betreffende Hedged-Anteilsklasse verbunden sind, und die hieraus entstehenden Gewinne fallen ausschließlich den Anteilinhabern der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zu. Die zur Absicherung eingesetzten Instrumente sind alle gemäß Anhang II zulässig.

Der ACD beabsichtigt, zwischen 95 % und 105 % des Anteils des Nettoinventarwerts an einer Hedged-Anteilsklasse abzusichern. Bei der Bewertung von Absicherungsgeschäften für eine Hedged-Anteilsklasse werden sowohl das Kapital als auch die Ertragswerte der betreffenden Hedged-Anteilsklasse berücksichtigt.

Die jeweiligen Hedging-Positionen werden von dem ACD täglich überprüft und bei Bedarf angepasst, um etwaigen Geldzugängen und -abgängen der Anleger Rechnung zu tragen.

Es ist zu beachten, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung einer Hedged-Anteilsklasse im Verhältnis zu der Referenzwährung oder den Portfolio-Währungen fällt oder steigt. Durch den Abschluss eines solchen Absicherungsgeschäftes können Anleger der betreffenden Anteilsklasse somit gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung geschützt werden; dies kann aber auch bedeuten, dass die betreffenden Anleger nicht von einem Wertanstieg dieser Währung profitieren werden. Anleger der abgesicherten Anteilsklassen sind immer noch den Marktrisiken aus den Basisanlagen eines Teilfonds sowie etwa vorhandenen Wechselkursrisiken ausgesetzt, die aufgrund der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entstehen, der nicht komplett abgesichert ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die bei den Hedged-Anteilsklassen angewandten Absicherungsstrategien die negativen Auswirkungen von Wechselkursveränderungen zwischen der Referenzwährung bzw. den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung vollständig behoben werden.

Die Referenzwährungen der einzelnen in Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen sind in Anhang VII aufgeführt.

Limitierte Auflage

Der ACD darf, zukünftig jederzeit, festlegen, die Ausgabe von Anteile eines Teilfonds beziehungsweise einer oder mehrerer bestimmter Anteilsklassen eines Teilfonds zu beschränken, wenn es nach Ansicht des ACD angemessen ist. Der ACD informiert die Anteilinhaber, wenn er einen solchen Entschluss fasst, und er legt die Gründe dar, warum er den Umfang des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse einschränkt. Gründe

können zum Beispiel Situationen sein, wenn der ACD davon ausgeht, dass im Wesentlichen alle an einem bestimmten Geschäftstag eingegangenen Zeichnungsanträge, wenn sie angenommen würden, nicht effizient angelegt werden könnten; diese nicht angelegt werden könnten, ohne Anlageziel und Anlagepolitik dieses Teilfonds zu gefährden; oder dies die Interessen der bestehenden Anteilinhaber erheblich beeinträchtigen würde. Derzeit ist keiner der Teilfonds ein Teilfonds mit limitierter Auflage.

Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds muss im Einklang mit den FCA-Bestimmungen und den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Teilfonds erfolgen. Einzelheiten dieser Anlageziele und -richtlinien sind nachstehend aufgeführt. Die Wertpapier- und Derivate-Märkte, die für Anlagen des Fonds in Frage kommen, sind in Anhang I aufgeführt. Eine detaillierte Aufstellung der allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sowie Angaben darüber, bis zu welchem Grad jeder Fonds Derivate einsetzen kann, sind in Anhang II aufgeführt.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann zuweilen verlangen, dass nicht alle Mittel investiert werden, sondern ein Teil in bar oder in Barpositionen gehalten wird. Die Umstände, unter denen dies eintreten kann, sind in Anhang II aufgeführt.

Alle Teilfonds dürfen zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Das Ziel von Derivaten oder Termingeschäften ist es, den ACD darin zu unterstützen, die Anlageziele des Teilfonds zu erfüllen, indem das Risiko gesenkt wird und/oder die Kosten reduziert werden und/oder um zusätzliche Einkünfte oder Kapital mit einem Risikoumfang zu erwirtschaften, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Risikostreuungsregeln entspricht, innerhalb derer er tätig ist. Der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften zur effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht ändern. Weitere Informationen enthält Absatz 19 in Anhang II. Wenn ein Teilfonds zu Anlagezwecken in Derivate anlegt, wird dies in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Wenn die Anlagerichtlinien eines Teilfonds zur Beschreibung seiner Anlagerichtlinien Wörter wie „hauptsächlich“, „in erster Linie“ oder „vorwiegend“ enthalten, wird der entsprechende Teilfonds mindestens zwei Drittel seines Vermögens in die angegebene Art von Vermögenswerten investieren.

Wenn die Anlagerichtlinien eines Fonds zur Beschreibung seiner Anlagerichtlinien den Ausdruck „wesentlich“ enthalten, bedeutet dieser Ausdruck nicht weniger als zwei Drittel.

Für den UK Growth and Income Fund bezeichnet der Begriff „Gesellschaften des Vereinigten Königreichs mit größerer Kapitalisierung“ die größten 150 Unternehmen nach ihrer Marktkapitalisierung im FTSE All-Share Index.

Im Hinblick auf die Anlagerichtlinien der unten aufgeführten Fonds werden „kleinere Unternehmen“ wie folgt definiert:

in Bezug auf den European Smaller Companies Fund als Unternehmen, die entweder ihren Hauptgeschäftssitz in Europa (außer im Vereinigten Königreich) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa (außer im Vereinigten Königreich) ausüben und die zum Zeitpunkt des Anteilskaufs nicht zu den oberen 225 Unternehmen des FTSE World Europe (ex UK) Index gehören;

in Bezug auf den Pan European Smaller Companies Fund als Unternehmen, die entweder ihren Hauptgeschäftssitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben und die zum Zeitpunkt des Anteilskaufs nicht zu den oberen 300 Unternehmen des FTSE World Europe Index gehören;

in Bezug auf den Pan European Fund als Unternehmen mit einer gesamten Marktkapitalisierung, die frei handelbar ist (Free Float) in Höhe von Euro 1,5 Milliarden oder weniger;

in Bezug auf den UK Smaller Companies Fund als Unternehmen, die überwiegend im The Numis Smaller Companies Index und am London Stock Exchange’s Alternative Investment Market notiert sind;

Zum Zeitpunkt des Erwerbs für den American Smaller Companies Fund (US) Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung, die sich typischerweise zwischen 500 Millionen $ und 10 Milliarden $ bewegt.

In Bezug auf die Anlagerichtlinien des European Bond Fund bedeutet der Ausdruck ‚andere auf Euro lautende Staatsanleihen und Unternehmensanleihen’ Anleihen, die im Merrill Lynch Pan Europe Broad Market Index vertreten sind.

Hinsichtlich des European Corporate Bond Fund und des High Yield Bond Fund bedeutet der Ausdruck ‚unterhalb Investment Grade’ eine durchschnittliche Bonitätseinstufung von weniger als BBB-. Diesbezüglich ist die durchschnittliche Bonitätseinstufung das einfache arithmetische Mittel der Einstufungen von Standard & Poor’s, Moody’s und Fitch. Wenn nur zwei Einstufungen vorliegen, wird deren Durchschnitt verwendet. Wenn nur eine Einstufung vorliegt, gilt diese einzige Einstufung.

Sollte der Name eines Fonds auf Anlagen in Bonds hinweisen, dann wird dieser Fonds mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Straight Bonds, andere Schuldverschreibungen, die in anerkannten Bonds-Indizes (z.B. Merrill Lynch, iBoxx etc.) enthalten sind, und Derivate auf solche Bestandteile, ein Maximum von 10% seines Vermögens in Aktien oder andere Beteiligungsrechte und ein Maximum von 25% seines Gesamtvermögens in Optionen und Wandelanleihen und ein Maximum von einem Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente anlegen, wenn diese Anlagen nach der Anlagerichtlinie dieses Fonds gestattet sind. Für weitere Einzelheiten sehen Sie bitte Anlage II.

Anleihefonds und insbesondere hoch rentierliche Teilfonds dürfen allgemein in eine Reihe von festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Dazu gehören nicht-traditionelle Arten von Schuldpapieren. Diese können (uneingeschränkt) regulatorisches Kapital (wie Tier 1 und Tier 2 Kapital), nachrangige Schulden und unterschiedliche Formen Wertpapieren mit bedingtem Kapital enthalten. Dazu gehören insbesondere bedingt wandelbare Anleihen. Diese

Wertpapiere können Eigenschaften besitzen, wie zum Beispiel Kuponaufschub oder -stornierung, rücksetzbare Kuponsätze, Kapitalverlust oder Wandel in Aktien. Die Teilfonds können derartige Anlagen tätigen, diese werden jedoch ausschließlich gemäß den Anlagezielen der Teilfonds und innerhalb des bestehenden Risikoprofils des Teilfonds genehmigt.

Wenn im Anlageziel oder in den Anlagerichtlinien der Begriff ‚Fälligkeit' verwendet wird, bezieht er sich auf das endgültige Zahlungsdatum eines Finanzinstruments, an dem der restliche Kapitalbetrag und etwaige Zinsen zur Zahlung fällig sind. Wenn im Anlageziel oder in den Anlagerichtlinien der Begriff ‚Handelspapier' verwendet wird, so handelt es sich um einen nicht besicherten Schuldschein mit einer festen Laufzeit von 1 bis 365 Tagen.

Wenn es die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet, in aktiennahen Wertpapieren anzulegen, dürfen diese Anteilsscheine (A-Schien) und/oder Garantien (einschließlich gering ausgeübter Kursgarantien) enthalten.

Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, in andere gemeinsame Anlagepläne anzulegen, darf der Teilfonds in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, vorausgesetzt der anlegende Teilfonds hält die FCA-Bestimmungen und OEIC-Verordnungen ein.

UK Equity Income Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliche Erträge, verbunden mit günstigem Kapitalwachstumspotential.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in britischen Aktien anzulegen. Der Fonds kann jedoch auch in anderen Wertpapieren wie Wandelanleihen und britischen Staatspapieren investieren.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die überdurchschnittliche Erträge mit soliden Kapitalwachstumsaussichten anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere den Abschnitt „Kapitalwachstumsrisiko" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Monthly Income Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliche Erträge, verbunden mit günstigem Kapitalwachstumspotential. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in britischen Aktien anzulegen. Der Fonds kann jedoch auch in anderen Wertpapieren wie Wandelanleihen und britischen Staatspapieren investieren.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die überdurchschnittliche Erträge mit soliden Kapitalwachstumsaussichten anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere den Abschnitt „Kapitalwachstumsrisiko" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Corporate Bond Fund

Anlageziel
Hohe Erträge.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren in Großbritannien und anderen europäischen Ländern anzulegen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die hohe Erträge anstreben und bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere den Abschnitt „Risiken von Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Sterling Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

Anlagepolitik
Die Anlagerichtlinien bestehen in der hauptsächlichen Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds in britische Staatspapiere, die in Sterling lauten, und auf in Sterling lautende Wertpapiere, die vom Staat, staatlichen Behörden und supranationalen Kreditnehmern emittiert werden.

Sollte des ACD es für zweckmäßig erachten, kann er weiterhin bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens eines Fonds in andere Wertpapiere (einschließlich andere festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktpapiere) anlegen. Aus Zwecken der Liquidität kann es in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente anlegen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht, und die bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Kapitalwachstumsrisiko“ und „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Monthly Extra Income Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliche Erträge, verbunden mit günstigem Kapitalwachstumspotential. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Wertpapieren und britischen Aktien anzulegen.

Anlegerprofil
Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die hohe Erträge mit Kapitalwachstumsaussichten anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Abschnitt „Kapitalwachstumsrisiko“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Strategic Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen besteht. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in erster Linie direkt oder indirekt in britischen und europäischen Schuldpapieren anzulegen.

Im Rahmen des strategischen Anlageansatzes des ACD werden die Anlagen des Fonds entweder erstklassigen Industrieanleihen („investment grade“) oder Risikoanleihen („non-investment grade“) bzw. staatlichen oder supranationalen Schuldtiteln zugewiesen.

Der ACD darf bis zu einem Drittel des Fondsvermögens in Geldmarktpapieren, Barmitteln, bargeldähnlichen Instrumenten oder sonstigen Wertpapieren (außer Aktien) einschließlich nicht-britischer und nicht-europäischer Schuldtitel anlegen.

Der ACD darf in Derivaten und Termingeschäften anlegen. Darüber hinaus darf der ACD über Derivate Long- und Short-Positionen aufbauen.

Sofern die Wertpapiere nicht auf Pfund Sterling lauten, ist vorgesehen, dass sie in Pfund Sterling abgesichert werden.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen besteht, und die bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)“, „Anlagen in Derivaten und Termingeschäften“, „Kapitalwachstumsrisiko“ und „Hoch rentierliche Anleihen“ in diesem Prospekt zu lesen.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften
Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke einschließlich Leerverkäufen und Fremdfinanzierung (Leverage). Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leerverkäufe und Fremdfinanzierung (Leverage)
Der Teilfonds ist Leerverkäufen und Leverage Transaktionen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Risiko führen. Der Begriff „Leerverkauf bedeutet, über Derivate dem Risiko ausgesetzt zu sein, welches besteht wenn Wertpapiere verkauft werden, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des

Verkaufs nicht besitzt, in der Erwartung, dass der Wert des Wertpapiers fällt. Wenn der Wert des Wertpapiers jedoch steigt, wirkt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds aus. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilinhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

High Yield Bond Fund

Anlageziel
Höhere Erträge. Erträge werden monatlich ausgeschüttet.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in britischen und internationalen festverzinslichen Wertpapieren mit erhöhtem Risiko anzulegen. Der Fonds kann aber auch in Aktien anlegen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die hohe Erträge anstreben und bereit sind, mäßige bis starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere die Abschnitte „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)", „Kapitalwachstumsrisiko" und „Hoch rentierliche Anleihen" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Growth and Income Fund

Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum bei angemessenen und wachsenden Erträgen.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich mit höherer Kapitalisierung, gegebenenfalls aber auch in Aktien kleinerer und mittlerer Gesellschaften, vorwiegend aus Großbritannien, anzulegen.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die angemessene und wachsende Erträge mit Aussicht auf Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere den Abschnitt „Kapitalwachstumsrisiko" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Großbritannien anzulegen. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Sonstige Anlegerinformationen
Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen. Dies bedeutet, dass der Fonds mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten von Unternehmen angelegt hat, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem EWG-Staat (ausgenommen Liechtenstein) haben. Nur noch Anleger mit Wohnsitz in Frankreich erhalten eine vorherige schriftliche Mitteilung über die Änderung, wenn in dem Fonds eine Änderung eintritt, die bedeutet, dass er nicht mehr für Anlagen im Rahmen eines PEA zugelassen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens".

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Smaller Companies Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagerichtlinien bestehen in der hauptsächlichen Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds in Aktien kleinerer Gesellschaften, die in

Großbritannien ansässig sind oder wesentliche Geschäftstätigkeiten in Großbritannien haben.

Wenn der ACD es für richtig erachtet, kann er weiterhin bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in andere Wertpapiere (einschließlich in festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien oder Geldmarktinstrumente) investieren. Aus Zwecken der Liquidität kann es in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente anlegen.

Informationen über „kleinere Unternehmen“ entnehmen Sie bitte auf Seite 7 dem Kapitel „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Abschnitt „Anlagen in kleineren Gesellschaften“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Select Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds wachstumsorientiert in ein konzentriertes, aktiv verwaltetes Portfolio anzulegen. Der selektive Investmentansatz bedeutet, dass der ACD die Flexibilität hat, erhebliche Positionen in bestimmten Aktien und Sektoren aufzunehmen, was eine erhöhte Volatilität zur Folge haben kann. Das Portfolio besteht überwiegend aus Aktien von Gesellschaften, die in Großbritannien beheimatet sind oder ihre überwiegende Geschäftstätigkeit in Großbritannien ausüben. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Konzentrierte Portfolios“ verwiesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Institutional Fund

Anlageziel
Langfristiges Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in ein breit gestreutes Spektrum britischer Unternehmen anzulegen, die ein gutes Kapitalwachstumspotential aufweisen. Der Anlageschwerpunkt liegt auf Großunternehmen mit günstigen langfristigen Aussichten.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Overseas Earnings Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien britischer Unternehmen anzulegen, die mehr als die Hälfte ihrer Gewinne aus Auslandsaktivitäten und/oder Exporten erzielen.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Sterling Fund

Anlageziel
Ein hohes Maß an Kapitalsicherheit und Erträge.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in auf Sterling lautenden Bareinlagen und Einlagenzertifikaten und von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegebenen Schatzwechseln anzulegen. Darüber hinaus kann der ACD – sofern er dies für wünschenswert hält – bis zu 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in auf Sterling lautenden Handelspapieren anlegen. Dabei unterliegt die Anlagestrategie folgenden Bonitätseinstufungsbeschränkungen:

(i) Bankeinlagen und Einlagenzertifikate sind bei einer Depositenbank zu halten bzw. müssen von einer Depositenbank ausgegeben werden und mindestens eine langfristige Bonitätseinstufung von (a) AA- der Ratingagentur Standard & Poor's oder (b) AA3 der Ratingagentur Moody's aufweisen;

(ii) Handelspapiere müssen von Instituten ausgegeben werden, mindestens eine kurzfristige Bonitätseinstufung von (a) A1 der Ratingagentur Standard & Poor's oder (b) P1 der Ratingagentur Moody's erhalten haben und eine maximale Restlaufzeit von 184 Tagen aufweisen; und

(iii) von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegebene Schatzwechsel müssen eine maximale Restlaufzeit von 184 Tagen aufweisen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die Erträge und eine hohe Kapitalsicherheit anstreben. Bitte beachten Sie, dass der Fonds nicht geeignet ist, wenn die Zinssätze sehr niedrig sind. In diesem Fall ist es möglich, dass die Anlagerenditen die Verbindlichkeiten/Zahlungen des Fonds nicht überschreiten. Im Ergebnis könnte dies eine negative Rendite bedeuten. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere die Abschnitte „Keine Kapitalgarantie", „Kapitalwachstumsrisiko" und „Liquiditätsrisiko" in diesem Prospekt zu lesen.

Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der Sterling Fund für die Anlageperformance keine Garantie bietet und kein Kapitalschutz zur Anwendung kommt.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Dollar Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

Anlagepolitik
Die Anlagerichtlinien bestehen in der hauptsächlichen Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds in US-amerikanische Staatspapiere, in US-Dollar lautende Wertpapiere und in US-Dollar lautende Wertpapiere, die von der US-Regierung, staatlichen Behörden, Unternehmen und supranationalen Kreditnehmern begeben wurden.

Sollte des ACD es für zweckmäßig erachten, kann er weiterhin bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens eines Fonds in andere Wertpapiere (einschließlich andere festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktpapiere) anlegen. Aus Zwecken der Liquidität kann es in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente anlegen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht, und die bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere die Abschnitte „Kapitalwachstumsrisiko" und „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

American Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien mittlerer und großer Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika anzulegen. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

American Select Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in Aktien von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in Nordamerika haben bzw. den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika ausüben. Dazu gehören kleinere und aufstrebende Unternehmen, mögliche Fusions- oder Übernahmekandidaten, Unternehmen mit neuem Management, Unternehmen mit Erholungspotential und Forschungsunternehmen. Eine Spezialisierung auf einen bestimmten Sektor gibt es nicht. Der selektive Investmentansatz bedeutet, dass der ACD die Flexibilität hat, erhebliche Positionen in bestimmten Aktien und Sektoren aufzunehmen, was eine erhöhte Volatilität zur Folge haben kann.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Konzentrierte Portfolios“ verwiesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

American Smaller Companies Fund (US)

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagerichtlinien bestehen in der hauptsächlichen Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds in Aktien kleinerer US-Unternehmen, die in den USA ansässig sind oder wesentliche Geschäftstätigkeiten in den USA ausüben.

Wenn der ACD es für richtig erachtet, kann er weiterhin bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in andere Wertpapiere (einschließlich in festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien oder Geldmarktinstrumente) investieren. Aus Zwecken der Liquidität kann es in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente anlegen.

Informationen über „kleinere Unternehmen“ entnehmen Sie bitte auf Seite 7 dem Kapitel „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Abschnitt „Anlagen in kleineren Gesellschaften“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Japan Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagerichtlinien bestehen in der überwiegenden Anlage der Vermögensgegenstände des Fonds in Aktien von Unternehmen, die in Japan ansässig sind oder wesentliche Geschäftstätigkeiten in den Japan ausüben.

Sollte des ACD es für zweckmäßig erachten, kann er weiterhin bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens eines Fonds in andere Wertpapiere (einschließlich andere festverzinsliche Wertpapiere, Optionsscheine und Wandelanleihen, andere Aktien und Geldmarktpapiere) anlegen. Aus Zwecken der Liquidität kann es in Bargeld und bargeldähnliche Instrumente anlegen.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in europäischen Staatsanleihen sowie in Anleihen, die von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausgegeben wurden und die in europäischen Währungen denominiert sind, oder in anderen auf Euro lautenden Staatsanleihen und Unternehmensanleihen anzulegen. Der Fonds kann in Anleihen, die von osteuropäischen Emittenten ausgegeben wurden, investieren.

Informationen über ‚andere auf Euro lautende Staatsanleihen und Unternehmensanleihen' finden sich in dem Abschnitt ‚Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds'.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht, und die bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere die Abschnitte „Kapitalwachstumsrisiko" und „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European Corporate Bond Fund

Anlageziel
Angestrebt wird ein hoher Gesamtertrag.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in ein verwaltetes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, die hauptsächlich auf Euro lauten, anzulegen. Das Portfolio wird hauptsächlich eine weite Bandbreite von festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade" Rating von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Europa enthalten. Gelegentlich kann der Fonds auch in Schuldtitel staatlicher und supranationaler Aussteller mit „Investment Grade" Rating investieren. Es ist jedoch vorgesehen, dass das Portfolio nicht mehr als 25 % in Wertpapiere mit einem Rating von AAA (Standard & Poor's) oder einem entsprechenden Rating einer anderen führenden Ratingagentur investiert. Es können höchstens 10 % des Portfolios in Wertpapiere investiert werden, die kein „Investment Grade" Rating erhalten haben. Sofern die Wertpapiere nicht auf Euro lauten, ist vorgesehen, dass sie üblicherweise in Euro abgesichert werden.

Informationen hinsichtlich der Definition von ‚unterhalb Investment Grade' finden sich in dem Abschnitt ‚Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds'.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben und bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" und insbesondere den Abschnitt „Risiken von Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)" in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Kontinentaleuropa, die über Wachstumsaussichten verfügen, anzulegen. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren" zu lesen.

Diese „Risikofaktoren" müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European Select Fund

Anlageziel
Überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in ein relativ konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Kontinentaleuropa anzulegen. Der selektive Investmentansatz bedeutet, dass der ACD die Flexibilität hat, erhebliche Positionen in bestimmten Aktien und Sektoren aufzunehmen, was eine erhöhte Volatilität zur Folge haben kann. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Konzentrierte Portfolios“ verwiesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European Smaller Companies Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von kleineren Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Kontinentaleuropa anzulegen. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Informationen über „kleinere Unternehmen“ entnehmen Sie bitte auf Seite 7 dem Kapitel „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Sonstige Anlegerinformationen
Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen. Dies bedeutet, dass der Fonds mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten von Unternehmen angelegt hat, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem EWG-Staat (ausgenommen Liechtenstein) haben. Nur noch Anleger mit Wohnsitz in Frankreich erhalten eine vorherige schriftliche Mitteilung über die Änderung, wenn in dem Fonds eine Änderung eintritt, die bedeutet, dass er nicht mehr für Anlagen im Rahmen eines PEA zugelassen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens“.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Abschnitt „Anlagen in kleineren Gesellschaften“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Pan European Smaller Companies Fund

Anlageziele
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von kleineren Unternehmen mit Sitz in bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Kontinentaleuropa und Großbritannien anzulegen.

Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Für Informationen bezüglich „kleinere Unternehmen“ sehen Sie bitte auf Seite 7 den Abschnitt „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds“.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Sonstige Anlegerinformationen
Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen. Dies bedeutet, dass der Fonds mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten von Unternehmen angelegt hat, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem EWG-Staat (ausgenommen Liechtenstein) haben. Nur noch Anleger mit Wohnsitz in Frankreich erhalten eine vorherige schriftliche Mitteilung über die Änderung, wenn in dem Fonds eine Änderung eintritt, die bedeutet, dass er nicht mehr für Anlagen im Rahmen eines PEA zugelassen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens“.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und

insbesondere den Abschnitt „Anlagen in kleineren Gesellschaften“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Pan European Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von großen Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Kontinentaleuropa oder Großbritannien anzulegen. Der Fonds legt ggf. aber auch in Aktien kleinerer Unternehmen an.

Informationen über „kleinere Unternehmen“ entnehmen Sie bitte auf Seite 7 dem Kapitel „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Sonstige Anlegerinformationen
Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen. Dies bedeutet, dass der Fonds mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten von Unternehmen angelegt hat, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in einem EWG-Staat (ausgenommen Liechtenstein) haben. Nur noch Anleger mit Wohnsitz in Frankreich erhalten eine vorherige schriftliche Mitteilung über die Änderung, wenn in dem Fonds eine Änderung eintritt, die bedeutet, dass er nicht mehr für Anlagen im Rahmen eines PEA zugelassen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens“.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

European High Yield Bond Fund

Anlageziel
Angestrebt wird ein hoher Gesamtertrag. Auf längere Sicht soll dies hauptsächlich durch laufende Erträge erreicht werden.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen mit höherem Risiko (d. h. ohne „Investment Grade“ Rating), die in erster Linie in Euro oder Sterling ausgegeben werden, anzulegen. Wenn die Wertpapiere nicht in Euro notieren, so ist geplant, sie in der Regel in Euro abzusichern. Der Fonds wird in erster Linie in Emissionen von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Europa anlegen. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen besteht, und die bereit sind, mäßige bis starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Hoch rentierliche Anleihen“ und „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Asia Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Asien (mit Ausnahme von Japan) anzulegen. Der Fonds kann daneben in andere Wertpapiere einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere investieren.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Schwellenmärkte“ und „Besteuerung“ in diesem Prospekt zu lesen.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Latin America Fund

Anlageziel
Kapitalwachstum.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in Aktien von Unternehmen mit Sitz bzw. überwiegendem Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in Lateinamerika und daneben in festverzinsliche Wertpapiere, wie etwa lateinamerikanische Unternehmens- und Staatsanleihen, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere, anzulegen.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Schwellenmärkte“ und „Besteuerung“ in diesem Prospekt zu lesen.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Emerging Market Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie besteht darin, die Vermögenswerte des Fonds hauptsächlich in hochverzinslichen Staats- und Unternehmensanleihen anzulegen, die von Emittenten aus den Emerging Markets begeben wurden. Die Staaten der Emerging Markets sind diejenigen, die entweder von der Weltbank, den Vereinten Nationen oder dem JPMorgan Global Diversified Emerging Markets Bond Index als sich entwickelnd oder aufkommend charakterisiert werden.

Wenn es der ACD für erstrebenswert erachtet, kann er auch in sonstige festverzinsliche Wertpapiere, zu denen auch Anleihen von G7-Staaten, Einlagen, Barmittel und barmittelähnliche Werte gehören, anlegt werden. Zusätzlich darf er Derivate (einschließlich Währungs-, Zins- und Credit Default Swaps) sowie Termingeschäfte verwenden, wobei der Einsatz auf EPV-Techniken beschränkt ist.

Verwendung von Derivaten im Emerging Market Bond Fund
Die Verwendung von Derivaten im Emerging Market Bond Fonds ist in Absatz 19.6 des Anhang II beschrieben. Sie beschränkt sich auf die Anwendung von EPV-Techniken.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die eine Gesamtrendite in erster Linie durch Erträge und Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, mäßige bis starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere die Abschnitte „Kapitalwachstumsrisiko“, „Schwellenmärkte“, „Besteuerung“, „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)“ und „Hoch rentierliche Anleihen“ in diesem Prospekt zu lesen.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Global Bond Fund

Anlageziel
Eine Gesamtrendite, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht.

Anlagepolitik
Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds in ein verwaltetes Portfolio aus weltweit gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren anzulegen.

Anlegerprofil
Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die eine Gesamtrendite anstreben, die zum Großteil aus Erträgen und zu einem gewissen Grad aus Kapitalwachstum besteht, und die bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren
Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ und

insbesondere die Abschnitte „Kapitalwachstumsrisiko“ und „Fixed-Income-Fonds (Rentenfonds)“ in diesem Prospekt zu lesen.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Global Select Fund

Anlageziel

Überdurchschnittliches Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Die Anlagestrategie des ACD besteht darin, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Aktien, die von weltweiten Unternehmen ausgegeben werden, anzulegen. Das Portfolio kann sich auf bestimmte geografische Regionen oder Aktien- und Sektorenpositionen konzentrieren, was zu einem Anstieg der Volatilität führen kann. Der Fonds kann jedoch daneben bei Bedarf in andere Wertpapiere (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, andere Aktien und geldmarktnahe Papiere) investieren.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sein, die ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anlegern wird empfohlen, mit Blick auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Anleger werden insbesondere auf die Abschnitte „Konzentrierte Portfolios“, „Schwellenmärkte“ und „Besteuerung“ verwiesen.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese „Risikofaktoren“ müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Erwerb, Veräußerung und Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann in alle Fonds und Anteilsklassen investieren, vorausgesetzt die Geeignetheitsbedingungen sind erfüllt.

Bitte beachten Sie, dass der ACD einen Kauf- oder Umtauschantrag für Anteile ablehnen kann, wenn der Anleger nicht zur angemessenen Zufriedenheit des ACD beweisen kann, dass der Anleger sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt hat. Solche Umstände wären beispielsweise gegeben, wenn die entsprechende Geldwäschedokumentation, oder gegebenenfalls die Bestätigung, dass der Anleger das aktuellste Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für den Fonds, in den er investieren möchte, erhalten hat, nicht erbracht werden kann.

Die Teilfonds können an alle Privatanleger und sonstigen Anleger abgegeben werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für Teilfonds, bei denen es sich um Teilfonds mit limitierter Auflage handelt, Beschränkungen für Neuzeichnungen bei Teilfonds mit limitierter Auflage gelten. Einzelheiten dazu enthält der für Teilfonds mit limitierter Auflage geltende Abschnitt im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds“.

Das Händlerbüro des ACD ist an jedem Handelstag von mindestens 8 Uhr bis mindestens 18 Uhr britischer Zeit (9 Uhr bis 19 Uhr mitteleuropäischer Zeit) geöffnet, um Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen entgegenzunehmen.

Die Preise für die verfügbaren Teilfonds werden an jedem Handelstag um 12.00 Uhr britischer Zeit (gewöhnlich 13.00 Uhr MEZ) berechnet.

Für vor 12.00 Uhr (normalerweise 13.00 Uhr MEZ) erworbene oder veräußerte Teilfondsanteile gilt der an diesem Handelstag ermittelte Preis. Für nach 12.00 Uhr (normalerweise 13.00 Uhr MEZ) erworbene oder veräußerte Teilfondsanteile gilt der Preis des darauf folgenden Handelstages.

Währung	Mindestanlage	Folgezeichnungen	Mindestbeteiligung
GBP (Klasse 1 und Klasse D)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
EUR (Klasse 1 einschließlich Klasse 1 abgesicherte Anteile)	2.500 EUR	750 EUR	750 EUR
USD (Klasse 1 einschließlich Klasse 1 abgesicherte Anteile)	3.000 USD	750 USD	750 USD
JPY (Klasse 1)	280.000 JPY	140.000 JPY	70.000 JPY
CHF (Klasse 1 einschließlich Klasse 1 abgesicherte Anteile)	3.000 CHF	750 CHF	750 CHF
SGD (Klasse 1 abgesicherte Anteile)	4.000 SGD	1.000 SGD	1.000 SGD
GBP (Klasse L)	0,5 Mio. GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
AUD (Klasse M Hedged-Anteilsklasse)	750 AUD	750 AUD	750 AUD
USD (Klasse M einschließlich Klasse M abgesicherte Anteile)	3.000 USD	750 USD	750 USD
USD (Klasse N Hedged-Anteilsklasse)	1,5 Mio. USD	75.000 USD	750.000 USD
GBP (Klasse 2)	0,5 Mio. GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
EUR (Klasse 2 einschließlich Klasse 2 abgesicherte Anteile)	0,75 Millionen EUR	40.000 EUR	40.000 EUR

Währung	Mindestanlage	Folgezeichnungen	Mindestbeteiligung
USD (Klasse 2 einschließlich Klasse 2 abgesicherte Anteile)	0,8 Mio. USD	40.000 USD	40.000 USD
JPY (Klasse 2)	70 Millionen JPY	35 Millionen JPY	35 Millionen JPY
CHF (Klasse 2 Hedged-Anteilsklasse)	1,2 Millionen CHF	60.000 CHF	60.000 CHF
GBP (Klasse 3)	0,5 Mio. GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
GBP (Klasse Z)	1 Mio. GBP	50.000 GBP	500.000 GBP
EUR (Klasse Z einschließlich Klasse Z abgesicherte Anteile)	1,5 Millionen EUR	75.000 EUR	750.000 EUR
USD (Klasse Z einschließlich Klasse Z abgesicherte Anteile)	1,5 Mio. USD	75.000 USD	750.000 USD
JPY (Klasse Z)	140 Millionen JPY	7 Millionen JPY	70 Millionen JPY
CHF (Klasse Z einschließlich Klasse Z abgesicherte Anteile)	1,5 Millionen CHF	75.000 CHF	750.000 CHF
GBP (Klasse X)	3 Mio. GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
EUR (Klasse X)	5 Millionen EUR	40.000 EUR	40.000 EUR
USD (Klasse X)	5 Mio. USD	40.000 USD	40.000 USD
JPY (Klasse X)	420 Millionen JPY	3,5 Millionen JPY	3,5 Millionen JPY
AUD (Klasse X Hedged-Anteilsklasse)	5 Mio. AUD	40.000 AUD	40.000 AUD
USD (Klasse 2i)	0,8 Mio. USD	40.000 USD	40.000 USD
GBP (Klasse 2i)	0,5 Mio. GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
EUR (Klasse 2i)	0,75 Millionen EUR	40.000 EUR	40.000 EUR
JPY (Klasse 2i)	70 Millionen JPY	35 Millionen JPY	35 Millionen JPY

Der ACD kann nach seinem Ermessen Zeichnungen unterhalb des Mindestbetrages annehmen. Wird der Mindestbestand unterschritten, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Rückgabe des gesamten Anteilsbesitzes verlangen. Ungeachtet der Gültigkeit der vorstehenden Ausführungen gilt bei Hedged-Anteilsklassen für den Fall, dass das Volumen einer Anteilsklasse unter den Betrag von 1 Mio. GBP (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, der ACD befugt ist, im Interesse der übrigen Anteilinhaber alle im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zurückzunehmen. Für weitere Informationen werden Anleger auf den Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ verwiesen.

Kundengelder:

Der ACD behandelt für die Ausgabe von Anteilen erhaltene Gelder oder an die Anleger bei Rückgabe zu zahlende Gelder nicht als Kundengeld, so lange wie: (i) in Bezug auf Gelder für die Ausgabe von Anteilen, der ACD bis zum Schluss des Geschäftstages die Zeichnungsgelder im Tausch für die Anteile an die Verwahrstelle gezahlt hat, der auf den Tag folgt, an dem die Gelder vom Anleger eingegangen sind, oder (ii) in Bezug auf die Erlöse aus einer Rücknahme, die Rücknahmegelder innerhalb von vier Geschäftstagen an den Anleger gezahlt werden, nachdem der ACD das vollständig ausgefüllten Verzichtsformular (oder die andere ausreichende schriftliche Anweisung) erhalten hat, und in jedem Fall mit dem Geschäftsschluss an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verwahrstelle die Gelder erhalten hat.

Für den Fall, dass der ACD die zuvor beschriebenen Zeitvorgaben nicht einhält, behandelt der ACD die jeweils erhaltene Summe in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen als Kundengeld gemäß Definition in den FCA-Bestimmungen- Das bedeutet, dass das Geld auf einem von dem Konto, auf dem der ACD sein eigenes Geld hält, getrennten Konto gehalten wird. Der ACD errechnet oder zahlt dem Anleger keine möglicherweise auf diese Gelder entfallenden Zinsen.

Erstausgabefrist

Der ACD kann mit Bezug auf neu aufgelegte Teilfonds eine Erstangebotsfrist einrichten, die am Auflegungsdatum des entsprechenden Teilfonds beginnt. Während dieses Zeitraums ist der Preis, zu dem Anteile an diesem Teilfonds gekauft werden können, durch den ACD festgelegt und wird der Verwahrstelle bei oder vor Beginn dieses Zeitraums mitgeteilt.

Erwerb von Anteilen

Verfahren

Anteile können von in Großbritannien ansässigen Personen durch Zusendung eines ausgefüllten Zeichnungsformulars an den ACD unter der im Verzeichnis angegebenen Adresse erworben werden. Personen, die nicht in Großbritannien ansässig sind, müssen beim Ersterwerb das vollständig ausgefüllte Zeichnungsformular übersenden. Zeichnungsformulare sind beim ACD Client Services erhältlich. Folgeanlagen können telefonisch unter der im Adressverzeichnis angegebenen Nummer vorgenommen werden, müssen jedoch schriftlich bestätigt werden. Sofern nicht anders vorgeschrieben, werden alle Aufträge unmittelbar nach Eingang des Kaufantrages ausgeführt, wobei die Zahlung sofort fällig ist.

Vor der Zeichnung von Klasse X-Anteilen muss eine Vereinbarung zwischen dem ACD und dem qualifizierten Anteilinhaber geschlossen werden.

Klasse D-Anteile und Klasse L-Anteile stehen folgenden Teilfonds nicht zur Anlage zur Verfügung.

- Asia Fund
- Japan Fund
- European Fund
- UK Equity Income Fund
- UK Select Fund

Innerhalb folgender Teilfonds können bestehende Anteilinhaber in Klasse D-Anteilen und Klasse L-Anteilen anlegen:

- Sterling Fund
- UK Corporate Bond Fund

Die Abrechnung erfolgt bei den Aktienfonds und Rentenfonds der Gesellschaft vier Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag und bei den Geldmarktfonds einen Geschäftstag danach. Die Zahlung muss bei den Geldmarktfonds innerhalb eines Geschäftstags und bei den Aktienfonds und Rentenfonds innerhalb von vier Geschäftstagen erfolgen.

Im Rahmen seiner Bonitätskontrollpolitik behält sich der ACD das Recht vor, einen Vertrag, für den bis zum entsprechenden Abwicklungstag keine Zahlung eingegangen ist, fristlos zu kündigen und alle etwaigen in diesem Zusammenhang entstandenen Verluste einzufordern. Der ACD behält sich das Recht vor, Zinsen für eine verspätete Abwicklung zu erheben.

Der ACD hat das Recht, eine Anteilszeichnung aus angemessenen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Anteilszeichners.

Nach Ausgabe ganzer Anteilen noch verbleibende Zeichnungsbeträge werden dem Zeichner nicht erstattet. Stattdessen werden in solchen Fällen Anteils-Bruchteile ausgegeben.

Dokumente, die der Käufer erhält

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Anteilzeichnungsformulars oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Kaufpreis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird eine Kaufabrechnung mit Angaben über die erworbenen Anteile und den erhaltenen Preis ausgestellt. Ist ein Antragsteller in einem EWR-Staat ansässig, in dem der Fonds registriert ist, wird jegliche Kommunikation in einer offiziellen Sprache dieses EWR-Staates erfolgen.

Abhängig von den Gesetzen eines EWR-Staates kann einem Antragsteller ein Widerrufsrecht zustehen. Eine Widerrufsbelehrung wird am gleichen Tag wie die Kaufabrechnung ausgestellt und sie wird die vollständigen Angaben bezüglich der Ausübung dieses Rechtes enthalten. Wenn im Vereinigten Königreich die Antragsteller bezüglich ihrer Anlagen eine Beratung erhalten haben (einschließlich im Wege der Fernkommunikation), stehen ihnen Widerrufsrechte zu. Die Antragsteller haben das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kaufabrechnung zu widerrufen. Allerdings beachten Sie bitte, dass Antragsteller im Falle einer rückläufigen Entwicklung der Märkte und gefallener Kurse nicht den vollen Betrag der Anlage zurückerhalten können.

Es werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Die Inhaberschaft an Anteilen wird durch eine Eintragung im Anteilinhaberregister der Gesellschaft dokumentiert. Mitteilungen bezüglich periodischer Ausschüttungen zeigen die Anzahl der vom Empfänger gehaltenen oder kumulierten Anteile an. Darüber hinaus werden Einzelnachweise über die Anteile eines Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers ausgestellt.

Die Gesellschaft ist befugt, auf den Inhaber lautende Anteile auszugeben, plant dies jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Veräußerung von Anteilen

Verfahren

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile an jedem Handelstag zu verlangen, es sei denn, dass der Wert der Anteile, deren Rücknahme der Anteilinhaber wünscht, zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile hält, deren Wert die erforderliche Mindestbeteiligung an dem betreffenden Teilfonds unterschreitet. In diesem Fall muss der Anteilinhaber gegebenenfalls seinen gesamten Anteilbestand zurücknehmen lassen.

Anträge zur Rücknahme von Anteilen sind an ACD Client Services gemäß den Angaben im Verzeichnis zu richten.

Bei Aktienfonds und Rentenfonds werden innerhalb von vier Geschäftstagen, bei Geldmarktfonds innerhalb von einem Geschäftstag nach (a) Eingang des ordnungsgemäß von allen betroffenen Anteilinhabern unterzeichneten und mit der entsprechenden Anzahl von Anteilen vermerkten Verzichtsformulars (oder sonstiger ausreichender schriftlicher Anweisungen) sowie sonstiger geeigneter Inhabernachweise beim ACD oder (b) dem Bewertungszeitpunkt, der auf den Eingang der Rücknahmeaufforderung beim ACD folgt (wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist) zur Zahlung der Rücknahmebeträge Schecks ausgestellt oder elektronische Überweisungen getätigt.

Dokumente, die der Verkäufer erhält:

Spätestens am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang der Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt folgt, zu dem der Verkaufspreis ermittelt wird (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird dem veräußernden Anteilinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilinhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) zusammen mit einem vom Anteilinhaber auszufüllenden und auszufertigenden Verzichtsformular eine Verkaufsabrechnung mit Angaben über Anzahl und Verkaufspreis der Anteile zugesandt.

Mindestrücknahmebetrag

Ein Teil der Beteiligung eines Anteilinhabers kann zurückgenommen werden, jedoch behält sich der ACD das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert der Anteile in einem Teilfonds, innerhalb dessen die Rücknahme stattfinden soll:

- unter 500 £ liegt (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Das gilt für Klasse 1-Anteile, Klasse D- und Klasse M-Anteile;
- unter 25.000 £ liegt (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Das gilt für Klasse 2-Anteile, Klasse 2i-Anteile, Klasse 3-Anteile, sowie Klasse L- und Klasse X-Anteile;
- unter 500.000 £ liegt (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Das gilt für Klasse N-Anteile und für Klasse Z-Anteile.

Umtausch/Wandel

Ein Anteilinhaber eines Fonds kann jederzeit seine Anteile einer Klasse oder eines Fonds („Originalanteile“) vollständig oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds („Neuanteile“) umtauschen. Die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, wird unter

Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt des Rückkaufs der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt. Ein Umtausch kann durch Mitteilung an ACD Client Services gemäß der im Verzeichnis angegebenen Informationen durchgeführt werden.

Anfallende Gebühren sind in dem Paragraph „Transaktionsgebühren" aufgeführt. Auf den Umtausch von Anteilen verschiedener Klassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Gebühr erhoben.

Hätte ein Umtausch zur Folge, dass der Anteilinhaber eine Anzahl ursprünglicher oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestbestand in der jeweiligen Anteilsklasse oder an dem jeweiligen Teilfonds unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilszeichners an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umwandeln oder die Durchführung des Umtauschs der ursprünglichen Anteile verweigern. Der Anteilinhaber der ursprünglichen Anteile muss ein qualifizierter Anteilinhaber sein, um Anteile der Klasse X tauschen zu können. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Investmentanteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu fordern, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme gelten in gleicher Weise für einen Umtausch. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschformular muss vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag für den oder die betreffenden Teilfonds, die am entsprechenden Handelstag zu den zu diesen Bewertungszeitpunkten geltenden Preisen gehandelt werden oder zu einem anderen vom ACD genehmigten Zeitpunkt beim ACD eingehen. Die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, wird auf den nächsten Handelstag für den oder die betreffenden Teilfonds verschoben.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Umlagen, die in einem laut FCA-Bestimmungen zulässigen Rahmen auf die Ausgabe oder Veräußerung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rückgabe und Verkauf behandelt wird und daher steuerliche Folgen für Anteilinhaber haben kann. Für Personen, die der britischen Besteuerung unterliegen, wird ein Umtausch ggf. als Veräußerung im Sinne der Kapitalertragsteuer behandelt.

Anteilinhaber, die Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichten, sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zurückzunehmen oder zu stornieren.

Um Anteilinhaber zu unterstützen, damit sie ihre rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen, einschließlich des Retail Distribution Review der FCA, erfüllen, darf ein Anteilinhaber nach dem absoluten Ermessen des ACD (im Gegensatz zum Tausch) Anteile einer Klasse eines beliebigen Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds wandeln.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Zeiträume, zu denen Anteilinhaber in Anteile von Teilfonds mit limitierter Auflage tauschen können, eingeschränkt sind. Einzelheiten zu diesen Beschränkungen finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagepolitik und sonstige Angaben zu den Teilfonds".

Weitere Informationen zu den Steuerfolgen für Anteilinhaber entnehmen Sie bitte dem Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Kapitalertragsteuern" auf Seite 46.

Transaktionsgebühren

Ausgabeaufschlag:

Die Ausgabeaufschläge variieren in den jeweiligen Zeichnungsländern und je nach Anteilsklasse. Der derzeitige Ausgabeaufschlag ist nachstehend aufgeführt.

Zeichnungsland	Ausgabeaufschlag
Klasse 1-, Klasse D- und Klasse M-Anteile	
Großbritannien	3,75 %* vom Bruttoanlagebetrag
Nicht-UK	5%* vom Bruttoanlagebetrag
Klasse-2-Anteile, Klasse-L-Anteile und Klasse-3-Anteile	
Großbritannien	0 % vom Bruttoanlagebetrag
Nicht-UK	0 % vom Bruttoanlagebetrag
Klasse 2i-Anteile	3 % vom Bruttoanlagebetrag
Klasse-X-Anteile	
Großbritannien	0 % vom Bruttoanlagebetrag
Nicht-UK	0 % vom Bruttoanlagebetrag
Klasse Z- und Klasse N-Anteile	
Großbritannien	3 % vom Bruttoanlagebetrag
Nicht-UK	3 % vom Bruttoanlagebetrag

* Mit Ausnahme des Sterling Fund, für den gegenwärtig kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.

Der ACD informiert die Anteilinhaber schriftlich spätestens 60 Tage vor einer etwaigen Anhebung der oben aufgeführten Sätze und veröffentlicht einen Prospekt, der die erhöhten Sätze der Ausgabeaufschläge enthält.

Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zu entrichten und kann zur Vergütung von Finanzmittlern verwendet werden. In dem durch die FCA-Bestimmungen erlaubten Umfang kann der ACD nach seinem Ermessen mit Bezug auf eine Zeichnung durch eine Person, bei der es sich auch um einen Inhaber von Anteilen eines anderen, vom ACD betriebenen Organismus für gemeinsame Anlagen handeln kann, auf diesen Aufschlag verzichten oder ihn reduzieren, wenn diese Zeichnung im oder etwa im selben Zeitpunkt vorgenommen wird wie die Rücknahme von Anteilen (units) oder Investmentanteilen (oder anderen Beteiligungen) an diesem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen und damit einen Umtausch in die Gesellschaft darstellt.

Wiederanlage von Erträgen

Bei den Teilfonds, bei denen eine Wiederanlage von Erträgen zulässig ist, können Anteilinhaber ihre Dividendenerträge für den Kauf von neuen Anteilen des Teilfonds verwenden. Beim Kauf von Anteilen durch die Wiederanlage von Dividendeneinkünften kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet werden.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen erheben. Gegenwärtig wird keine Rücknahmegebühr durch den ACD auf die Rücknahme von Anteilen erhoben. Auf Anteile, die während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts ausgegeben werden, wird bei einer etwaigen zukünftigen Rücknahme keine Gebühr erhoben.

Nur in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen kann der ACD eine Rücknahmegebühr einführen.

Umtauschgebühr

Bei einem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist die Gesellschaft gemäß ihrer Gründungsurkunde befugt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Mitteilungen des ACD an die Anteilinhaber spätestens 60 Tage im Voraus übersteigt die Umtauschgebühr nicht den Betrag, der dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausgabeaufschlag für die Klasse entspricht, in die die Anteile getauscht werden (gemäß dem in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Ausgabeaufschlag). Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten. Auf einen Umtausch von einer Klasse in einem Teilfonds in eine andere Klasse im selben Teilfonds wird derzeit keine Gebühr erhoben. Möchte der ACD für den Tausch aus einer Klasse des Teilfonds in eine andere Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr einführen, müsste diese den Anforderungen der FCA-Bestimmungen entsprechen.

Sonstige Handelsinformationen

Verwässerungsanpassung

Die Grundlage für die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft zum Zwecke der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises, wie in den FCA-Bestimmungen und der Gründungsurkunde festgelegt, ist im Abschnitt „Bewertung der Gesellschaft“ zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der Anlagen eines Teilfonds können den für die Errechnung des Anteilpreises verwendeten mittleren Marktwert über- oder unterschreiten – zum Beispiel aufgrund von Transaktionsgebühren oder Transaktionen zu Kursen, die vom Mittelkurs abweichen. Unter gewissen Umständen (zum Beispiel bei Großtransaktionen) kann sich das negativ auf das Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds auswirken. Um diese als „Verwässerung“ bezeichnete Auswirkung zu vermeiden, ist der ACD befugt, bei Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen eine „Verwässerungsanpassung“ anzuwenden. In diesem Falle wird die Verwässerungsanpassung an den betreffenden Teilfonds gezahlt und wird Teil des jeweiligen Teilfonds.

Es hängt von dem Anteilszeichungs– oder Rücknahmevolumen ab, ob eine Verwässerungsanpassung notwendig ist. Es ist dem Ermessen des ACD überlassen, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, falls sich nach seiner Auffassung sonst ein negativer Effekt für die bestehenden Anteilinhaber (bei Zeichnungen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) ergeben könnte. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung unter den folgenden Umständen vorgenommen werden:

(a) bei einem Teilfonds, der kontinuierlich Mittelabflüsse aufweist (der Netto-Investitionsabflüssen unterliegt);

(b) bei einem Teilfonds mit im Verhältnis zu seinem Umfang hohen Nettoverkäufen;

(c) bei einem Teilfonds mit Nettoverkäufen oder Tilgungsüberhang in Höhe von 2 % oder mehr des Umfangs des betreffenden Teilfonds an einem einzelnen Tag;

(d) in jedem anderen Fall, bei dem der ACD der Auffassung ist, dass die Erhebung einer Verwässerungsanpassung im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Der Umfang der Nettoverkäufe oder Nettorücknahmen an einem beliebigen Tag, wie zuvor unter (c) beschrieben, kann mit einem Standardprozentschwellenwert versehen werden, der unter 2 % liegt, wenn der ACD bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Derartige Umstände können zum Beispiel eintreten, wenn die verbundenen Verwässerungs-Sätze aufgrund der Kosten für den Handel mit Basisanlagen höher sind. Zum Beispiel können die Kosten für Zeichnungen von Aktienportfolios aus dem Vereinigten Königreich mit einem höheren Verwässerungssatz verbunden sein, als dies bei anderen Aktienportfolios der Fall ist, zum Beispiel infolge von Stempelsteuern auf die Basisaktienanlagen. Das führt zu erhöhten Auswirkungen auf die bestehenden Anteilinhaber an diesen Teilfonds, und aus diesem Grund kann ein herabgesetzter Standardschwellenwert bestimmt werden, der sich besser dazu eignet, die bestehenden Anteilinhaber zu schützen. Ganz ähnlich kann die Anlage in Anlagen in anderen Regionen und Märkten ebenfalls mit höheren Kosten verbunden sein, was beim ACD den Wunsch auslösen könnte, den Standard-Schwellenwert für diese Teilfonds ebenfalls zu senken.

Eine Verwässerungsanpassung erhöht den Handelspreis bei Netto-Mittelzuflüssen in einen Teilfonds und verringert ihn bei Netto-Mittelabflüssen.

Der Preis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet, jedoch wirkt sich jede Verwässerungsanpassung gleichermaßen prozentual auf den Preis der Anteile jeder Klasse aus.

In den Fällen, in denen keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, kann sich dies nachteilig auf das Gesamtvermögen eines Teilfonds auswirken.

Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und –abflüssen zu bzw. aus einem Teilfonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Daher kann auch nicht genau vorhergesagt werden, wie häufig der ACD eine solche Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung bei jedem Teilfonds unter Einbeziehung der Kosten, die beim Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des betreffenden Teilfonds anfallen, einschließlich den Marktbedingungen zugrunde liegenden Händlerspannen, verrechnet wird, kann sich die Höhe der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit ändern. Schätzungen des Umfangs der Verwässerungsanpassung auf Grundlage der in jedem Fonds gehaltenen Wertpapiere und der Marktbedingungen zum Zeitpunkt dieses

Prospekts sowie die Zahl der Fälle, in denen die Verwässerungsanpassung Anwendung gefunden hat, sind in Anhang IV aufgeführt.

Berechnung der Verwässerungsanpassung

Bei der Anwendung einer Verwässerungsanpassung, muss der ACD die folgenden Bewertungsgrundlagen verwenden:

(1) Wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Teilfondsklassen den Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen überschreitet, muss eine Anpassung nach oben erfolgen; und

(2) Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt worden wäre und dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Vermögensanteile anhand des bestmöglichen Ausgabepreises zuzüglich Handelskosten bewertet worden wären, nicht überschreiten; oder

(3) wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der annullierten Anteile aller Teilfondsklassen den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen überschreitet, muss eine Anpassung nach unten erfolgen; und

(4) die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt worden wäre und dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn das Vermögen auf der Grundlage des bestmöglichen Marktangebotes abzüglich Handelskosten bewertet worden wäre, nicht überschreiten.

Fair Value Pricing

Wenn dem ACD hinreichende Gründe für folgende Annahmen vorliegen:

(a) Es gibt keinen verlässlichen Preis für den fraglichen Vermögenswert; oder

(b) Dieser Preis, so er existiert, gibt nicht den besten Schätzwert des ACD für diesen Vermögenswert wieder. Der ACD darf dann das Vermögen oder Teile des Vermögens mit einem Preis bewerten, die nach seiner Ansicht einen marktgerechten Wert für diesen Vermögenswert entsprechen („Fair Value Pricing“).

Der ACD darf unter bestimmten Umständen und gemäß der Verfahren und Methoden, die er der Verwahrstelle offengelegt hat, Fair Value Pricing anwenden. Nachfolgend Beispiele für Umstände aufgeführt, unter denen der ACD den Einsatz von Fair Value Pricing in Betracht ziehen kann, wenn der Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die Märkte, in denen das Portfolio investiert ist, für den Handel geschlossen sind:

(a) Marktbewegungen über vorab festgelegten Auslöseschwellen an anderen verbundenen offenen Märkten,

(b) Krieg, Naturkatastrophen, Terrorismus,

(c) Staatliche Maßnahmen oder politische Instabilität,

(d) Währungsneufestsetzungen oder -abwertungen,

(e) Zinssatzwechsel,

(f) Unternehmensmaßnahmen,

(g) Kreditausfälle oder notleidende Kredite, oder

(h) Rechtsstreite.

Selbst wenn der Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem andere Märkte für den Handel geöffnet haben, können folgende Szenarien Anwendung finden:

(a) Versagen eines Kursmachers,

(b) Schließung oder Versagen eines Markts,

(c) Volatile oder „schnelle“ Märkte,

(d) Während nationaler Feiertage geschlossener Märkte,

(e) Schlechte oder unzuverlässige Kurse, und

(f) Notierungen, Aussetzungen oder Streichungen von Notierungen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Geldwäsche

Der Handel mit Anteilen sowie der sonstige Handel in Verbindung mit der Gesellschaft unterliegt der Gesetzgebung im Vereinigten Königreich, die Geldwäsche verhindern soll. Um diese Vorgaben zu erfüllen, kann der ACD von Anlegern verlangen, Identitätsnachweise vorzulegen, wenn diese Anteile kaufen oder zurückgeben. Aus diesem Grund kann der ACD Kreditauskunftgesellschaften befragen (die diese Kreditanfrage speichern) und/oder elektronische Datenbanken prüfen.

Bis zur Vorlage eines hinreichenden Identitätsnachweises behält sich der ACD das Recht vor, den Verkauf von Anteilen zu verweigern oder den Verkaufsprozess zu verzögern bzw. Zahlungen an den Anleger bezüglich ihrer Anlage zurückzuhalten und jedes Geschäft im Namen dieses Anlegers in seiner Ausführung zu unterbrechen.

Market Timing und Late Trading

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen wegen kurzfristiger Marktschwankungen ist als „Market Timing“ bekannt. Die Abwicklung von Zeichnungen nach Handelsschluss und/oder nach dem Bewertungszeitpunkt ist als „Late Trading“ bekannt. Anteile eines Fonds sind nicht für Market Timing oder Late Trading bestimmt. Der ACD hat Richtlinien hinsichtlich Market Timing und Late Trading. Im Rahmen dieser Richtlinien kann der ACD die Annahme von Anträgen auf Anteile verweigern, wenn sie von Personen gestellt werden, von denen er berechtigterweise annimmt, dass sie Market Timing oder Late Trading betreiben, und der ACD überwacht die Handelsmuster, um die Stabilität und die Integrität der Anteilspreise besser aufrechterhalten zu können.

Mitteilung zum Datenschutz

Überwachung Ihrer Daten

Im Sinne des UK Data Protection Act 1998 gilt in Bezug auf alle zur Verfügung gestellten persönlichen Daten die Threadneedle Investment Services Limited als verantwortliche Stelle. In dieser Mitteilung zum

Datenschutz beziehen sich die Wörter „wir", „uns" und „unser" auf die Threadneedle Investment Services Limited.

Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Die persönlichen Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden für verschiedene Zwecke genutzt, um Ihr Konto zu führen und zu verwalten; um Ihnen Anlageprodukte und -dienste anzubieten (außer Sie haben uns gebeten, dies nicht zu tun) und um uns bei der Entwicklung neuer zu helfen; um Ihnen Einzelheiten über Veränderungen bei den von Ihnen gekauften Produkten mitzuteilen; zum Zwecke der internen Analyse; um gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu erfüllen und um Ihre Identität festzustellen, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Entsprechend diesem Verwendungszweck können wir Dritte für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten einsetzen.

Gemeinsame Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Wenn Sie uns über Ihren Berater informiert haben, können die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten gemeinsam mit einem solchen Berater genutzt werden. Sie müssen uns schriftlich benachrichtigen, wenn Sie nicht wollen, dass wir Ihre persönlichen Daten weiterhin mit Ihrem Berater gemeinsam nutzen oder wenn sich eine Änderung hinsichtlich Ihres Beraters ergibt. Ihr Berater sollte seine eigenen Vereinbarungen mit Ihnen über seine Nutzung Ihrer persönlichen Daten getroffen haben. Die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten können auch mit anderen Organisationen (einschließlich und insbesondere staatlicher und/oder Steuerbehörden im Vereinigten Königreich und außerhalb des Vereinigten Königreichs) gemeinsam genutzt werden, damit wir alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, und darüber hinaus wo erforderlich (in Bezug auf Steuerbehörden, und wo gesetzlich gemäß geltender Datenschutzgesetze gefordert), um sicherzustellen dass die Steuern korrekt gezahlt werden und dass wir Erstattungen für Steuern erhalten, die bereits gezahlt wurden, wenn uns diese zustehen. Außerdem können wir Ihre persönlichen Informationen zu den in dieser Mitteilung zum Datenschutz dargelegten Zwecken mit den Unternehmen innerhalb der ACD-Unternehmensgruppe gemeinsam nutzen.

Änderungen hinsichtlich des Unternehmens

Wenn es für uns oder die Threadneedle-Gruppe zu einer Umstrukturierung der Gruppe oder zum Verkauf an eine dritte Partei kommt, können die uns zur Verfügung gestellten persönlichen Daten an das betreffende umstrukturierte Unternehmen oder die dritte Partei übertragen und für die oben genannten Zwecke genutzt werden.

Übertragungen ins Ausland

Wir können Ihre persönlichen Informationen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen. Dies kann der Fall sein, wenn unsere Angestellten, Lieferanten und/oder Dienstleister außerhalb der EWR ansässig sind. Die Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze dieser Länder können weniger umfassend sein als die innerhalb des EWR – in diesen Fällen werden wir Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Schutz Ihrer Privatsphäre gewahrt wird. Nähere Angaben zu den Ländern, die für Sie relevant sind, werden Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zugang zu Ihren Informationen/Korrektur Ihrer Informationen

Sie haben mit begrenzten Ausnahmen das Recht, eine Kopie der Daten, die wir über Sie besitzen, zu verlangen. Dafür kann eine Gebühr berechnet werden (falls eine Gebühr zulässig ist). Benachrichtigen Sie uns bitte, wenn ein Teil der Daten, die wir über Sie besitzen, falsch ist. Wir werden die Daten dann korrigieren. Sie können an uns schreiben. Bitte wenden Sie sich an die Adresse der ACD Client Services, die Sie im Verzeichnis finden.

Beschränkungen und zwangsweise Übertragungen und Rücknahmen

Der ACD kann gegebenenfalls Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass Anteile von Personen weder unmittelbar noch mittelbar unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine staatliche Bestimmung oder Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer staatlichen Bestimmung oder Verordnung durch eine zuständige Behörde oder eine Behörde mit entsprechendem Status) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb oder das Halten (oder wenn andere Anteile zu den gleichen Umständen erworben oder gehalten werden) dazu führt, dass die Gesellschaft steuerlichen Verpflichtungen unterfällt, die die Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung gemäß eines Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetzes oder des Unterfallens unter die Aufsicht eines Staates oder Gebietes. Darüber hinaus gilt ausschließlich für Hedged-Anteilsklassen, dass der ACD für den Fall, dass die Größe einer Anteilsklasse zu irgendeinem Zeitpunkt unter den Betrag von 1 Mio. GBP (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, im Interesse der übrigen Anteilinhaber alle im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zwangsweise zurücknehmen kann. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem Anträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen nach seinem Ermessen zurückweisen oder zwangsweise zurücknehmen oder den Verkauf oder die Übertragung der Anteile verlangen.

Falls Anteile („betroffene Anteile") unter einem der oben beschriebenen Umstände direkt oder mittelbar gehalten, erworben oder kontrolliert werden oder falls der ACD Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Fall vorliegt, kann der ACD den/die Inhaber der betroffenen Anteile dazu auffordern, (i) diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, ohne eine der zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder (ii) einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung dieser Anteile gemäß den FCA-Bestimmungen zu stellen. Falls eine Person, die eine solche Aufforderung erhält, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung ihre betroffenen Anteile auf eine Person überträgt, die berechtigt ist, sie zu besitzen, ohne die oben dargestellten nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder nicht zur Zufriedenheit des ACD (dessen Urteil endgültig und bindend ist) nachweist, dass sie oder der Nutzungsberechtigte befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, ohne die oben dargestellten nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, wird der ACD die betroffenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wobei er sich darauf beruft, dass auf die Aufforderung oder den schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung aller betroffener Anteile gemäß der FCA-Bestimmungen nicht

erwidert wurde. Von diesem Tag wird diese Person nicht länger der wirtschaftliche Berechtigte der Anteile sein.

Eine Person, die erkennt, dass sie betroffene Anteile mittelbar oder unmittelbar in einer Weise erworben hat oder hält, die zu den zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen führt, hat, falls sie die oben genannte Aufforderung des ACD nicht bereits erhalten hat, unverzüglich ihre gesamten betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die befugt ist, sie zu besitzen, ohne eine der zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung ihrer gesamten betroffenen Anteile gemäß den FCA-Bestimmungen zu stellen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und um ein Beispiel zu geben, die Rechte des ACD, wie oben beschrieben, kommen zur Anwendung, wenn eine Person, die Anteile hält (als wirtschaftlich Berechtigter oder anderweitig) oder von der der ACD dies begründet annimmt, zu irgendeiner Zeit der Anlage eine „US-Person" (wie definiert in Rule 902 der Regulation S des US Securities Act von 1933, in der gültigen Fassung) ist. Dementsprechend behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteilinhaber aufzufordern, die Anteile zu übertragen, sie zurückzugeben oder zu annullieren. Der ACD behält sich weiter das Recht vor, solche Anteile 30 Tage nach einer solchen Aufforderung an den Anteilinhaber, dass er die Anteile zu übertragen oder zurückzugeben oder zu annullieren hat, zwangsweise zurückzunehmen.

Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Annullierung von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Größe des betreffenden Fonds als erheblich ansieht, veranlassen, dass die Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die Anteile annulliert und entsprechende Vermögenswerte oder, auf etwaiges Verlangen des Anteilinhabers, den Reinerlös aus dem Verkauf entsprechender Vermögenswerte auf den Anteilinhaber überträgt.

Bevor der Erlös aus der Annullierung von Anteilen fällig wird, muss der ACD dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass entsprechende Vermögenswerte oder der Erlös aus dem Verkauf von entsprechenden Vermögenswerten auf diesen Anteilinhaber übertragen werden.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Verwahrstelle aus. Die Auswahl ist möglichst so zu treffen, dass der Anteilinhaber, der um die Annullierung/Rücknahme ersucht, nicht stärker bevorzugt oder benachteiligt wird als die verbleibenden Anteilinhaber.

Aufgeschobene Rücknahme

Der ACD darf, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schützen, bei hohem Rücknahmeaufkommen, wenn die Zahl der Rücknahmeanträge 10 % vom Teilfondswert übersteigt, Rücknahmen zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag auf den Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag verschieben. Das ermöglicht es dem ACD, die Veräußerung von Teilfondsvermögen auf die Höhe der Rücknahmen abzustimmen und sollte die Verwässerungsauswirkungen auf einen Teilfonds senken. Vorbehaltlich ausreichender zum nächsten Bewertungszeitpunkt aufgebrachter Liquidität, werden alle Geschäfte, die sich auf einen früheren Bewertungszeitpunkt beziehen, vor den Geschäften berücksichtigt, die sich auf den späteren Bewertungszeitpunkt beziehen.

Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann veranlassen, dass die Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Verwahrstelle angemessen Sorge dafür trägt, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen bestehender oder potenzieller Anteilinhaber wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übergeht.

Der ACD gibt keine Teilfondsanteile als Gegenleistung für Vermögenswerte aus, deren Besitz mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds unvereinbar wäre.

Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft

Der ACD darf, mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, und muss unverzüglich, wenn die Verwahrstelle dies verlangt, die Ausgabe, Stornierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen einzelner oder aller Teilfonds aussetzen, wenn dies aufgrund außerordentlicher Umstände im Interesse aller Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Teilfonds ist.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen sicherstellen, dass die Aussetzung ausschließlich so lange bestehen darf, wie es im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Der ACD oder (je nach Lage) die Verwahrstelle wird die FCA unverzüglich über die Aussetzung unter Angabe der Gründe hierfür unterrichten und sobald wie möglich durch schriftliche Bestätigung der Aussetzung und der Gründe hierfür gegenüber der FCA und der Aufsichtsbehörde in jedem EWR-Staat, in dem der betreffende Teilfonds zum Verkauf angeboten wird, nachfassen.

Der ACD wird die Anteilinhaber nach Beginn der Aussetzung hierüber sobald wie möglich unterrichten. Dabei wird er in klarer, angemessener und unmissverständlicher Weise Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und dazu bekannt geben, wie die Anteilinhaber weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können.

Wenn eine solche Aussetzung stattfindet, wird der ACD auf seiner Website ausreichende Informationen oder allgemeine Maßnahmen veröffentlichen oder die Anteilinhaber anderweitig über die Aussetzung in angemessener Weise auf dem Laufenden halten, u. a. über die voraussichtliche Dauer der Aussetzung, sofern diese bekannt ist.

Während der Aussetzung gelten die Vorschriften aus COLL 6.2 (Handel) nicht, der AC wird jedoch während der Aussetzung die Bestimmungen aus COLL 6.3 (Bewertung und Kursfestsetzung) soweit vor dem Hintergrund der Aussetzung praktikabel einhalten.

Die Aussetzung endet so bald wie möglich nach dem Ende der außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, der ACD und die Verwahrstelle werden die Aussetzung jedoch mindestens alle 28 Tage prüfen und die FCA über die Prüfung und alle Änderung an den den Anteilinhabern gegebenen Informationen informieren.

Anwendbares Recht

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

Bewertung der Gesellschaft

Es gibt einen einzigen Preis eines Anteils an der Gesellschaft, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds ermittelt wird, zu dem der Anteil gehört. Der Nettoinventarwert pro Teilfondsanteil wird gegenwärtig an jedem Handelstag um 12 Uhr mittags britischer Zeit (13 Uhr mitteleuropäischer Zeit) ermittelt.

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Handelstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, falls er dies für wünschenswert hält.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Vermögenswert der Gesellschaft oder (je nachdem) eines Teilfonds ist der Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten und wird gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

1. Das gesamte Vermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist gemäß den folgenden Bestimmungen einzurechnen.

2. Vermögen, bei dem es sich nicht um liquide Mittel (oder andere im nachstehenden Absatz 3 behandelte Vermögenswerte) oder eine Transaktion mit Bezug auf eine Eventualverbindlichkeit handelt, werden wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (vgl. jedoch weiter unten) die zuletzt erhältlichen Preise sind:

   (a) Anteile („units“ oder „shares“) an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:

      (i) falls ein Einheitspreis für Ankauf und Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder

      (ii) falls separate Preise für Ankauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Ankaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder

      (iii) falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD marktgerecht und angemessen ist;

   (b) jedes andere übertragbare Wertpapier:

      (i) falls ein Einheitspreis für Ankauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder

      (ii) falls separate Ankauf und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder

      (iii) falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD marktgerecht und angemessen ist;

   (c) andere Vermögenswerte als die vorstehend in (a) und (b) beschriebenen zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.

3. Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie andere Termineinlagen sind zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.

4. Vermögen, das eine Eventualverbindlichkeit darstellt, ist wie folgt zu behandeln:

   (a) Falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Optionsverkauf Bestandteil des Vermögens wurde), muss sich der Betrag der Nettobewertung der Prämie in der Bewertung widerspiegeln. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine außerbörsliche Option, ist die Bewertungsmethode zwischen ACD und Verwahrstelle zu vereinbaren;

   (b) Falls es sich um einen außerbörslich gehandelten Terminkontrakt handelt, wird er gemäß einer zwischen ACD und Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert bei Glattstellung eingerechnet;

   (c) Falls es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat handelt, wird es gemäß einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode eingerechnet;

   (d) Handelt es sich um irgendeine andere Form von Eventualverbindlichkeit, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung eingerechnet (gleich, ob als positiver oder negativer Wert).

5. Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Annullierung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (und alle Zahlungen oder Eingänge von

Bargeld als vorgenommen), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.

6. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 und 8 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.

7. Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 6 einbezogen.

8. Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 6 einzubeziehen.

9. Für erwartete Steuerverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bewertung, einschließlich (soweit jeweils anwendbar und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Rücklagesteuern sowie ausländische Steuern oder Abgaben, wird ein Schätzbetrag abgezogen.

10. Für Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen zu zahlen sind und etwaige darauf erhobene Steuern oder Abgaben wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich anfallend behandelt werden.

11. Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.

12. Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.

13. Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Vermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.

14. Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.

15. Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden im jeweiligen Bewertungszeitpunkt mit einem Devisenkurs umgerechnet, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er nicht zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber führt.

Anteilspreis je Teilfonds und Anteilsklasse

Der Preis, zu dem die Anteile verkauft werden, basiert auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wobei der Preis angepasst wurde, um etwaige Verwässerungsanpassungen einzubeziehen. Der Anteilsrücknahmepreis beruht auf dem NIW des jeweiligen Teilfonds abzüglich einer (eventuellen) Rücknahmegebühr, die so angepasst wurde, dass eine anzuwendende Verwässerungsanpassung in ihr enthalten ist. Dies wird errechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds (oder des Teils, der den Anteilen der relevanten Anteilsklasse zugerechnet wird) durch die Anzahl der für diese Anteilsklasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Von dem angelegten Betrag kann ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden, und von dem Rücknahmeerlös kann eine Rücknahmegebühr abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder eines Anteils errechnet sich in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde der Gesellschaft.

Preisfestsetzungsgrundlage

Die Gesellschaft führt ihre Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach der Abschlussvereinbarung zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen festgesetzt wird.

Veröffentlichung der Preise

Der jeweils letzte Anteilspreis (ausgenommen der Fonds, die hauptsächlich für nicht in Großbritannien ansässige Anleger bestimmt sind, und der Anteile, die für in Großbritannien ansässige Anleger bestimmt sind, die Anspruch auf Erhalt der Bruttozinszahlung haben) kann auf der Webseitewww.columbiathreadneedle.com oder telefonisch bei ACD Client Services abgerufen werden. Die Daten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis am Ende. Bestehende Anleger werden gemäß den FCA-Bestimmungen über die Änderung in der Art und Weise der Anteilspreisveröffentlichung informiert.

Weitere Arten der Veröffentlichung

Bitte beachten Sie, dass es sich aus Gründen, die sich der Kontrolle des ACD entziehen, hierbei nicht unbedingt um die aktuellsten Preise handelt.

Belgien

Die Anteilspreise der Fonds sind unter www.beama.be abrufbar und können auch in der Tageszeitung „De Tijd“ veröffentlicht werden.

Italien

Die Anteilspreise der Fonds können in der Tageszeitung „Milano Finanza“ veröffentlicht werden.

Schweiz

Die Anteilspreise der Fonds, die von der Schweizer Finanzaufsichtsbehörde für den öffentlichen Vertrieb registriert und zugelassen sind, werden täglich in elektronischer Form unter www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Großbritannien
Die Anteilspreise der Teilfonds können in der Finanzzeitung „Financial Times" veröffentlicht werden.

Elektronische Preisveröffentlichung:

Ungeachtet der vorstehenden Veränderungen werden die Anteilspreise entsprechend den örtlich geltenden, aufsichtsbehördlichen Bestimmungen veröffentlicht. Somit werden die Anteilspreise täglich in elektronischer Form auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht oder können telefonisch erfragt werden. Die Daten dafür entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis.

Anleger werden gemäß den FCA-Bestimmungen über Änderungen in der Art und Weise der Anteilspreisveröffentlichung informiert.

*Bitte beachten Sie, dass Anrufe aufgezeichnet werden können.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren beachten. Bitte beachten Sie darüber hinaus die typischen Risikofaktoren, die auf den jeweiligen Teilfonds zutreffen, wie sie im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagepolitik und weitere Informationen über den Teilfonds" in diesem Prospekt beschrieben sind.

1. Allgemeines

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen erfolgen wird. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen erzielten Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, so dass Anleger den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag möglicherweise nicht zurück erhalten. Die Entwicklung in der Vergangenheit weist nicht auf die künftige Wertentwicklung hin. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden.

Geopolitische Ereignisse, wie der Entscheid des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu höherer Volatilität in lokalen oder globalen Märkten führen.

2. Effekt des Ausgabeaufschlags

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, kann es vorkommen, dass ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit realisiert, nicht den ursprünglich angelegten Betrag erzielt (selbst, wenn die betreffenden Anlagen nicht im Wert gefallen sind). Deshalb sollten die Anteile als langfristige Anlage betrachtet werden.

3. Bewertungszeitpunkt

Obwohl der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds an jedem Handelstag um 12.00 Uhr britischer Zeit ermittelt wird, liegen dem ACD genaue Angaben zur täglichen Neuauflegung oder Auflösung von Fondsanteilen erst im späteren Verlauf des Tages vor.

Der ACD hat zur Abschwächung der Auswirkungen dieser Verzögerung auf die Fonds Kontrollen eingerichtet. Trotzdem besteht das Risiko, dass in Zeiten starker Marktvolatilität ein Fonds hiervon nachteilig betroffen wird, wenn die Marktpreise der in diesem Fonds gehandelten Vermögenswerte erheblich von den Preisen abweichen, die zur Bewertung des Fonds angesetzt werden. Preisschwankungen zwischen dem Bewertungszeitpunkt und dem Handelszeitpunkt können sich auf den effektiven Wert der Anteile des Fonds zum Anlagezeitpunkt positiv oder negativ auswirken. Unter normalen Marktbedingungen ist davon auszugehen, dass derartige Preisunterschiede minimal sind.

4. Aussetzung von Anteilstransaktionen

Wir möchten die Anleger darauf hinweisen, dass unter gewissen Umständen ihr Recht auf Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft ausgesetzt werden kann (wie unter der Überschrift Einstellung von „Transaktionen" in dem Abschnitt „Erwerb, Veräußerung und Umtausch von Anteilen" beschrieben).

5. Wechselkurse

Bei einer Anlage in den Fonds oder die Teilfonds können sich Wechselkursschwankungen je nach der Bezugswährung eines Anlegers negativ auf den Wert der Anlage und das Renditeniveau auswirken.

6. Hedged-Anteilsklassen

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die bei den Hedged-Anteilsklassen angewandten Absicherungsstrategien erfolgreich sind oder die negativen Auswirkungen von Wechselkursveränderungen zwischen der Referenzwährung bzw. den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung vollständig behoben werden.

Es ist zu beachten, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung einer Hedged-Anteilsklasse im Verhältnis zu der Referenzwährung oder der Portfolio-Währung bzw. der Portfolio-Währung fällt oder steigt. Durch den Abschluss eines solchen Absicherungsgeschäftes können Anleger der betreffenden Anteilsklasse somit gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung geschützt werden; dies kann aber auch bedeuten, dass die betreffenden Anleger nicht von einem Wertanstieg dieser Währung profitieren werden. Abgesicherte Anteilsklassen und nicht abgesicherte Anteilsklassen des gleichen Teilfonds partizipieren am selben Pool von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten. Daher sollten Anteilinhaber berücksichtigen, dass sich die Verbindlichkeiten aus einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können.

7. Schwellenmärkte

Wenn Fonds Anlagen auf gewissen Auslandsmärkten tätigen, können diese Anlagen mit Risiken verbunden sein, die sich aus Nichtzustandekommen oder Verzug der Bezahlung von Wertpapiergeschäften oder der Registrierung und Hinterlegung von Wertpapieren ergeben.

Anlagen in Schwellenmärkten können ein überdurchschnittliches Risiko beinhalten.

Anleger sollten entscheiden, ob eine Anlage in solche Fonds geeignet ist oder einen wesentlichen Anteil des Portfolios des Anlegers ausmachen soll.

Gesellschaften in Schwellenmärkten unterliegen eventuell nicht:

(a) Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards bzw. -praktiken und Bekanntmachungserfordernissen, die mit denen vergleichbar sind, die für Gesellschaften an den großen Märkten Anwendung finden;

(b) dem gleichen Niveau staatlicher Aufsicht und Regulierung der Börsen wie Staaten mit weiter entwickelten Aktienmärkten.

Dementsprechend können Schwellenmärkte nicht den gleichen Level von Anlegerschutz bieten, wie in weiterentwickelten Jurisdiktionen:

(a) Beschränkungen in Schwellenmärkten für ausländische Anlagen können bestimmte Teilfonds davon abhalten, in bestimmte Aktien zu investieren und im Ergebnis zu beschränkten Anlagemöglichkeiten für Teilfonds führen. Wesentliche Einmischungen der Regierung in die und Einfluss auf die Wirtschaft können den Wert der Wertpapiere in bestimmten Schwellenmärkten beeinflussen.

(b) Die Verlässlichkeit von Handels- und Abwicklungssystemen kann in einigen Schwellenmärkten nicht dem entwickelter Märkte entsprechen, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Investments führen kann.

(c) Wegen Mangel an Liquidität und Effizienz an Börsen oder Devisenmärkten mancher Emerging Markets kann es vorkommen, dass der ACD ab und zu mehr Schwierigkeiten hat, Wertpapierbestände zu erwerben oder zu verkaufen, als dies in einem weiter entwickelten Markt der Fall wäre. Die Erlöse von illiquiden Wertpapieren, die Teil der Rücknahme sind, werden unter diesen Umständen in bar gezahlt, wenn sie einmal verfügbar sind. Bitte lesen Sie sich den Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ durch, um weitere Informationen zu erhalten.

(d) Wirtschaftliche und/oder politische Instabilitäten können zu rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Änderungen führen oder zur Rücknahme von rechtlichen/steuerlichen Vorschriften/Marktreformen. Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsweise eingezogen werden.

(e) Dienstleistungen zur Registrierung von Anteilen können, während sie in Russland ordnungsgemäß lizenziert sind, nicht so strengen Kontrollen unterliegen, wie dies in den weiter entwickelten Staaten der Fall ist. Dies kann bedeuten, dass der Anlageverwalter keine Titel an den gehaltenen russischen Wertpapieren sichern kann.

8. Anlagen in Investmentfonds

Verfügt ein Fonds über die Befugnis, seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig in Investmentfonds anzulegen, sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass ihre Gesamtanlagen auch dem den Vermögensklassen der in das Portfolio aufgenommenen Investmentfonds innewohnenden Risiko ausgesetzt sind.

8.1 Basisteilfondsaufwendungen

Anleger sollten sich bewusst machen - wenn die Teilfonds in anderen Teilfonds anlegen, die von Gesellschaften aus der ACD-Unternehmensgruppe verwaltet werden - unterliegen die Teilfonds, in denen der Teilfonds anlegt, Vereinbarungen, gemäß derer keine jährliche Basisverwaltungsgebühr auf diese Teilfonds erhoben wird. Sie unterliegen anderen Kosten auf die Basisfonds, wie Registrierungskosten, Prüfungsgebühren sowie den Kosten auf die Anlage in Aktien und Anleihen. Darüber hinaus sollten sich Anleger bewusst machen, dass für einige der Basisfonds Wertentwicklungsgebühren anfallen. Typischerweise handelt es sich dabei um einen prozentualen Anteil vom Gesamtüberschuss, der über ein bestimmtes Wertentwicklungsziel hinausgeht.

Es fällt kein Ausgabeaufschlag seitens der Teilfonds an, wenn dies Anteile oder Einheiten an Basisfonds erwerben, und auch keine Veräußerungsgebühr, für den Verkauf von Anteilen oder Einheiten an Basisfonds. Weitere Informationen finden Sie in Anhang II.

9. Anlagen in Derivaten und Terminkontrakten und Einsatz von EPM

Die FCA-Bestimmungen für „OGAW-Fonds“ erlauben die Verwendung von Derivaten und Termingeschäften sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke, einschließlich Leerverkäufen und Leverage (Erzielung einer Hebelwirkung durch Fremdfinanzierung). Anleger sollten sich eines derartigen potenziellen Engagements in Derivaten im Rahmen aller ihrer Anlagen bewusst sein.

Der Anlageverwalter hat eine „Risikomanagementpolitik“ in Bezug auf die Ermittlung und Überwachung von Risiken, die Positionen in finanziellen derivativen Instrumenten, die die Gesellschaft eingegangen ist, anhängen. Die Grundsätze wurden an die Verwahrstelle und an die FCA geschickt und sind auf Anfrage erhältlich. Der Einsatz der Risikomanagementpolitik und des Risikomanagementverfahrens bieten keine Garantie dafür, dass Strategien mit Derivaten in jedem Fall funktionieren.

Derivative Instrumente, insbesondere Swaps, Terminkontrakte sowie bestimmte FX-Kontrakte unterliegen neuen Bestimmungen, wie zum Beispiel EMIR, MiFID II/MiFIR und ähnlichen Regulierungssystemen in den USA, Asien und anderen globalen Gerichtsbarkeiten. Die Umsetzung solcher Bestimmungen, einschließlich neuer Anforderungen, die das Clearing und Einschießen verbindlich vorschreiben, können die allgemeinen Kosten des Teilfonds aus dem Eingehen und Führen solcher Derivate erhöhen und das kann die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen oder die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, ihre Anlageziele zu erreichen. Die globale Regulierung von derivativen Instrumenten ist ein sich schnell veränderndes Gebiet und, als solche, sind die vollständigen Auswirkungen aktueller oder zukünftiger Gesetzgebung oder Regulierung auf diesem Gebiet unbekannt, können jedoch erhebliche und nachteilige Auswirkungen haben. Jeder Teilfonds darf nach den FCA-Bestimmungen Derivate und Termintransaktionen zum Zweck der EPV verwenden. Jeder Teilfonds, der Derivate und Terminkontrakte zu Anlagezwecken nutzen darf, liefert Informationen darüber mit seiner Anlagepolitik. **Die mit unterschiedlichen Einsatzzwecken verbundenen Risiken werden nachfolgend erläutert.**

9.1 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung

Das Risikoprofil eines Teilfonds wird durch die Verwendung von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung nicht wesentlich erhöht.

Die Teilfonds setzen EPM ein, um das Risiko und/oder die Kosten der Teilfonds zu senken und um zusätzliches Kapital oder Einkommen für die Teilfonds zu generieren. Die Teilfonds dürfen für EPM Derivate, Kredite, Barmittel und Aktienleihe einsetzen. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung die Volatilität der Teilfonds erhöht.

Unter ungünstigen Umständen kann der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds jedoch zu ineffektiven EPMs (einschließlich Absicherung) führen und ein Teilfonds kann infolgedessen wesentliche Verluste erleiden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, EPM-Strategien einzusetzen kann durch Marktbedingungen, regulatorische Grenzen und Steuererwägungen eingeschränkt sein.

Beim Einsatz von EPM-Techniken kann sich der Anlageverwalter mithilfe eines oder mehrerer Kontrahenten bedienen, um Transaktionen im Auftrag dieser Teilfonds durchzuführen. Der Teilfonds muss eventuell Sicherheiten verpfänden oder übertragen, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt werden, um die zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangenen Kontrakte abzusichern. Das betrifft auch Derivate und Aktienleihen. Es kann das Risiko bestehen, dass ein Kontrahent vollständig oder teilweise nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Vereinbarungen aus dem Vertrag in Bezug auf die Rückgabe der Sicherheit beziehungsweise andere fällige Zahlungen, die er dem Teilfonds schuldet, zu erbringen. Der ACD misst die Bonität der Kontrahenten innerhalb seines Risikoverwaltungsverfahrens. Ein Kontrahent kann mit dem ACD oder dem Anlageverwalter verbunden sein, was zu einem Interessenskonflikt führen kann. Um weitere Informationen zur Politik des ACD bei Interessenskonflikten zu erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem ACD auf.

Der ACD, der Anlageverwalter oder der Teilfonds haften nicht, falls es ihnen nicht gelingt eine EPM-Strategie umzusetzen, solange sie angemessen und gemäß der FCA-Bestimmungen gehandelt haben.

Der Einsatz von Derivaten zur effektiven Portfolioverwaltung ermöglicht es einem Teilfonds, verschiedene Risiken zu verwalten. Dazu gehören folgende Risiken: Verzugsrisiko, Marktrisiko, Zinssatz- oder Durationsrisiko, Währungsrisiko und Renditerisiko. Eine kurze Beschreibung der Auslegung der jeweiligen Risiken durch den ACD findet sich weiter unten:

- Ausfallrisiko: Ein Emittent kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- Marktrisiko: Die allgemeinen Marktbedingungen beeinträchtigen den Preis des vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerts.
- Zinssatz- oder Durationsrisiko: Der Preis eines Schuldtitels reagiert auf eine Veränderung seines Ertrags.
- Währungsrisiko: Der Schuldtitel lautet auf eine andere Währung als die Bezugswährung des Teilfonds.
- Renditerisiko: Sowohl die Form der Kreditertragskurve als auch der Laufzeitenertragskurve können sich mit der Zeit erheblich verändern.

9.2 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Anlagezwecken

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Anlagezwecken kann das Risikoprofil der Teilfonds erhöhen

Die Beteiligung von Teilfonds, die Derivate zu Anlagezwecken nutzen, beinhaltet synthetische Leerverkäufe von Anlagen und Leverage, was das Risikoprofil der Teilfonds erhöhen kann. Die Teilfonds können deshalb einer stärkeren Volatilität ausgesetzt sein als ein Teilfonds, der keinen Leerverkäufen ausgesetzt ist. Das Leverage kann insgesamt zu einer Steigerung der positiven Renditen, bei fallenden Kursen jedoch zu einem schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen.

Der Strategic Bond Fund darf gemäß seiner Anlagepolitik in Derivaten anlegen.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann für die Anteilinhaber zusätzliche Risiken bedeuten. Der ACD wird sicherstellen, dass die Globale Beteiligung eines Teilfonds in Bezug auf Derivate, die dieser zu Anlagezwecken hält, den Wert des Teilfonds nicht übersteigt.

Der ACD berechnet die Globale Beteiligung entweder mithilfe des Value-at-Risk („VaR“)-Ansatzes oder des Commitment-Ansatzes, abhängig davon, welche Methodologie der ACD als angemessen betrachtet. Weitere Informationen über die Global Exposure der Teilfonds finden Sie in den Absätzen 40 bis 43 von Anhang II dieses Prospekts.

Im Fall der zuvor aufgeführten Teilfonds gestatten die FCA-Bestimmungen dem ACD bei der Anlage in Derivaten zusätzlich die Verwendung bestimmter Techniken, um das Risiko eines Fonds in Bezug auf bestimmte Vertragspartner und in Bezug auf die Verwendung von Sicherheiten für das Absenken des Gesamtrisikos aus Freiverkehrsderivaten zu verwalten. Zum Beispiel kann der Fonds Sicherheiten von Vertragsparteien akzeptieren, bei denen er eine Derivatfreiverkehrsposition hält, und diese Sicherheit verwenden, um das Risiko abzusichern, dass ihm aus der Freiverkehrsderivatposition der Vertragspartei entsteht, um das Kontrahentenstreuungslimit einzuhalten.

10. Hochverzinsliche Anleihen

Besteht die Anlagepolitik eines Teilfonds darin, höhere Renditen über den Einsatz von Rentenwerten zu erzielen, so werden viele dieser Anlagen in so genannte „Below-Investment-Grade“-Papiere (Wertpapiere mit geringer Bonität, die von den führenden Rating-Agenturen in der Regel schlechter als BBB- bewertet werden) getätigt. Dazu können ebenfalls nicht-traditionelle Arten von Schuldpapieren gehören. Anlagen in diese Wertpapiere können in Bezug auf ihre Rückzahlung mit einem erhöhten Ausfallrisiko verbunden sein und erhöhen damit das Risiko, dass Erträge und Kapital des Teilfonds negativ beeinflusst werden.

Grundsätzlich gilt, dass festverzinsliche Wertpapiere mit überdurchschnittlicher Rendite weniger liquide sind als Wertpapiere von Emittenten mit einer besseren Bonitätsbewertung. Darüber hinaus kann die

Zahlungsfähigkeit von Emittenten dieser Festzinspapiere weder in Bezug auf die Kapitalrückzahlung noch auf die Zinszahlungen garantiert werden; gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Emittenten zahlungsunfähig werden. Anleger sollten sich dieser Risiken voll bewusst sein.

11. Kapitalwachstumsrisiko

Ist ein Teilfonds in erster Linie ertragsorientiert und in zweiter Linie wachstumsorientiert oder ist er gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, kann die Gebühr des ACD, wie auch die anderen Gebühren der Gesellschaft, ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Die Gesellschaft belastet diese Gebühren und Aufwendungen dem Kapital, um die den Anlegern gezahlten bzw. zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten. Dies kann unter Umständen zu einer Verringerung des Kapitals führen oder kann das Kapitalwachstum bremsen.

12. Gesonderte Haftung der Teilfonds

Obwohl die OEIC-Verordnungen die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln, ist das Konzept der gesonderten Haftung relativ neu. Entsprechend, ist es noch nicht bekannt, wie ausländische Gerichte im Falle von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen, die dem Recht anderer Länder unterliegen, auf die Bestimmungen der OEIC-Verordnungen reagieren, die die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln.

Anteilinhaber der Gesellschaft haften jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft. Nach Entrichtung des Kaufpreises für seine Anteile hat der Anteilinhaber der Gesellschaft keine weiteren Zahlungen zu leisten.

13. Aufsichtsbehördliches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich; nicht im Vereinigten Königreich ansässige Anleger sollten beachten, dass der Schutz, den die Aufsichtsbehörden in dem Land ihres Wohnsitzes bieten, vielleicht keine Anwendung findet. Anleger erhalten weitere Informationen zu diesem Thema bei ihrem Finanzberater.

14. Anlageziele

Die Anleger sollten sich der Anlagegrundsätze der Teilfonds bewusst sein, da in diesen festgelegt sein kann, dass die Teilfonds begrenzt in Märkte investieren dürfen, die von Natur aus nicht mit dem jeweiligen Namen dieser Teilfonds verbunden sind. Diese anderen Märkte können ein höheres oder niedrigeres Maß an Volatilität als das Hauptanlagegebiet aufweisen und die Wertentwicklung hängt zum Teil von diesen Anlagen ab. Die Anleger sollten sich (vor einer Anlage) vergewissern, dass das Risikoprofil aller angegebenen Ziele ihren Vorstellungen entspricht.

15. Optionsscheine

Investiert ein Teilfonds in Optionsscheine, kann der Preis pro Anteil des Teilfonds wegen der größeren Volatilität des Optionsscheinpreises stärker schwanken als bei einer Anlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier/den zugrunde liegenden Wertpapieren.

16. Smaller Companies Fonds

Der Wert des UK Smaller Companies Fund, des American Smaller Companies Fund (US), des Pan European Smaller Companies Fund und des European Smaller Companies Fund kann stärker schwanken als bei anderen Fonds, was auf die größere Volatilität der Anteilspreise von kleineren Gesellschaften zurückzuführen ist.

17. Besteuerung

Steuerrecht und -praxis bestimmter Länder, in denen ein Teilfonds anlegt oder in Zukunft anlegen könnte (vor allem in den Schwellenmärkten), sind nicht klar festgelegt. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitige Interpretation des Gesetzes oder die Absprachen der Praxis ändern könnten oder dass das Gesetz rückwirkend geändert werden könnte. Die Gesellschaft könnte daher in diesen Ländern einer weiteren Besteuerung unterliegen, mit der weder zum Datum des Prospekts noch zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Bewertung oder der Veräußerung von Anlagen zu rechnen ist.

18. Anteilinhaber-Risikokonzentration

Ein Teilfonds mit hoher Anteilinhaberkonzentration kann zusammengesetzten Refinanzierungsliquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

19. Liquiditätsrisiko

Unter extremen Marktbedingungen kann es für einen Teilfonds schwierig sein, eine Anlage kurzfristig ohne Abschlag auf deren Marktwert zu verkaufen. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass sich entweder der Verkauf seiner Anlage verzögert oder eine Verwässerungsanpassung erfolgt.

Teilfondstransaktionen können aus Kapazitätsgründen eingeschränkt oder aufgrund hohen Rücknahmeaufkommens verschoben werden. Umfangreiche Zeichnungen können dann nicht sofort angelegt werden, was zu Barmittelbeständen des Teilfonds führt.

20. Keine Kapitalgarantie

Anleger sollten beachten, dass für die Anlageperformance der Teilfonds keine Garantie geboten wird und kein Kapitalschutz zur Anwendung kommt.

21. Konzentration von Barmitteln

Mit Ausnahme des American Select Fund und des UK Select Fund gilt Folgendes: Hält ein Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln, barmittelähnlichen Werten oder Geldmarktinstrumenten, ist es möglich, dass er nicht in vollem Umfange vom steigenden Marktwert derjenigen Vermögensklassen profitiert, in denen er ansonsten anlegen würde. Siehe hierzu auch Anhang II, Abs. 23.

22. Rentenfonds

Die Zinssätze von Industrieanleihen und den meisten Staatsanleihen steigen nicht einhergehend mit der Inflation. Deshalb ist es möglich, dass der tatsächliche Wert der Erträge eines Anlegers im Laufe der Zeit fällt.

23. Kreditrisiko

Der Wert eines Teilfonds kann beeinträchtigt werden, wenn das Geldinstitut, bei dem die Barmittel des Teilfonds angelegt oder hinterlegt sind, Insolvenz erleidet oder in sonstige finanzielle Schwierigkeiten gerät.

24. Konzentrierte Portfolios

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Fonds aus einem konzentrierten Portfolio bestehen (d.h. eine beschränkte Anzahl von Anlagen bzw. umfangreiche Positionen in relativ wenigen Aktien halten). Wenn der Wert einer oder mehrerer dieser Anlagen fällt oder anderweitig beeinträchtigt wird, so kann sich dies auf den Wert des Teilfonds stärker auswirken als wenn eine größere Anzahl von Anlagen gehalten würde oder wenn der Teilfonds weniger umfangreiche Einzelpositionen hätte.

Dementsprechend können diese Teilfonds einem höheren Risiko und stärkeren Schwankungen des Nettoinventarwerts ausgesetzt sein als ein Teilfonds, der in einem breiten Spektrum von Unternehmen anlegt bzw. keine umfangreichen Positionen in einer relativ geringen Anzahl von Aktien hat.

Verwaltung und Administration

Der Authorised Corporate Director:

ACD („bevollmächtigter Direktor der Gesellschaft“) ist Threadneedle Investment Services Limited, eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 26. Januar 1999 gemäß dem Companies Act von 1985 gegründet worden ist. Der ACD ist im FCA-Register unter der FCA-Nummer 190437 eingetragen.

Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital des ACD beträgt 17,02 Mio. £.

Der ACD führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Bestimmungen.

Die Muttergesellschaft des ACD ist die Ameriprise Financial Inc., eine in Delaware, USA, eingetragene Gesellschaft.

Eingetragener Sitz und Zentrale:

Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG

Bedingungen der Bestellung:

Der ACD-Vertrag sieht vor, dass der ACD mit 12- monatiger Frist schriftlich entweder durch den ACD oder die Gesellschaft gekündigt werden, obwohl unter bestimmten Umständen eine Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung durch den ACD mit Schreiben an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle bzw. der Gesellschaft mit Schreiben an den ACD möglich ist. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die FCA die Bestellung eines neuen ACD genehmigt hat.

Der ACD hat Anspruch auf anteilige Gebühren und Erstattung seiner Auslagen bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung sowie auf Erstattung sonstiger Aufwendungen, die ihm zwangsläufig durch Bezahlung oder Realisierung offener Verpflichtungen entstehen. Eine Entschädigung wegen Beendigung der Bestellung ist in dem Vertrag nicht vorgesehen. Der ACD-Vertrag sieht vor, dass der ACD für Angelegenheiten, die nicht auf Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch bei der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten zurückzuführen sind, entschädigt wird.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilinhabern über die Gewinne, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung zurückgenommener Anteile erzielt, Rechenschaft abzulegen. Die Gebühren und Aufwendungen, die dem ACD zustehen, sind im Abschnitt „An den ACD zu zahlende Gebühren“ angegeben.

Der ACD handelt als bevollmächtigter Direktor der Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC, der Threadneedle Focus Investment Funds ICVC, der Threadneedle Investments Funds II ICVC, der Threadneedle Investments Funds III ICVC, Threadneedle Opportunity Investment Funds ICVC und der Threadneedle UK Property Authorised Investment Fund und ist außerdem als Anlageverwalter in Bezug auf die folgenden autorisierten Unit Trusts tätig:

- Threadneedle Managed Bond Focused Fund
- Threadneedle Managed Equity & Bond Fund
- Threadneedle Managed Equity Focused Fund
- Threadneedle Managed Equity Fund
- Threadneedle Managed Bond Fund
- Threadneedle Managed Equity Income Fund
- Threadneedle Navigator Adventurous Managed Trust
- Threadneedle Navigator Balanced Managed Trust
- Threadneedle Navigator Cautious Managed Trust
- Threadneedle Navigator Growth Managed Trust
- Threadneedle Navigator Growth Trust
- Threadneedle Navigator Income Trust
- Threadneedle Navigator UK Index Tracker Trust
- Threadneedle UK Property Authorised Trust

Die Verwaltungsratsmitglieder des ACD sind Herr Don Jordison, Herr Dominik Kremer, Frau Laura Weatherup, Frau Kath Cates (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) und Frau Ann Roughead (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Außerdem sind die Verwaltungsratsmitglieder auch im Verwaltungsrat anderer Gesellschaften als dem ACD (einschließlich der Gesellschaften, die sich in derselben Gesellschaftsgruppe wie der ACD befinden) tätig, beteiligen sich jedoch nicht an Geschäftstätigkeiten, die nicht in Verbindung mit der Gesellschaft stehen und die im Hinblick auf die FCA-Bestimmungen „wesentlich“ für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wären.

Administrativen Funktionen Dritter, wie zum Beispiel Kundenanträge und Bestandsführung, die Abwicklung von Zeichnungen, Umtauschaktionen, Widerrufe und Kündigungen, und alle Aktivitäten des Kommunikationszentrums in Bezug auf die Gesellschaft hat der ACD auf International Financial Data Services (UK) Limited („IFDS“) übertragen.

Die Gesellschaft darf mit der Hinterlegungsstelle, die als Wertpapierleihbevollmächtigte der Verwahrstelle, Citibank N.A. handelt, Wertpapierleihvereinbarungen abschließen.

Bestimmte administrative und ergänzende Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft wurden durch den ACD an die Citibank N.A. delegiert.

Der ACD wird sich auf fortlaufender Basis darüber informieren, dass IFDS und Citibank N.A. befähigt sind, diese Funktionen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten auszuführen.

Verwahrstelle

Die Bestimmungen der Verwahrstellenvertrags haben Citibank Europe plc, handelnd über die Niederlassung im Vereinigten Königreich (die „Verwahrstelle") zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Teilfonds bestellt, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden.

Zu den Schlüsselpflichten der Verwahrstelle gehören:

(i) das Überwachen der Barmittel und das Prüfen der Barmittelströme der Teilfonds,

(ii) das Verwahren des Fonds-Vermögens,

(iii) das Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme, die Stornierung und die Bewertung der Anteile gemäß der Satzung, Prospekt, anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen erfolgt,

(iv) das Sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Beteiligung von Fondsvermögen, die Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Teilfonds erstattet werden,

(v) das Sicherstellen, dass die Einkünfte der Teilfonds gemäß Satzung, Prospekt, geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verwendet werden, und

(vi) das Ausführen der Anweisungen des ACD, insofern diese nicht dem Prospekt, geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen widersprechen.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit der Registernummer 132781. Sie ist in Irland ansässig und hat ihren Geschäftssitz unter folgender Anschrift: 1 North Wall Quay, Dublin 1. Die Verwahrstelle übt ihre Geschäftstätigkeit in Großbritannien über ihre Niederlassungen bei der Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB aus. Die Niederlassung nahm ihre Tätigkeit am 15. September 2015 auf. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank Irland und der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird in eingeschränktem Umfang von Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority reguliert. Einzelheiten zum Umfang der Zulassung und Regulierung der Verwahrstelle durch die Prudential Regulation Authority und die Regulierung durch die Financial Conduct Authority erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwahrstelle.

Haftung der Verwahrstelle

In der Regel haftet die Verwahrstelle für alle Verluste infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Ausgenommen ist ihre Haftung für Verluste aus folgenden Gründen:

(i) Das Ereignis, das zu dem Verlust geführt hat, ist nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle oder einer solchen Drittpartei.

(ii) Die Verwahrstelle war bei voller Sorgfalt nicht in der Lage, das Eintreten des Falles zu vermeiden, der zum Verlust geführt hat, obwohl alle Vorkehrungen getroffen wurden, die einer sorgfältigen Verwahrstelle obliegen, wie dies die übliche Praxis in der Branche widerspiegelt. Und:

(iii) trotz gründlicher und umfassender Sorgfalt hätte die Verwahrstelle diesen Verlust nicht vermeiden können.

Dennoch, im Falle des Verlustes eines Finanzinstruments durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, ist die Verwahrstelle verpflichtet, ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag ohne Verzögerung zu erstatten, es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust infolge externer Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht vermeidbar gewesen wären.

Delegation der Verwahrstellenfunktion

Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags darf die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen übertragen.

In der Regel, immer wenn die Verwahrstelle ihre Hinterlegungsfunktionen überträgt an einen Stellvertreter überträgt, haftet die Verwahrstelle weiter für alle Verluste, die infolge fahrlässiger Handlungen oder von Fahrlässigkeit des Stellvertreters entstehen, so als ob dieser Verlust infolge fahrlässiger Handlungen oder von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle eingetreten wäre. Der Einsatz von Wertpapierabwicklungssystemen beinhaltet keine Übertragung der Funktionen der Verwahrstelle.

Mit dem Datum dieses Prospekts ist die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen eingegangen, die das Ausführen ihrer Verwahrfunktion für bestimmte Teilfonds-Vermögenswerte an Vertreter oder Untervertreter gemäß Anhang VIII übertragen.

Wiederverwendung von Fondsvermögen durch die Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle zugestimmt, dass sie sowie alle anderen Personen, denen sie Hinterlegungsfunktionen überträgt, keine der Vermögenswerte der Teilfonds, die ihr anvertraut wurden, wiederverwendet.

Eine Wiederverwendung der Vermögenswerte der Teilfonds ist zulässig, wenn:

– die Wiederverwendung für Rechnung der Teilfonds erfolgt,

– die Verwahrstelle auf Anweisung des ACD im Namen der Teilfonds handelt,

– die Wiederverwendung des Fondsvermögens zugunsten der Teilfonds und der Anteilinhaber erfolgt,

– die Transaktion durch qualitativ hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die die Teilfonds in einer Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung erhalten haben, deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Bedingungen des Verwahrstellenvertrags

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgte nach der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds, dem ACD sowie der Verwahrstelle mit Wirkung seit dem 3. Mai 2014 in der geänderten und berichtigten Fassung mit Wirkung seit dem 18. März 2016 (der „Verwahrstellenvertrag").

Der Verwahrstellenvertrag kann mit mindestens 180 Tagen schriftlicher Vorankündigung gekündigt werden, vorausgesetzt keine solche Mitteilung Wirkung erlangt, bis ein Nachfolger für die Verwahrstelle bestimmt wird.

In dem vom FCA-Handbuch zulässigen Umfang stellen die Teilfonds die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Gesellschaften) von Kosten, Gebühren, Verlusten und Verbindlichkeiten frei, die ihr (oder ihren verbundenen Gesellschaften) im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung oder bei der beabsichtigten ordnungsgemäßen Ausführung, oder der (ordnungsgemäßen und im guten Glauben) erfolgten Ausführung der Pflichten, Vollmachten, Befugnissen sowie Ermessensspielräume für diese Teilfonds entstanden sind, ausgenommen sind Haftungsfälle aufgrund von nicht angewandter Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Verwahrstelle ist befugt, Vergütungen aus dem Fondsvermögen für ihre Dienste zu erhalten, was im Abschnitt mit der Überschrift „Verwahrstellengebühr" genauer beschrieben wird.

Anteilinhaber können eine aktuelle Erklärung zu den zuvor beschriebenen Informationen des ACD anfordern.

Anlageverwalter

Der ACD hat Threadneedle Asset Management Limited zu seinem Anlageverwalter bestellt.

Bedingungen der Bestellung:

Der Anlageverwalter ist aufgrund eines am 9. Juni 2008 (neu gefasst gültig seit dem 21. Juli 2014) zwischen der Gesellschaft, dem ACD und dem Anlageverwalter geschlossen Vertrages bestellt worden.

In Übereinstimmung mit seinen Befugnissen aus dem Anlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter bestimmte administrative und ergänzende Dienstleistungen an IFDS und Citibank N.A. und andere Mitglieder der ACD-Unternehmensgruppe delegiert. Wenn erforderlich, geht die Anlageverwaltungsgesellschaft Geschäfte ausschließlich mit anderen Mitglieder der Unternehmensgruppe ein, die bei den zuständigen Aufsichtsorganen in ihren eigenen Gerichtsbarkeiten und im Ausland (zum Beispiel der SEC und der CFTC in den Vereinigten Staaten und der SFC in Hongkong) eingetragen oder zugelassen sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet für von anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe im Namen der Anlagegesellschaft erbrachten Dienste zu jedem Zeitpunkt.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit zwölfmonatiger Frist schriftlich vom Anlageverwalter oder dem ACD gekündigt werden. Er kann von der Gesellschaft und dem ACD auch außerordentlich gekündigt werden, wenn dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Vorbehaltlich der allgemeinen Richtlinien, Anweisungen und Kontrolle des ACD, aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften, dieses Prospekts, der Gründungsurkunde und aller ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwahrstelle liegt es im freien Ermessen des Anlageverwalters, alle täglichen Anlageentscheidungen zu treffen und in Bezug auf die Anlageverwaltung der Gesellschaft mit Anlagen zu handeln, und zwar ohne vorherige Rücksprache mit dem ACD.

Columbia Management Investment Advisers, LLC darf der Anlageberatungsgesellschaft Anlageempfehlungen erteilen und aus diesem Grund der Anlageberatungsgesellschaft für die folgenden Teilfonds Anlageberatung erbringen:

– American Fund

– American Select Fund

– American Smaller Companies Fund (US)

– Emerging Market Bond Fund

– Global Bond Fund

– Latin America Fund

Die Anlageberatungsgesellschaft darf auf Grundlage ihrer Einschätzung Research-gestützter Anlageberatungsdienste beziehungsweise der von Columbia Management Investment Advisers, LLC ausgesprochenen Anlageempfehlungen handeln oder davon Abstand nehmen. Zudem verfügt sie über freies Ermessen, alle laufenden Anlageentscheidungen zu treffen und Anlagetransaktionen vorzunehmen.

Im Anlageverwaltungsvertrag ist vorgesehen, dass der ACD den Anlageverwalter entschädigt (es sei denn, die Angelegenheit ist unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verzug oder Verstoß wider Treu und Glauben seitens des Anlageverwalters zurückzuführen). Der ACD hat unter Umständen aufgrund der Entschädigungsklausel des ACD-Vertrages Anspruch darauf, dass ihm die Gesellschaft Beträge erstattet, die der ACD aufgrund der Entschädigungsklausel im Anlageverwaltungsvertrag gezahlt hat.

Der Anlageverwalter fungiert auch als Anlageverwalter einer Reihe anderer Investmentfonds und gesonderter Konten.

Threadneedle Asset Management Limited gehört zu derselben Gruppe von Gesellschaften wie der ACD. Der eingetragene Sitz befindet sich in Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG. Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters ist die Tätigkeit als Anlageverwalter.

Genehmigungsstatus der FCA:

Threadneedle Asset Management Limited wird von der FCA als Aufsichtsbehörde kontrolliert und wurde von der FCA nach dem Financial Services and Markets Act 2000 dazu ermächtigt, regulierte Tätigkeiten im Vereinigten Königreich durchzuführen.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Firma PricewaterhouseCoopers LLP.

Rechtsberater

Rechtsberater der Gesellschaft ist Eversheds LLP.

Anteilinhaberverzeichnis

Der ACD handelt als Registerführer für die Gesellschaft und hat der IFDS die Verantwortung für das Führen des Anteilinhaberregisters bei ACD Client Services übertragen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis. Das Register kann an dieser Anschrift während der üblichen Geschäftszeit von jedem Anteilinhaber oder von jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eines Anteilinhabers eingesehen werden.

Interessenkonflikte

ACD, Anlagenverwaltungsgesellschaft und andere Gesellschaften der Gesellschaftsgruppe (zur „Gruppe“ gehören, um Zweifel auszuschließen, Columbia Management Investment Advisers, LLC in Erbringung ihrer Research-gestützten Anlageberatungsdienste sowie Anlageempfehlungen) können gegebenenfalls als Anlagenverwalter oder Berater für andere Teilfonds oder Sub-Fonds handeln, falls diese ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds der Gesellschaft. Es ist deshalb möglich, dass der ACD und/oder der Anlageverwalter im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder mit einem bestimmten Fonds geraten.

Jedes Mitglied der Unternehmensgruppe wird jedoch seine rechtlichen Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkollisionen ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen.

Da mehr als ein Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe Zugriff auf gleiche Informationen haben werden, und sie über unterschiedliche Trading-Desks mit den gleichen Anlagen handeln können, gibt es Richtlinien und Verfahren, die diesen potenziellen Konflikt verwalten. Wenn ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, stellt der ACD sicher, dass die Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Fonds gerecht behandelt werden.

Dem ACD ist bekannt, dass Situationen möglich sind, in denen die bestehenden organisatorischen und administrativen Regelungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber verhindert werden. Sollten sich solche Situationen ergeben, so wird der ACD dies den Anteilinhabern in angemessener Form mitteilen, und zwar normalerweise in dem Bericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle kann auch als Verwahrstelle anderer Gesellschaften fungieren.

Es können jeweils Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Vertretern oder Untervertretern auftreten, zum Beispiel wenn es sich bei einem der benannten Stellvertreter oder Untervertreter um eine Konzerngesellschaft handelt, die für andere Hinterlegungsdienste, die sie für die Teilfonds erbringt, Vergütungen empfängt. Für den Fall möglicher Interessenskonflikte, die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf auftreten können, unterliegt die Verwahrstelle geltenden Gesetzen.

Ausübung von Stimmrechten

Der ACD besitzt eine Strategie für die Entscheidung, wann und wie die mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist auf der Website des ACD unter www.columbiathreadneedle.com verfügbar. Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategie bezüglich der einzelnen Fonds unternommenen Aktionen sind für die Anleger auf schriftliche Anforderung bei dem ACD, über ACD Client Services erhältlich. Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis.

Beste Ausführung

Die Richtlinien des ACD zur besten Ausführung stellen die Grundlage dar, auf der der ACD bezüglich der Gesellschaft Transaktionen durchführen und Aufträge platzieren wird, während er gleichzeitig seine nach dem FCA-Handbuch bestehenden Verpflichtungen, das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erzielen, erfüllt. Einzelheiten der Richtlinien zur besten Ausführung sind auf Anforderung beim ACD sowie auf der Website des ACD unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

Kontroverse Waffen

Die UN-Konvention über kontroverse Waffen trat am 1. August 2010 in Kraft. Diese Konvention verbietet jegliche Verwendung, Lagerung, Herstellung oder Weitergabe von umstrittenen Waffen. Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft erkennen die Bedeutung der Konvention an, und die Anlageverwaltungsgesellschaft untersucht Unternehmen gezielt auf Anzeichen dafür, ob sie als Unternehmen mit umstrittenen Waffen mit umstrittenen Waffen in Kontakt stehen. Dazu gehören insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, biochemische Waffen und Uranmunition und -panzerung). Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen solche Aktivitäten entfaltet, investiert der Anlageverwalter nicht in die von diesem

Unternehmen emittierten Wertpapiere, behält sich aber das Recht vor, Short-Positionen in diesen Wertpapieren einzugehen.

Verantwortliche Anlage

Bei der Ausübung seiner Verpflichtungen wird der ACD, so anwendbar, seine Politik in Bezug auf die Richtlinien für verantwortliche Anlage (PRI – Principles of Responsible Investment) und den UK Stewardship Code beachten.

Gebühren und Aufwendungen

Allgemeines

Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Genehmigung, Gründung und Errichtung der Gesellschaft, dem Erstangebot von Anteilen (einschließlich Erstellung und Druck dieses Verkaufsprospekts und Honorare für die Fachleute, die die Gesellschaft beraten haben) wurden von dem ACD oder anderen Gesellschaften seiner Gruppe getragen. Jeder Fonds, der nach November 1997 errichtet wird, kann die direkten Kosten seiner Errichtung selbst tragen.

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen jedes Teilfonds die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen bezahlen, einschließlich:

(a) Gebühren und Aufwendungen, die an den ACD (unter Einschluss der Gebühren und Aufwendungen, die an den Anlagenverwaltungsgesellschaft zu zahlen sind) und an die Verwahrstelle zu entrichten sind;

(b) bei Erwerb und Veräußerung von Anlagen entstehende Kosten;

(c) von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern und Abgaben;

(d) Zinsaufwand und Kosten in Verbindung mit Kreditaufnahmen;

(e) aller Beträge, welche die Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsklauseln in der Gründungsurkunde oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft zu zahlen hat;

(f) Gebühren, die an die FCA zu entrichten sind, sowie die entsprechenden Gebühren, die periodisch an Aufsichtsbehörden in einem Land oder Hoheitsgebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu entrichten sind, in dem Anteile vermarktet werden oder vermarktet werden können;

(g) Honorare und Auslagen der Abschlussprüfer.

Der ACD kann jeweils Zuschüsse zu Kosten leisten, die den Teilfonds entstehen, insbesondere zu den Gebühren der Abschlussprüfer, um die Kosten des Teilfonds innerhalb des Rahmens zu halten, die als geschätzte Kennzahl für die laufenden Gebühren veröffentlicht wurde, oder aus anderen Gründen. Informationen zur Kennzahl für die laufenden Gebühren für den vorherigen Berichtszeitraum finden Sie im Bericht und Abschluss der Gesellschaft.

Die folgenden laufenden Registrierungsgebühren sowie allgemeine Kosten werden von dem ACD oder den Gesellschaften seiner Gruppe gezahlt:

(i) Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Führung des Anteilinhaberregisters und damit verbundenen Aufgaben einschließlich des Honorars des Registerführers;

(ii) Kosten der Verteilung von Erträgen an die Anteilinhaber;

(iii) Kosten der Veröffentlichung und des Versands genauer Angaben über den Netto-Inventarwert und die Preise;

(iv) Honorare und Auslagen der Steuer-, Rechts- und sonstigen fachlichen Berater der Gesellschaft;

(v) die Kosten der Einberufung und Veranstaltung von Versammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen von Anteilinhabern eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse von Anteilen innerhalb eines Fonds);

(vi) Kosten für den Druck und das Verteilen von Berichten, Abschlüssen und Prospekten, Kursveröffentlichungen sowie alle Kosten für das regelmäßige Aktualisieren von Prospekten sowie alle anderen administrativen Aufwendungen.

(vii) Gebühren in Verbindung mit jeglicher Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse.

Als Gegenleistung für die Zahlung oder Erfüllung von (i) – (vii) wird der ACD derzeit von der Gesellschaft wie folgt eine Gebühr einziehen:

Für Klasse 1-Anteile, Klasse D-Anteile und Klasse M-Anteile: 0,15% p. a. mit Ausnahme der unten aufgeführten Fonds, denen 0,11 % p.a. berechnet werden:

- American Fund
- American Select Fund
- European Select Fund
- Monthly Extra Income Fund
- Sterling Fund
- UK Fund
- UK Equity Income Fund
- UK Growth and Income Fund
- UK Monthly Income Fund

Die derzeitige Gebühr für Anteile der Klasse 2, der Klasse 2i, der Klasse 3, der Klasse L und der Klasse X beträgt 0,035 % p. a.

Die aktuelle Gebühr für Klasse N und Klasse Z beträgt 0,11 % pro Jahr für alle Teilfonds mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Teilfonds, für die 0,06 % pro Jahr berechnet werden:

- American Fund
- American Select Fund
- European Select Fund
- UK Fund
- UK Equity Income Fund

Eine solche Gebühr bietet mehr Transparenz für Anleger und Gewissheit über die Höhe der Kosten, die sie tragen werden und dient einer einfacheren Verwaltung. Der ACD kündigt den Anteilinhabern eine Erhöhung der zuvor genannten Sätze schriftlich innerhalb eines Zeitraums an, der den FCA-Bestimmungen entspricht, bevor die zuvor angegebenen Sätze erhöht werden, und der ACD wird einen Prospekt zur Verfügung stellen, der die angestiegenen Sätze wiedergibt. Zu jedem Zeitpunkt kann der tatsächliche Betrag für die laufenden Registrierungsgebühren und allgemeinen Aufwendungen, die vorstehend unter (i)-(vii) aufgeführt sind, über oder unter dem Betrag liegen, den der ACD von der Gesellschaft erhält, jedoch ist der ACD nicht verpflichtet, gegenüber der Verwahrstelle oder den Anteilinhabern etwa vorhandene Überschüsse offenzulegen, die er aus den erhaltenen Zahlungen einbehält.

Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten. Entsprechend den FCA-Bestimmungen werden Aufwendungen auf Kapital und Erträge umgelegt.

Verbot des „Double Dipping“

Sollte die Gesellschaft Anteile von Investmentfonds erwerben, die mittel- oder unmittelbar durch den ACD selbst oder ein mit ihm durch gemeinsame Kontrolle oder durch mittel- oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte verbundenes Unternehmen verwaltet werden, dürfen dem Fondsvermögen bezüglich dieser Anlagen keine Verwaltungsgebühren berechnet werden. Vielmehr darf der ACD dem Teilfonds auch keine Ausgabe- oder Rücknahmevergütungen von den verbundenen Zielfonds berechnen.

An den ACD zu zahlende Gebühren

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten für Anteile der Anteilsklassen 1, D, L, M, N, 2, 2i, 3 und Z (einschließlich der jeweiligen Hedged-Anteilsklassen) wird dem ACD aus jedem Teilfonds eine Jahresgebühr als Entgelt gezahlt. In Bezug auf Klasse X Anteile erhält der Anleger unmittelbar vom ACD eine Rechnung für die Zahlung der jährlichen Verwaltungsgebühr. Alle Anteile, einschließlich der Klasse X, tragen die anteiligen Registrierungs- und Verwahrstellengebühren sowie anderen Gebühren und Aufwendungen. Die Gebühren aller Klassen errechnen sich mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Vortags des Teilfonds zu- bzw. abzüglich etwa anfallender Verkäufe oder Rücknahmen.

Die jährliche Verwaltungsgebühr für die Klassen 1, D, L, M, N, 2, 2i, 3 und Z (einschließlich der jeweiligen Hedged-Anteilsklassen) läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar. Die derzeitigen Verwaltungsgebühren für die verschiedenen Fonds wird im Folgenden dargestellt, mit Ausnahme der Klasse X Anteile, da diese in einer separaten Vereinbarung zwischen dem geeigneten Anteilinhaber und dem ACD festgelegt wird.

Vor einer etwaigen Erhöhung der im Folgenden aufgeführten jährlichen Verwaltungsgebühren informiert der ACD die Anteilinhaber schriftlich darüber, wobei der Zeitraum bis zu der jeweiligen Erhöhung den FCA-Bestimmungen entsprechen muss. Auch stellt der ACD einen Prospekt, der die erhöhten Gebühren beschreibt, zur Verfügung:

UK Equity Income Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %; Klasse D: 0,90%; Klasse L: 0,55%; Klasse Z: 0,75%

UK Monthly Income Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

UK Corporate Bond Fund:

Klasse 1: 0,75%; Klasse 2: 0,5%; Klasse 3: 1,0 %; Klasse L: 0,40 %.

UK Growth and Income Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0%; Klasse Z: 0,75 %.

UK Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %.; Klasse Z: 0,75 %.

UK Smaller Companies Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

UK Select Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse D: 0,90%; Klasse L: 0,55%; Klasse Z: 0,75 %.

UK Institutional Fund:

Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 0,75 %.

UK Overseas Earnings Fund:

Klasse 2: 1,5%; Klasse Z: 0,75 %.

Sterling Fund:

Klasse 1: 0,5%; Klasse 2: 0,20%; Klasse 3: 0,60 %

Sterling Bond Fund:

Klasse 1: 1,0%; Klasse Z: 0,40%.

Monthly Extra Income Fund:

Klasse 1: 1,25 %. Klasse Z: 0,60 %

Strategic Bond Fund:

Klasse 1: 1,25%; Klasse 2: 0,75 %.Klasse Z: 0,60 %

High Yield Bond Fund:
Klasse 1: 1,25%; Klasse 2: 0,75%: Klasse Z: 0,60%.

American Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

American Select Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

American Smaller Companies Fund (US):
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

Dollar Bond Fund:
Klasse 1: 1,0%; Klasse Z: 0,50%.

Japan Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse L: 0,55%; Klasse Z: 0,75 %.

European Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse D: 0,90%; Klasse L: 0,55%; Klasse Z: 0,75 %.

European Select Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

European Smaller Companies Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0%; Klasse Z: 0,75 %.

Pan European Smaller Companies Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0%; Klasse Z: 0,75%

Pan European Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0%. Klasse 2i: 1%: Klasse Z: 0,75 %.

European Corporate Bond Fund:
Klasse 1: 1,0 % Klasse 2: 0,5%; Klasse Z: 0,50%.

European Bond Fund:
Klasse 1: 1,0 %, Klasse 2: 0,5%; Klasse Z: 0,50%.

European High Yield Bond Fund:
Klasse 1: 1,25%; Klasse 2: 0,75%; Klasse Z: 0,60 %; Klasse M: 1,25 %; Klasse N: 0,60 %.

Asia Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse L: 0,55%; Klasse Z: 0,75 %.

Latin America Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %: Klasse Z: 0,75 %.

Emerging Market Bond Fund:
Klasse 1: 1,5 %; Klasse 2: 1,0 %; .Klasse Z: 0,60%.

Global Bond Fund:
Klasse 1: 1,25%; Klasse 2: 0,75%: Klasse Z: 0,50%.

Global Select Fund:
Klasse 1: 1,5%. Klasse 2: 1,00%: Klasse Z: 0,75 %.

Der ACD hat des Weiteren Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, einschließlich der Stempelgebühr und der Stempelsteuer auf Anteiltransaktionen.

Ist das Anlageziel eines Teilfonds eher ertrags- als wachstumsorientiert oder gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, kann die Gebühr für den ACD ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Dies bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle und bezieht sich auf die folgenden Teilfonds:

- UK Equity Income Fund;
- UK Growth and Income Fund;
- UK Monthly Income Fund;
- Sterling Bond Fund;
- Monthly Extra Income Fund;
- Strategic Bond Fund;
- High Yield Bond Fund;
- Dollar Bond Fund;
- Emerging Market Bond Fund;
- European Bond Fund;
- Global Bond Fund; und
- Sterling Fund.

Wird das Kapital mit der Vergütung des ACD belastet, erhöht sich die Summe der Erträge, die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds verbleibt, kann jedoch zum Abschmelzen des Kapitals führen und kann das Kapital unter Umständen langsamer wachsen lassen.

Außerdem können die gesamten oder Teile der sonstigen Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft dem Kapital statt den Erträgen belastet werden, jedoch nur insoweit als die Erträge ausreichen, um diese Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, und nur dann, wenn der Fonds die Belastung des Kapitals, anstatt der Erträge zulässt. Die Gesellschaft belastet diese Gebühren und Aufwendungen dem Kapital, um die den Anlegern gezahlten bzw. zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten. Dies kann zu einer Verringerung des Kapitals oder zu einer Verlangsamung des Kapitalwachstums führen, erfolgt nur mit Zustimmung der Verwahrstelle und muss immer den FCA-Bestimmungen entsprechen.

Sind in irgendeinem Zeitraum die Aufwendungen einer Klasse höher als die Erträge, kann der ACD den Fehlbetrag bis zu dessen voller Höhe aus dem dieser Klasse zuzuweisenden Kapital bestreiten.

Aktienleihe

Die Gesellschaft darf mit der Hinterlegungsstelle, die als Wertpapierleihbevollmächtigte der Verwahrstelle handelt, Wertpapierleihvereinbarungen abschließen. Gemäß Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter und der Hinterlegungsstelle hat die Hinterlegungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Zahlung für die Leistungen, die sie in Verbindung mit den Wertpapierleihgeschäften für die Gesellschaft erbringt. Die an die Hinterlegungsstelle zu zahlende Gebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttoertrages aus den Wertpapierleihgeschäften und beläuft sich auf 12,5% der aus diesen Geschäften erzielten Erträge. Der restliche, aus den Wertpapierleihgeschäften erzielte Ertragsbetrag in Höhe von 87,5% geht sodann in das Vermögen der Gesellschaft über.

Weitere Einzelheiten zur Wertpapierleihe sind in Anhang II enthalten.

Der ACD ist nicht befugt, für seine Dienstleistungen eine neue Art der Vergütung einzuführen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, ohne zuvor die Zustimmung der Anteilinhaber im Wege eines Beschlusses erhalten zu haben. Außerdem kann keine Erhöhung des derzeitigen Satzes oder Betrages der Vergütung, die an den ACD oder einen Associate (wie in den FCA-Bestimmungen definiert) aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, und keine andere wesentliche Änderung bei einer anderen Art von Zahlung aus dem Vermögen der Gesellschaft eingeführt werden, ohne dass der ACD den Anteilinhabern dies wenigstens 60 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat.

Vergütung des Anlageverwalters

Die Vergütungen und Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich Mehrwertsteuer) werden von dem ACD aus der Vergütung bestritten, die er aufgrund des ACD-Vertrags bezieht.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Vergütung der Verwahrstelle, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird, ist eine periodische Gebühr zum jährlichen Prozentsatz von 0,01%. Sie wird auf der gleichen Grundlage gezahlt wie die jährliche Verwaltungsgebühr für den ACD.

Vor einer wesentlichen Erhöhung der oben aufgeführten Sätze informiert der ACD die Anteilinhaber schriftlich darüber, wobei der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Änderung den FCA-Bestimmungen entsprechen muss.

Für die Durchführung oder die Veranlassung der Durchführung der Aufgaben, die ACD und Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbart haben und bei denen es sich um Aufgaben handelt, die der Verwahrstelle durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft oder durch die FCA-Bestimmungen übertragen wurden, hat die Verwahrstelle zudem Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds. Die Vergütung der Verwahrstelle nach diesem Absatz ist fällig, wenn die betreffende Transaktion oder ein anderweitiges Geschäft durchgeführt ist. Sie ist nachträglich zahlbar an dem Tag, an dem die Hinterlegungsstelle die nächste periodische Gebühr erhält oder so bald wie danach möglich. Zurzeit erhält die Verwahrstelle keine Entschädigung gemäß diesem Absatz.

Aufwendungen der Verwahrstelle

Zusätzlich zu der vorstehenden Vergütung hat die Verwahrstelle vorbehaltlich der Zustimmung durch den ACD Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erledigung ihrer Aufgaben oder Ausübung der Befugnisse entstanden sind, die ihr mit Bezug auf die Gesellschaft und jeden Teilfonds übertragen wurden.

In Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen dem ACD und der Verwahrstelle steht der Verwahrstelle eine Vergütung für die Transaktionskosten in Verbindung mit der für die Fonds ausgeführten Wertpapierleihaktivitäten zu.

Die Verwahrstelle hat die Citibank N.A. zur Verwahrstelle des Vermögens der Teilfonds ernannt und hat Anspruch auf Erstattung der Gebühren der Hinterlegungsstelle als Aufwendungen eines jeden Teilfonds zu erhalten. Die Vergütung der Citibank N.A. für die Tätigkeit als Hinterlegungsstelle wird nach einem Prozentsatz berechnet, der entsprechend dem Gebiet oder Land bestimmt wird, in dem sich das Vermögen eines jeden Teilfonds befindet. Zurzeit beträgt der niedrigste Prozentsatz 0,002%, der höchste 0,44%. Zusätzlich macht die Hinterlegungsstelle eine Transaktionsgebühr geltend, die entsprechend dem Gebiet oder Land bestimmt wird, in welchem die Transaktion stattfindet. Zurzeit beträgt diese Transaktionsgebühr 3 GBP bis 90 GBP – pro Transaktion.

Etwaige wesentliche Erhöhungen der oben aufgeführten Gebühren für die Verwahrstelle unterliegen der Zustimmung der Verwahrstelle und des ACD, wobei der ACD die Anteilinhaber spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich darüber informiert.

Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung der Auslagen aus dem Vermögen jedes Teilfonds im Hinblick auf die Vergütung, die die Hinterlegungsstelle für solche Dienstleistungen berechnet, wie sie der ACD, die Verwahrstelle und die Hinterlegungsstelle zu gegebener Zeit vereinbaren, wobei es sich um Dienstleistungen handelt, die die Verwahrstelle der Hinterlegungsstelle bei der Durchführung oder der Veranlassung der Durchführung der Aufgaben delegiert hat, die der Verwahrstelle durch die Gründungsurkunde oder die FCA-Bestimmungen übertragen wurden. Die nach diesem Absatz berechnete Gebühr fällt nach Ausführung der jeweiligen Transaktion oder des anderweitigen Geschäftes an und ist nachträglich zu zahlen. Zurzeit erhält die Hinterlegungsstelle keine Entschädigung gemäß diesem Absatz. Folgende weitere Aufwendungen können ebenfalls aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds gezahlt werden:

(a) alle von der Verwahrstelle erhobenen Gebühren und Aufwendungen von Vertretern, die die Verwahrstelle ernannt hat, damit sie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;

(b) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einziehung und Ausschüttung von Erträgen entstehen;

(c) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Vorbereitung des Jahresberichts für die Anteilinhaber der Verwahrstelle entstehen;

(d) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf Effektenleihgeschäfte entstehen.

Aufgrund der gegenwärtigen HM Revenue & Customs-(„HMRC") - Bestimmungen kann zusätzlich zu der Vergütung für Verwahrstelle und Hinterlegungsstelle sowie zusätzlich zu den vorstehenden Aufwendungen Mehrwertsteuer zum geltenden Satz berechnet werden.

Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Teilfonds

Alle obigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Teilfonds belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind; Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden normalerweise auf alle Teilfonds nach Maßgabe ihres NIWs umgelegt. Allerdings kann der ACD auch nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilinhaber insgesamt für gerecht hält.

Die Kennzahl für laufende Gebühren (‚OCF' – ongoing charges figure)

Bei der OCF handelt es sich um ein europäisches Standardverfahren, das die Gebühren einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf Grundlage der Aufwendungen aus dem Vorjahr offen legt. Diese können von Jahr zu Jahr schwanken. Dazu gehören Gebühren wie die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds, seine Eintragungsgebühr, die Hinterlegungsgebühren sowie die Vertriebskosten. Gewöhnlich ausgeschlossen sind die Kosten für den Kauf oder den Verkauf von Vermögenswerten des Teilfonds. Die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten die aktuelle Kennzahl für die laufenden Gebühren.

Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft (die bei den Geschäftsstellen des ACD oder bei ACD Client Services eingesehen werden kann – Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis) enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

1. Grundkapital

(a) Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit bei einem Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgeben, und der ACD kann zu gegebener Zeit beschließen, bei einem Teilfonds zusätzliche Klassen einzurichten (die unter eine bereits bei der Gründung vorhandene Klasse fallen können oder auch nicht).

(b) Der ACD kann zu gegebener Zeit beschließen, weitere Teilfonds mit solchen Anlagezielen und Beschränkungen auf ein geographisches Gebiet, einen Wirtschaftszweig, eine Währungszone oder eine Kategorie übertragbarer Wertpapiere sowie in der Währung aufzulegen, die der ACD zu gegebener Zeit festlegt.

(c) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds „Anteile mit limitierter Auflage" ausgeben.

(d) Die mit einer Klasse verbundenen besonderen Rechte gelten nicht als abgeändert durch (es sei denn, dass dies in den Ausgabebedingungen der betreffenden Anteile ausdrücklich vorgesehen ist):

(i) die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile einer ihnen gleichrangigen Klasse;

(ii) der Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse;

(iii) die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Klasse in demselben Teilfonds, vorausgesetzt, dass die Beteiligungen dieser anderen Klasse an dem Teilfonds in angemessener Weise den finanziellen Beiträgen und Vorteilen der Inhaber dieser Klasse von Anteilen entsprechen;

(iv) die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Teilfonds;

(v) die Ausübung der Befugnisse des ACDS, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die nicht einem Fonds zuzurechnen sind, anders zuzuweisen oder einen Fonds zu beendigen;

(vi) eine Beschlussfassung auf einer Versammlung eines anderen Fonds, die sich nicht auf den Fonds bezieht, an dem die Klasse beteiligt ist.

2. Übertragung von Investmentanteilen

(a) Jede Übertragung registrierter Anteile muss schriftlich in einer üblichen oder gewöhnlichen Form oder einer anderen Form erfolgen, die von dem ACD gebilligt worden ist.

(b) Übertragungsurkunden dürfen sich nur auf eine Klasse beziehen.

(c) Im Fall einer Übertragung an Mitinhaber darf die Anzahl der Mitinhaber, an die ein Anteil übertragen werden soll, vier nicht überschreiten.

(d) Im Fall von Anlegern der Klasse X müssen diese geeignet sein.

3. Erträge

(a) Nachstehende Bestimmungen gelten für umlaufende Anteile an den von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds:

Werden die Erträge einer Rechnungsperiode (Jahr oder Halbjahr) den von der Gesellschaft in der betreffenden Rechnungsperiode ausgegebenen oder vom ACD verkauften Anteilen zugeteilt, muss der zugeteilte Betrag genauso

hoch sein wie jener, der den umlaufenden anderen Anteilen derselben Klasse desselben Teilfonds zugeteilt wird; der zugeteilte Betrag enthält jedoch – wo dies angebracht ist – einen Kapitalbetrag („Ertragsausgleich"), der nach genauest möglicher Schätzung des ACD dem Ertrag entspricht, der im Preis dieses Anteils enthalten ist; dabei sind entweder die tatsächlichen Erträge im Ausgabepreis dieses Anteils enthalten, oder aber der Ertrag, der sich ergibt, wenn die im Preis der im betreffenden Rechnungsjahr oder -halbjahr ausgegebenen oder verkauften Anteile dieser Klasse enthaltenen Erträge addiert werden und die Summe dann durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

(b) Ertragszuweisungen für Teilfonds in einem Zeitpunkt, in dem mehr als eine Klasse für diesen Teilfonds ausgegeben wurde, werden nach der Quote der anteiligen Beteiligungen der jeweiligen Anteilinhaber am fraglichen Teilfondsvermögen vorgenommen. Die Quote wird für jede Klasse wie folgt festgestellt:

(i) Für jede Klasse wird ein fiktives Konto geführt. Jedes Konto wird als „Quotenkonto" bezeichnet.

(ii) Das Wort „Quote" bezeichnet in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen dem Saldo eines Quotenkontos im jeweiligen Zeitpunkt und dem Saldo aller Quotenkonten eines Teilfonds in diesem Zeitpunkt. Der proportionale Anteil einer Anteilsklasse an den Vermögenswerten und Erträgen eines Teilfonds ist die „Quote" eines Teilfonds.

(iii) Einem Quotenkonto werden gutgeschrieben:

– die Zeichnungsbeträge (ohne Ausgabeaufschlag) für die Anteile der betreffenden Klasse;

– die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Nettoinventarwert des Teilfonds die Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Teilfonds überschreitet;

– die auf diese Klasse entfallende Quote der vereinnahmten und ausstehenden Erträge des Fonds sowie

– etwaige theoretische Steuerguthaben gemäß Absatz (v) unten.

(iv) Einem Quotenkonto werden belastet:

– die Auszahlung im Zusammenhang mit der Annullierung von Anteilen der betreffenden Klasse;

– die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Netto-Inventarwert des Fonds unter der Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Fonds liegt;

– alle Ausschüttungen von Erträgen (inklusive Ausgleich, so vorhanden) an die Eigner von Anteilen dieser Klasse;

– sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nur für Rechnung dieser Klasse entstanden sind;

– der auf diese Klasse entfallende Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für Rechnung dieser Klasse und einer oder mehrerer anderer Klassen in dem betreffenden Fonds, jedoch nicht für Rechnung des Fonds insgesamt entstanden sind;

– die auf diese Klasse entfallende Quote der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds insgesamt entstanden oder diesem zuzuweisen sind, sowie

– etwaige theoretische Steuerschulden gemäß Absatz (v) unten.

(v) Steuerverbindlichkeiten und Steuerguthaben werden von dem HMRC für jeden Fonds als Ganzen veranlagt. Etwaige Steuerverbindlichkeiten oder -guthaben werden in gerechter und angemessener Weise zwischen den Klassen verteilt, so dass keine Klasse wesentlich benachteiligt wird. Die Zuteilung wird vom ACD nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern vorgenommen.

(vi) Ist eine Klasse in einer Währung denominiert, die nicht die Rechnungswährung ist, wird zwecks Feststellung der Quoten aller Klassen der Saldo des Quotenkontos in die Rechnungswährung umgerechnet. Die Währungsumrechnungen erfolgen zu einem Wechselkurs, der nach Erachten des ACD nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen von Anteilinhabern oder potenziellen Anteilinhabern führt.

(vii) Die Quotenkonten sind Vormerkkonten, die zur Berechnung von Quoten geführt werden. Sie weisen keine Schulden der Gesellschaft gegenüber den Anteilinhabern oder umgekehrt aus.

(viii) Jede auf einem Quotenkonto verbuchte Gutschrift und Lastschrift wird diesem Konto nach der Quote der betreffenden Klasse zugeteilt, die unmittelbar vor der Zuteilung festgestellt wurde. Alle derartigen Angleichungen werden je nach Notwendigkeit vorgenommen um sicherzustellen, dass bei der Feststellung der Quoten Beträge nicht mehr als einmal erfasst werden.

(ix) Wenn nachfolgend Anteile ausgegeben werden, dann hat jeder dieser Anteile dieselbe quotale Beteiligung am Vermögen des jeweiligen Teilfonds wie jeder andere Anteil derselben Gattung und Klasse, der zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich dieses Teilfonds ausgegeben ist.

(x) Die Gesellschaft soll den für die Ertragszuteilung verfügbaren Betrag (in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen berechnet) zwischen den ausgegebenen Anteilen des diesbezüglichen Teilfonds entsprechend den jeweiligen quotalen Beteiligungen am Fondsvermögen, wie sie durch die zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile dargestellt werden, verteilen.

4. Anzahl der Direktoren

Sofern nicht durch außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber etwas anderes bestimmt wird, wird nie mehr als ein Direktor bestellt.

5. Entlassung des ACD

Die Gesellschaft kann den ACD in Abweichung von der Gründungsurkunde oder einem Vertrag zwischen Gesellschaft und ACD durch ordentlichen Beschluss vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen, doch wird die Entlassung erst nach Genehmigung durch die FCA und nach Bestellung eines neuen von der FCA gebilligten ACD wirksam.

6. Verfahren bei Hauptversammlungen

(a) Der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter der Verwahrstelle nominiert den Vorsitzenden der Hauptversammlungen. Findet sich der benannte Vorsitzende nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem für das Abhalten der Versammlung bestimmten Zeitpunkt ein und erklärt sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen, können die anwesenden Anteilinhaber aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Versammlung wählen.

(b) Der Vorsitzende einer beschlussfähigen Versammlung kann mit deren Zustimmung die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder auf unbestimmte Zeit) vertagen und an einen anderen Ort verlegen. Auf Anweisung der Versammlung muss er sie vertagen. Auf einer vertagten Versammlung können nur Geschäfte getätigt werden, die auch rechtmäßig auf der ursprünglich anberaumten Versammlung hätten getätigt werden können.

(c) Die Anteilinhaber können aufgrund der FCA-Bestimmungen eine Wahlabstimmung verlangen. Zudem kann der Vorsitzende der Versammlung oder der ACD bei jedem der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlussantrag eine Wahlabstimmung verlangen.

(d) Ist eine Wahlabstimmung nicht erforderlich, ist die Feststellung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen, einstimmig angenommen, mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, und eine entsprechende Eintragung in das Protokollbuch oder das per Computer erstellte Verhandlungsprotokoll schlüssiger Beweis dieses Umstands. Ist eine Wahlabstimmung erforderlich, wird sie in der vom Vorsitzenden angegebenen Weise vorgenommen.

(e) Der Vorsitzende kann alle Maßnahmen ergreifen, die er zum Beispiel für die Sicherheit der Teilnehmer an einer Hauptversammlung und für den ordnungsgemäßen und ungestörten Ablauf der Hauptversammlung für erforderlich hält oder mit denen er den Wünschen der Mehrheit entspricht.

7. Juristische Personen, die durch Stellvertreter handeln

(a) Eine juristische Person, die Anteilinhaber ist, kann auf Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans hinsichtlich des Anteils oder der Anteile, die sie besitzt, eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber oder der Versammlung der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person bezüglich ihres Anteils oder ihrer Anteile ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

(b) Eine juristische Person, die Direktor der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber oder der Versammlung der Direktoren einer Klasse oder eines Teilfonds als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person auf einer solchen Versammlung die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie Direktor wäre.

8. Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde über Versammlungen gelten für Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds in gleicher Weise wie für Hauptversammlungen.

9. Gründungsurkunde

(a) Soweit nach FCA-Bestimmungen zulässig, kann die Gründungsurkunde durch Beschluss des ACD geändert werden.

(b) Bei einer Kollision der Bestimmungen der Gründungsurkunde mit den OEIC-Verordnungen oder den FCA-Bestimmungen sind die OEIC-Verordnungen und die FCA-Bestimmungen ausschlaggebend.

10. Haftungsfreistellung

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die (außer bei Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) die Direktoren, sonstigen leitenden Angestellten und Abschlussprüfer sowie (außer bei dem Versäumnis, gebührende Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen) die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen.

Hauptversammlungen und Stimmrechte

Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den The Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat der ACD beschlossen, auf das Abhalten von jährlichen Hauptversammlungen zu verzichten. Der ACD hat den Anteilinhabern die erforderliche Mitteilung über diesen Beschluss 60 Tage im Voraus übersandt und hat die Zustimmung des FCA zum Verzicht auf jährliche Hauptversammlungen erhalten.

Beantragung von Versammlungen

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Anteilinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag seitens der Anteilinhaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von den Anteilinhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilinhaber von mindestens einem

Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der Antrag ist am Hauptsitz der Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

Ankündigung und Beschlussfähigkeit

Den Anteilinhabern ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich anzukündigen. Die Anteilinhaber haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten oder – wenn es sich um eine Körperschaft handelt – durch einen ordnungsgemäß ernannten Vertreter stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei Anteilinhabern, die persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Anteilinhaber oder sein Stellvertreter oder bei einer juristischen Person der gesetzliche Vertreter anwesend sind. Ankündigungen von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilinhabern an ihre registrierte Anschrift gesendet.

Stimmrechte

Auf einer Versammlung von Anteilinhabern hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilinhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung kann ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Prozentsatz der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die an dem Datum in Umlauf waren, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung abgesendet wurde.

Ein Anteilinhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

Abgesehen von den Fällen, in denen die FCA-Bestimmungen oder die Gründungsurkunde der Gesellschaft einen außerordentlichen Beschluss vorschreiben (der mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder von den FCA-Bestimmungen vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne der FCA-Bestimmungen) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, es sei denn aufgrund von Anteilen, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen namens einer Person oder gemeinsam mit einer Person besitzt, die, falls sie der registrierte Anteilinhaber ist, abstimmen könnte und von welcher der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

Mit „Anteilinhaber“ werden in diesem Zusammenhang Anteilinhaber an dem Tag verstanden, der sieben Tage vor Versendung der Benachrichtigung über die jeweilige Versammlung liegt. Ausgenommen sind diejenigen Anteilinhaber, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die obigen Bestimmungen über Hauptversammlungen auch für die Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds, allerdings mit Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds und auf die Preise dieser Anteile.

Änderung von Rechten einer Klasse

Die mit einer Klasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte können nur abgeändert werden, wenn auf einer Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse oder dieses Teilfonds ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der für und gegen diesen Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande kommt.

Besteuerung

Allgemeines

Die unter dieser Überschrift erteilten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich der Auswirkung der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Staates, in dem sie steuerpflichtig sind, beraten lassen. Die folgenden Angaben basieren auf den am Datum dieses Prospekts gültigen Gesetzen und Praktiken und können Änderungen unterliegen.

Die Gesellschaft

Die Teilfonds sind Sub-Fonds einer offenen Investmentgesellschaft, für welche die Authorised Investment Funds Tax Regulations 2006 ([Steuer-]verordnungen von 2006 für Genehmigte Investmentfonds) derzeit gelten. Jeder Teilfonds wird für Zwecke der Besteuerung nach britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Teilfonds sind von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei der Veräußerung von Anlagen einschließlich zinsausschüttender Wertpapiere und Derivate der Teilfonds realisiert werden.

Dividenden von britischen und ausländischen Unternehmen sind steuerpflichtig, wenn sie von einem Fonds vereinnahmt werden. Dies gilt nicht, wenn die Dividenden unter eine der nachfolgenden fünf Ausnahmen fallen. Wichtigste Ausnahme ist diejenige, wonach Ausschüttungen auf Portfoliobestände (Beteiligungen in Höhe von maximal 10 %) steuerfrei sind. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Händen der Teilfonds befindlichen Dividenden größtenteils steuerfrei sind. Sollte jedoch bei Dividenden ausländischer Unternehmen eine Geltendmachung von Abkommenserleichterungen bei der Quellensteuer in bestimmten Ländern aufgrund einer „Steuerpflichtigkeits“-Klausel in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht möglich sein, kann ein Teilfonds die aus diesen Ländern stammenden Dividenden als steuerpflichtige Erträge

behandeln lassen. Diese Dividenden und alle anderen von einem Teilfonds vereinnahmten Erträge (wie beispielsweise Zinseinkünfte und Dividenden, die von nicht-britischen Unternehmen gezahlt werden) unterliegen nach Abzug der Auslagen einer Besteuerung von derzeit 20 %.

Soweit ein Fonds Erträge oder realisierte Gewinne aus Anlagen in bestimmten Ländern erhält und sich dafür entscheidet, diese ausländischen Dividenden hinsichtlich einer ausländischen Quellensteuer oder einer anderen ausländischen Steuer als steuerpflichtige Erträge behandeln zu lassen, könnten die auf die ausländischen Dividenden angefallenen Steuern von der Körperschaftsteuerschuld des Fonds abgezogen werden.

Jeder Teilfonds, der mehr als 60 % des Marktwertes aller von ihm gehaltenen Anlagen weitgehend in verzinsliche Vermögenstitel investiert, wie beispielsweise Schuldverschreibungen, zinsbringende Anlage liquider Mittel (mit Ausnahme von Anlagen, bei denen mit Barzahlungen zu rechnen ist) im Hinblick auf Anteile von Bausparkassen oder offene Investmentgesellschaften, ICVCs oder ausländische Teilfonds mit ähnlichen Anteilen (z. B. bestimmte Rentenfonds) („Rentenfonds"), kann Erträge als jährliche Zinsen ausschütten oder thesaurieren. Die Höhe dieser ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge wird bei der Berechnung seiner Körperschaftsteuern von den Erträgen des Teilfonds abgezogen.

Eine Reihe von Fonds wird so verwaltet, dass sie die Voraussetzungen für ISA-Anlagen erfüllen. Diese Fonds sind im Absatz „Aufbau der Gesellschaft" enthalten.

Stamp Duty Reserve Tax („SDRT")

Die Teilfonds müssen Stempelsteuer zahlen, wenn sie in Vermögenswerten anlegen, die stempelsteuerpflichtig (z. B. UK-Anteile) sind oder für Übertragungen von nicht ausgenommenen Vermögenswerten der Teilfonds untereinander.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber

Die folgende Zusammenfassung richtet sich an Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind.

Einkommen der Anteilinhaber
(i) Ertragsausschüttungen

Im Vereinigten Königreich ansässige Privatpersonen sind für die Summe ihrer Bruttoertragsausschüttungen, die sie erhalten, und für getätigte Thesaurierungen während des entsprechenden Steuerjahres steuerpflichtig. Solche Ausschüttungen werden unter Abzug einer Einkommensteuer von 20 % gezahlt, und Einzelpersonen zahlen Steuern zur Basisrate auf solche Einkommen und unterfallen keiner weiteren Steuer. Personen, die nicht steuerpflichtig sind, haben einen Anspruch auf Rückzahlung des vollen Steuerbetrages. Anleger, deren zu versteuerndes Gesamteinkommen einschließlich Erträgen aus Spareinlagen innerhalb des Eingangssteuersatzbereiches liegt, können einen Teil der abgeführten Steuer zurückfordern. Anteilinhaber, die einer höheren und einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, müssen auf die Bruttoausschüttungen jedoch zusätzliche Steuern zahlen. Dieser Betrag hängt von dem Steuersatz ab, der auf den betreffenden Anteilinhaber unter den gegebenen Umständen Anwendung findet.

Eine neue Richtlinie zu den Sparerfreitbeträgen wurde am 6. April 2016 eingeführt. Im Vereinigten Königreich ansässige Steuerzahler, deren Einkünfte dem Basissteuersatz unterliegen, dürfen die ersten 1.000 Pfund Sterling Ersparnis einkommenssteuerfrei erzielen. Steuerzahler mit höheren Steuersätzen dürfen ihre ersten 500 Pfund Sterling Spareinkünfte steuerfrei erzielen. Steuerzahler mit dem Basissteuersatz und Steuerzahler mit erhöhtem Steuersatz, deren Gesamtsparerträge sich innerhalb der jährlichen Sparerpauschbeträge bewegen, können Erstattung für die Steuern beantragen, die das HM Revenue & Customs einbehalten hat.

Ab dem 6. April 2017 erfolgen alle Zinsausschüttungen brutto, d. h. keine Steuern werden von etwaigen Zinsausschüttungen abgezogen. Im Ergebnis unterliegen Personen, deren Bruttozinsausschüttungen ihre persönlichen Sparerfreibeträge, wie zuvor beschrieben, überschreiten, der Zahlung von Einkommenssteuern in Höhe ihrer Grenzsteuersätze (d. h. 20 % für Steuerzahler mit Eingangssteuersatz, 40 % für Steuerzahler mit höherem Steuersatz, und 45 % für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz) auf den Überschussbetrag.

Vor dem 5. April 2017, wenn Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelte, es dem ACD nicht glaubhaft machen konnten, dass sie einen nutznießerischen Anspruch auf die Erträge hatten und im Vereinigten Königreich ansässig waren oder eine britische Niederlassung darstellten, die der britischen Körperschaftsteuer auf das Einkommen unterlag, wurden Zinsausschüttungen und Thesaurierungen abzüglich einer Einkommensteuer in Höhe von 20 % gezahlt. Wurden Einkommenssteuern abgezogen, können Unternehmensanteilseignern Steuergutschriften für gezahlte Steuern zustehen. Seit dem 6. April 2017 werden alle Ausschüttungen brutto vorgenommen. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sollten beachten, dass, falls ein solcher Anleger eine Beteiligung an einem Fonds hält und dieser Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode, in der der Anleger seine Beteiligung hält, die Anforderungen des „Anlageneignungstests" nicht erfüllt, der Anleger seine Beteiligung für die betreffende Rechnungsperiode so behandeln muss, als wären es nach der im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltenen „Kreditverhältnis"-Regelung (der die Besteuerung der meisten Arten von Unternehmensschulden im Vereinigten Königreich unterliegt) Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses. Ein Fonds erfüllt die Anforderungen des Anlageneignungstests nicht, wenn der Marktwert seiner Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt zu mehr als 60% u.a. aus Staats- und Unternehmensschuldtiteln, verzinslichen Geldern, bestimmten Derivativkontrakten oder Beteiligungen an Investmentfonds besteht, die nicht ihrerseits die Anforderungen des Anlageneignungstests erfüllen. Unternehmen, die Anteilinhaber sind, müssten unter diesen Umständen ihre Beteiligung an dem Fonds nach der Kreditverhältnisregelung bilanzieren, sodass alle während der betreffenden Rechnungsperiode anfallenden Erträge ihrer Fonds (sowohl Gewinne als auch Verluste) auf der Basis des „beizulegenden Zeitwerts" als Ertrag oder Aufwendung besteuert bzw. steuerlich entlastet würden. Diese Anteilinhaber könnten folglich, je nach ihren besonderen Umständen, im Vereinigten Königreich einer Körperschaftsteuerpflicht auf eine nicht realisierte Wertsteigerung ihrer Anteile unterliegen (oder im Vereinigten Königreich eine Entlastung von der Körperschaftsteuer für eine nicht realisierte Wertminderung ihrer Anteile erhalten).

(ii) Dividendenausschüttungen

Andere Fonds werden Ausschüttungen oder Thesaurierungen vornehmen, die als Dividenden einer britischen Gesellschaft anzusehen sind und Dividendenerträge zum Zwecke der britischen Steuer enthalten werden. Der einzelne Empfänger einer Dividendenausschüttung oder -thesaurierung hatte bis April 2016 Anspruch auf Erhalt einer theoretischen Steuergutschrift in Höhe von 10 % der Bruttodividende. Diese Steuergutschrift deckte die Steuer derjenigen Steuerpflichtigen ab, die Steuern zum Basissteuersatz auf Erträge aus Ersparnissen zahlen mussten. Steuerpflichtige, die einer höheren bzw. zusätzlichen Besteuerung unterlagen, mussten 32,5 % bzw. 37,5% auf die Bruttodividende zahlen, die mit der Steuergutschrift von 10 % aufgerechnet werden konnte. Anteilinhabern, die ihre Anteile in ISAs halten, ist es nicht mehr möglich, die 10%ige Steuergutschrift einzufordern. Nicht steuerpflichtige Personen können die Steuergutschrift nicht beanspruchen.

Die 10 %ige Dividendensteuergutschrift wurde im April 2016 abgeschafft. Stattdessen wurde eine neue Dividenden-Steuervergünstigung von 5.000 £ im Jahr eingeführt, so dass Anteilinhaber die ersten 5.000 £ Dividendeneinkünfte steuerfrei erhalten. Die neuen Steuersätze auf erzielte Dividendeneinkünfte, die über den 5.000 £ Steuervergünstigung liegen, betragen 7,5 % für Steuerzahler mit Basissteuersatz, 32,5 % für Steuerzahler mit erhöhtem Steuersatz, und 38,1 % für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz. Anteilinhaber, die ihre Anteile in ISAs halten, sind nicht betroffen.

Die Erträge, die Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, aus einer Dividendenausschüttung oder -thesaurierung erhalten, werden in Erträge nach Steuern, Erträge vor Steuern und ausländische Erträge, gemäß des zugrunde liegenden Bruttoeinkommens des Fonds, aufgeteilt. Der Teil, der aus britischen und ausländischen Dividenden stammt und bei dem einer der fünf Steuerbefreiungsfälle vorliegt, wird als Anlagenertrag nach Steuern behandelt und unterliegt im Allgemeinen keiner weiteren Steuer, wenn er nicht als Teil der Geschäfte des Anteilinhabers besteuert wird. Die aus allen anderen Quellen erzielten Erträge (z. B. Zinserträge, Dividenden, die nicht unter eine Steuerbefreiung fallen oder bei denen sich ein Teilfonds für eine Besteuerung entschieden hat, oder Offshore-Gewinne aus dem Verkauf von Offshore-Fonds, die nicht den Status eines berichtenden Fonds besitzen) werden als jährliche Zahlung angesehen, die unter Abzug der Einkommensteuer zum Satz von 20 % gezahlt wird. Der Anteilinhaber muss auf den Bruttobetrag eine Steuer entrichten, hat aber Anspruch auf eine Gutschrift für Steuern, die als bezahlt gelten. Während dieser Betrag vollständig mit der vom Anteilinhaber zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnet werden kann, ist der Steuerhöchstbetrag, der von dem als Anteilinhaber tätigen Unternehmen zurückgefordert werden kann, auf ihren Anteil der von dem Fonds zu zahlenden Nettokörperschaftssteuer für Bruttoerträge begrenzt.

Ertragsausgleich

In der ersten Ertragsausschüttung ist eventuell ein so genannter Ausgleichsbetrag enthalten. Der Betrag, der den Ertragsausgleich im Anteilspreis darstellt, ist eine Kapitalrückzahlung und von den Anteilinhabern nicht zu versteuern. Dieser Betrag sollte in der Berechnung eines bei der Veräußerung von Ertragsanteilen erzielten Kapitalgewinns von den Anteilskosten abgezogen werden.

Ein Ertragsausgleich wird für alle Teilfonds angewendet.

Kapitalertragssteuer

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, müssen möglicherweise ihren Anteilsbesitz in Rentenfonds als Gläubigerverhältnis auf Marktwertbasis bilanzieren.

Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, unterliegen eventuell der Kapitalertragsteuer oder – wenn es sich um Unternehmen handelt – der Körperschaftsteuer auf kapitalsteuerpflichtige Gewinne („CGT“). Rücknahme, Verkauf, Umtausch oder Übertragung von Anteilen, bei denen es sich um zu versteuernde Vermögenswerte handelt, können im Sinne der britischen CGT eine Veräußerung oder Teilveräußerung darstellen. Privatpersonen verfügen über einen Jahresfreibetrag (für das Steuerjahr 2017-2018 beträgt er 11.300 Pfund Sterling). Ab dem 6. April 2016 wird bei Steuerpflichtigen, die dem Basissteuersatz unterliegen, auf alle steuerpflichtigen Erträge, die über den jährlichen Steuerfreibetrag hinausgehen, ein Steuersatz von 10% angewandt. Für Steuerpflichtige, die einem höheren Steuersatz und zusätzlichen Steuersätzen unterliegen, gilt für alle steuerpflichtigen Gewinne, die über den Jahressteuerfreibetrag hinausgehen, der Steuersatz von 20%. Bei Anteilinhabern, die juristische Personen sind, wird ein indexgebundener Betrag vom Gewinn abgezogen, der unter Berücksichtigung des Besitzzeitraums und des Anschaffungspreises errechnet wird.

Ein Austausch von Anteilen einer Klasse gegen Anteile einer anderen Klasse innerhalb eines Fonds stellt möglicherweise für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine Neuorganisation des Fonds nach Section 127 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 dar; ist dies der Fall, so würde ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber, der eine Anteilsklasse gegen eine andere Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds austauscht, nicht als Verkäufer von Anteilen, der einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt oder einen abzugsfähigen Verlust erleidet, sondern so behandelt, als hätte er diese neue Anteilsklasse zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Preis erworben, zu denen die ursprüngliche Anteilsklasse ursprünglich erworben wurde.

Erbschaftssteuer

Anleger unterliegen ggf. einer britischen Erbschaftssteuer auf ihre Anlagen in den Fonds.

Der Foreign Account Tax Compliance Act

Gemäß den US-Quellensteuerbestimmungen, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act 2010 („FATCA“) bezeichnet, ist ein Ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – „FFI“) verpflichtet, umfangreiche Informationen über US-Kontoinhaber (was bestimmte Aktien- und Schuldeigentümer sowie bestimmte Kontoinhaber, bei denen es sich um Nicht-US-Organismen im Besitz von US-Eigentümern handelt) einzuholen und zur Verfügung zu stellen. Bei einem FFI handelt es sich um einen Nicht-US-Organismus, der entweder i) Einlagen im ordentlichen Geschäftsgang annimmt, oder ii) als wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit Finanzvermögen anderer hält, oder iii) oder sich hauptsächlich mit der Anlage oder dem Handel von Wertpapieren oder Geschäftsanteilen beschäftigt, oder iv) bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft handelt, die Bestandteil eines umfangreichen Konzerns ist, innerhalb dessen die Versicherungs- oder Beteiligungsgesellschaft verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf eine

Kapitalversicherung oder einen Rentenversicherungsvertrag zu leisten, oder v) es sich um einen Organismus handelt, bei dem es sich um eine Beteiligungsgesellschaft oder eine Finanzierungsgesellschaft handelt, die Teil eines umfangreichen Konzerns ist, der Einlageninstitute, Hinterlegungsinstitute, Anlageorganismen enthält, oder der im Zusammenhang mit mithilfe eines Organismus zur gemeinsamen Anlage oder einem ähnlichen Anlageinstrument gebildet wurde und mit einer Anlagestrategie zur Anlage, Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen ausgestattet wurde.

Die FATCA-Gesetzgebung erhebt eine Quellensteuer von 30 % auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und in Zukunft auf ausländische Durchgangszahlungen an Nicht-US-Organismen, bei denen es sich nicht um ein FFI handelt, es sei denn dieser Organismus legt dem Abzugsverpflichteten eine Bescheinigung vor, die die wesentlichen US-Inhaber des Organismus offen legt. Das schließt alle US-Personen ein, die direkt oder indirekt einen Anteil (abhängig von der Gerichtsbarkeit) am Organismus halten, oder es gilt eine Ausnahme. Um das Anfallen einer Quellensteuer auf quellensteuerpflichtige Zahlungen zu vermeiden, müssen bestimmte Informationen über die direkten und indirekten Anleger des Teilfonds offengelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass der ACD beschlossen hat, dass US-Personen keine Anteile an den Teilfonds halten dürfen.

Automatischer Informationsaustausch

Der Common Reporting Standard (CRS), der in mehreren Phasen in Kraft tritt, beginnend am 1. Januar 2016, wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt. Der CRS wurde im Vereinigten Königreich von den International Tax Compliance Regulations 2015 umgesetzt und kann dazu führen, dass Fonds verpflichtet sind, Informationen über Kontoinhaber an die britischen Steuerbehörden „HMRC“ über Anteilinhaber zu berichten. Der HMRC wird diese Informationen im Gegenzug an die zuständigen Behörden weitergeben, mit denen es ein Abkommen abgeschlossen hat.

Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich Steuerinformationsaustauschvereinbarungen mit seinen Kronkolonien und Überseeterritorien abgeschlossen (Anguilla, Bermuda, die britischen Jungferninseln, die Cayman-Inseln, Guernsey, die Insel Man, Gibraltar, Jersey, Montserrat sowie die Turks- und Caicos-Inseln). Diese Vereinbarungen haben zur Folge, dass die Teilfonds verpflichtet sind, Informationen über ihre Anteilinhaber, die in diesen Gebieten ansässig sind, an die HMRC zu berichten, die diese Informationen dann an die zuständigen Steuerbehörden weitergeben.

Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird nicht liquidiert, es sei denn, als nicht eingetragene Gesellschaft gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 (Konkursgesetz von 1986) oder gemäß den FCA-Bestimmungen. Ein Teilfonds kann nur gemäß den FCA-Bestimmungen aufgelöst werden.

Sollen die Gesellschaft oder ein Teilfonds gemäß den FCA-Bestimmungen liquidiert werden, kann die Liquidierung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten der Gesellschaft) entweder erklärt, dass die Gesellschaft binnen 12 Monaten ab dem Tag der Erklärung in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder aber, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird. Nach den FCA-Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht liquidiert werden, falls zur gegebenen Zeit das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Die Gesellschaft oder ein Teilfonds können gemäß den FCA-Bestimmungen liquidiert werden, wenn:

(a) die Anteilinhaber einen entsprechenden außergewöhnlichen Beschluss fassen; oder

(b) die (wenn überhaupt) in der Gründungsurkunde festgelegte Befristung der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds abläuft oder das in der Gründungsurkunde vorgesehene Ereignis (wenn überhaupt vorgesehen) eintritt, bei dem die Gesellschaft oder ein bestimmter Fonds liquidiert wird (zum Beispiel, wenn das Grundkapital der Gesellschaft unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt oder (bei einem Fonds) der Netto-Inventarwert des Fonds weniger als £10 Millionen beträgt oder wenn es bei Änderung der Gesetze oder Verordnungen eines Landes nach Meinung des ACD wünschenswert ist, den Fonds zu beenden); oder

(c) der Tag eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds wirksam wird.

Bei Eintritt eines der obigen Ereignisse

(a) werden COLL 5 hinsichtlich „Anlagebefugnisse und Befugnisse zur Kreditaufnahme“, COLL 6.2 hinsichtlich „Handel“ und COLL 6.3 hinsichtlich „Bewertung und Preisfindung“ nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds gelten;

(b) stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds ein, stellt der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Annullierung von Anteilen für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds ein;

(c) wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;

(d) stellt die Gesellschaft, falls sie liquidiert wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, sofern diese nicht für die Liquidierung der Gesellschaft von Vorteil ist;

(e) bleiben die Rechtsstellung als Kapitalgesellschaft und die Befugnisse der Gesellschaft sowie die Befugnisse des ACD, letztere vorbehaltlich der Bestimmungen von (a) und (d) oben, bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

Sobald nach Beginn der Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds durchführbar, veräußert der ACD das Vermögen der Gesellschaft und

begleicht ihre Verbindlichkeiten. Nach der Auszahlung bzw. Bildung angemessener Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäß zu bezahlenden Verbindlichkeiten und die Bildung von Rückstellungen für die Liquidationskosten sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle aus dem Erlös eine oder mehrere Zwischenausschüttungen an die Anteilinhaber entsprechend ihren Anrechten auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds vornimmt. Im Falle der Gesellschaft veröffentlicht der ACD zudem in der London Gazette eine Bekanntmachung über den Beginn der Liquidation der Gesellschaft. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwerten und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilinhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem bestimmten Teilfonds eine letzte Ausschüttung an die Anteilinhaber vornimmt.

Sobald vernünftigerweise nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft oder des bestimmten Teilfonds durchführbar, benachrichtigt der ACD die FCA hierüber.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der Gesellschaft stehende Geld (einschließlich nicht abgerufener Ausschüttungen) wird innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach Abschluss der Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Liquidierung stattgefunden hat und wie das Vermögen verteilt worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Schlussabrechnung und der Abschlussprüferbericht sind innerhalb von zwei Monaten nach Liquidationsende der FCA und jedem Anteilinhaber zuzusenden.

Allgemeine Angaben

Rechnungsperioden

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 7. März jeden Jahres (Bilanzstichtag). Das Rechnungshalbjahr endet am 7. September jeden Jahres.

Ertragsausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden im Hinblick auf die zur Zuteilung verfügbaren Erträge in jedem Rechnungsjahr vorgenommen und zwar nur bei Teilfonds, für die es Ertragsanteile gibt.

Ertragsausschüttungen werden an einem bestimmten Tag (oder Tagen) während des Jahres (der „XD-Tag“) zugeteilt. Der am XD-Tag eingetragene Inhaber des Anteils hat Anspruch auf Erhalt des Ertrags für den betreffenden Anteil. Anteilinhabern stehen Ertragsausschüttungen nur dann zu, wenn Anteile in ihrem Namen am XD-Tag eingetragen waren. XD-Tag(e) und Zahlungstermin(e) für die einzelnen Fonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Die Zahlung des Ertrags wird in der Regel am Zahlungstermin erfolgen.

Name des Fonds	XD-Tage	Zahlungstermine
American Select Fund	8. März	7. Mai
American Smaller Companies Fund (US)	8. März	7. Mai
American Fund	8. März	7. Mai
Asia Fund	8. März	7. Mai
European Select Fund	8. März	7. Mai
European Smaller Companies Fund	8. März	7. Mai
European Fund	8. März	7. Mai
Global Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Global Select Fund	8. März	7. Mai
Japan Fund	8. März	7. Mai
Latin America Fund	8. März	7. Mai
UK Overseas Earnings Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
UK Corporate Bond Fund	8. März, 8. Juni, 8. Sept. & 8. Dez.	7.Mai, 7. Aug., 7. Nov. & 7. Feb.
UK Equity Income Fund	8. März, 8. Juni, 8. Sept. & 8. Dez.	7. Feb., 7.Mai, 7. Aug. & 7. Nov.
UK Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
UK Growth and Income Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
UK Institutional Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
UK Monthly Income Fund	an jedem 8. eines Monats	an jedem 4. eines Monats
UK Select Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
UK Smaller Companies Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Sterling Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
European Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Dollar Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Sterling Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Monthly Extra Income Fund	an jedem 8. eines Monats	an jedem 4. eines Monats
High Yield Bond Fund	an jedem 8. eines Monats	an jedem 4. eines Monats
Pan European Smaller Companies Fund	8. März	7. Mai
Pan European Fund	8. März	7. Mai
European High Yield Bond Fund (alle Klassen ausgenommen die Klassen M und N)*	8. März	7. Mai
European High Yield Bond Fund (Klasse M und Klasse N: monatlich ausschüttende Anteile)*	an jedem 8. eines Monats	an jedem 4. eines Monats
Emerging Market Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.
Strategic Bond Fund	an jedem 8. eines Monats	an jedem 4. eines Monats
European Corporate Bond Fund	8. März & 8. Sept.	7. Mai & 7. Nov.

*Für den European High Yield Bond Fund erhalten Anteilinhaber Dividenden jährlich, wenn sie in anderen Anteilen als Klasse-M- oder Klasse N-Anteilen angelegt haben, und monatlich, wenn sie in Klasse M- oder Klasse N-Anteilen angelegt haben.

Für den Fall, dass ein Zahlungstermin in England oder Wales kein Geschäftstag ist, erfolgen Zahlungen gewöhnlich an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Zahlungstermin. Die Zahlung einer Ausschüttung kann erfolgen durch (i) Verrechnungsscheck, Optionsschein oder Zahlungsanweisung und kann durch die Post an die eingetragene Anschrift der Personen übersandt werden, die zur Annahme dieser Gelder berechtigt sind, oder an eine Person und eine Anschrift, die von den betreffenden Personen schriftlich angegeben wird, oder (ii) jedes andere übliche Bankverfahren (u. a. einschließlich Direktgutschrift, Banküberweisung und elektronische Überweisung) an oder über eine oder mehrere Personen, die von dem Betreffenden schriftlich angegeben werden.

Eine Wiederanlage ist möglich. Der ACD kann für die Wiederanlage eine Gebühr erheben. Wird eine Ausschüttung nicht binnen sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert, verfällt sie zugunsten der Gesellschaft.

Der in jeder Rechnungsperiode zur Ausschüttung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet: von der Summe der für Rechnung des betreffenden Fonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden die Gebühren und Aufwendungen, die der betreffende Fonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen bezahlt hat oder bezahlen wird, in Abzug gebracht. Der ACD nimmt dann weitere Berichtigungen für Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich in den 12 Monaten nach dem betreffenden Zuteilungsstichtag nicht vereinnahmt werden, Erträge, die wegen ungenügender Kenntnis über ihr Fälligwerden nicht auf Fälligkeitsbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie sonstige Berichtigungen (einschließlich Abschreibungen) vor, die er nach Beratung mit den Abschlussprüfern für angebracht hält.

Ausschüttungszahlungen eines Fonds, die nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Tage der Zahlung nicht abgerufen werden, verfallen und werden dem Kapital des Fonds als Teil seines Vermögens wieder zugeführt. Danach hat weder der Anteilinhaber noch irgendeiner seiner Rechtsnachfolger einen Anspruch auf die Ausschüttungszahlung, sofern sie nicht Teil des Kapitalvermögens des Fonds ist.

Jahresbericht und -abschluss

Die ausführlichen Jahresberichte und -abschlüsse der Gesellschaft werden binnen vier Monaten nach dem Schluss eines jeden Rechnungsjahres erhältlich gemacht und veröffentlicht, ausführliche Halbjahresberichte und -abschlüsse werden binnen zwei Monaten nach jedem abgeschlossenen Rechnungshalbjahr veröffentlicht.

Innerhalb der zuvor beschriebenen Zeitrahmen fertigt der ACD den Kurzbericht an, der die Wertentwicklung und die Aktivitäten eines Teilfonds während des Rechnungsglegungszeitraums beschreibt und er steht auf der Website www.columbiathreadneedle.com/shortform zur Verfügung. Der ACD gibt auf Anfrage gedruckte Exemplare der Kurzberichte an die Anteilinhaber aus.

Risikomanagement

Auf Anfrage stellt der ACD weiterführende Informationen zu Mengenbeschränkungen, die aufgrund des Risikomanagements eines jeden Teilfonds Anwendung finden, und der verwendeten Methoden zur Verfügung.

Unterlagen der Gesellschaft

Die folgenden Unterlagen können kostenlos an jedem Geschäftstag zwischen 9.30 Uhr und 16.30 Uhr (britische Zeit) in der Geschäftsstelle des ACD, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, eingesehen werden:

(a) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

(b) die Gründungsurkunde (samt etwaigen Änderungen); und

(c) die Risikomanagementpolitik.

Anteilinhaber können Exemplare dieser Unterlagen bei der oben angegebenen Adresse anfordern.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge – hierbei handelt es sich nicht um Verträge, die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs abgeschlossen wurden - sind von der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind oder können wesentlich sein: der Vertrag vom 21. Juli 2014 zwischen der Gesellschaft und dem ACD, der Vertrag mit Wirkung vom 18. März 2016 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle und der Vertrag vom 21. Juli 2014 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und dem Anlageverwalter.

Kurze Zusammenfassungen des ACD-Vertrags, des Anlageverwaltungs- und des Verwahrstellenvertrages finden sich unter der Überschrift „Verwaltung und Administration“.

Zusätzliche Informationen

(a) Die FCA-Bestimmungen enthalten Bestimmungen zu Interessenkonflikten, denen eine Transaktion in Bezug auf die Gesellschaft unterliegt, die von oder mit einer „betroffenen Person“ ausgeführt wird; dieser Ausdruck schließt die Gesellschaft, ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft, den ACD, ein verbundenes Unternehmen des ACD, die Verwahrstelle, ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle, Anlageverwalter und verbundene Unternehmen der Anlageverwalter ein.

(b) Diese Bestimmungen ermächtigen u. a. eine betroffene Person, Vermögenswerte an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen; Vermögenswerte auf die Gesellschaft oder die Verwahrstelle gegen Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zu übertragen; Vermögenswerte von der Gesellschaft (oder der Verwahrstelle, die für Rechnung der Gesellschaft handelt) zu erwerben; Effektenleihgeschäfte in Bezug auf die Gesellschaft zu tätigen oder

Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Jede solche Transaktion mit der oder für die Gesellschaft unterliegt der besten Ausführung beim Austausch oder den in den FCA-Bestimmungen dargelegten geschäftsmäßigen Bedingungen der unabhängigen Bewertung. Eine betroffene Person, die solche Transaktionen ausführt, braucht der Verwahrstelle, dem ACD, einer anderen betroffenen Person oder den Anteilinhabern keine Rechenschaft über entstandene Vorteile oder Gewinne ablegen.

(c) Anlagen von Vermögenswerten der Gesellschaft können auf rein geschäftlicher Basis über einen Gesellschafter einer (als Auftraggeber handelnden) Anlagevermittlungsagentur, der eine betroffene Person in Bezug auf den ACD ist, vorgenommen werden. Weder der ACD noch eine solche betroffene Person muss über Gewinne aus solchen Geschäften Rechenschaft ablegen.

Anzeige an die Anteilinhaber

In dem Fall, in dem der ACD aus einem Grund gezwungen ist oder es anderweitig entschieden hat, den Anteilinhabern Anzeige zu erstatten, hat eine solche Anzeige grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Alternativ und zu einem durch die FCA-Bestimmungen gestatteten Umfang kann die Anzeige an die Anteilinhaber im Wege der Veröffentlichung auf www.columbiathreadneedle.com geschehen oder indem die Informationen in einem Schreiben an die Anteilinhaber, wie z. B. den Jahresbericht und -abschluss der Gesellschaft, enthalten ist. Jedes Dokument, dass der ACD den Anteilinhaber andient, wird an den Ort versendet, der nach den Aufzeichnungen des ACD die derzeitige Adresse ist.

Jedes Dokument oder jede Anzeige von den Anteilinhabern an den ACD oder die Gesellschaft kann an den Hauptsitz der Gesellschaft gerichtet werden.

Beschwerden

Beschwerden können über die Kontaktdaten aus dem Verzeichnis an ACD Client Services gerichtet werden. Eine Kopie des Beschwerdeverfahrens des ACD ist auf Anfrage erhältlich. Beschwerden können auch direkt an den Financial Services Ombudsman, Exchange Tower, London E14 9SR, gerichtet werden. Sie können durch den Financial Services Compensation Scheme geschützt sein.

Vergütung

Columbia Threadneedle Investments EMEA Region, zu der der ACD gehört, wendet eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken für die „Vergütung von Code-Mitarbeitern“ gemäß der OGAW V-Bestimmungen (2015/91/EU) („OGAW V“) sowie unsere aufsichtsrechtlichen Anforderungen an. Der ACD prüft und aktualisiert derzeit seine Politik, um OGAW V zu erfüllen. Weitere Informationen über die Vergütungspolitik finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com Die aktuellen Informationen zur Vergütungspolitik enthalten insbesondere eine Beschreibung, wie die Vergütung und Boni berechnet werden, sowie die Identitäten von Personen, die dafür verantwortlich sind, die Vergütungen und Boni zu verteilen, einschließlich der Zusammensetzung der Vergütungskommission.

Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Zeitangaben in diesem Prospekt auf britische Zeit.

Für Anleger außerhalb Großbritanniens

Die Gesellschaft ist außerhalb Großbritanniens in verschiedenen Ländern für den Verkauf von Anteilen registriert, unter anderem in:

Österreich (außer dem Sterling Fund),

Belgien (außer den Teilfonds Sterling Fund und UK Overseas Earnings Fund);

Chile (eine begrenzte Anzahl von Fonds ist für den Verkauf und das Angebot an „zugelassene“ Pensionsfonds registriert),

Dänemark (ausgenommen der Sterling Fund) für bestimmte Anlegerkategorien;

Finnland (außer dem Sterling Fund),

Frankreich (außer dem Sterling Fund),

Deutschland (außer dem Sterling Fund),

Hongkong (ausgenommen die Teilfonds European Corporate Bond Fund Monthly Extra Income Fund, Sterling Fund und UK Institutional Fund);

Irland (außer dem Sterling Fund);

Italien (außer dem Sterling Fund)

Luxemburg (außer dem Sterling Fund),

Niederlande (außer dem Sterling Fund),

Norwegen (nur die Teilfonds European Select Fund und Pan European Select Fund);

Peru (eine begrenzte Anzahl von Fonds ist für den Verkauf und das Angebot an „zugelassene“ Rentenfonds registriert),

Portugal (außer dem Sterling Fund).

Singapur (bestimmte Teilfonds werden anerkannte Anlagepläne in Singapur und bestimmt Fonds gelten in Singapur derzeit als eingeschränkte Anlagepläne. Diese stehen deshalb nur akkreditierten Anlegern zur Verfügung (gemäß Definition nach dem Recht von Singapur));

Spanien (außer dem Sterling Fund),

Schweden (ausgenommen die Teilfonds Sterling Fund und Sterling Bond Fund);

Schweiz (eine begrenzte Anzahl von Fonds ist für den Vertrieb und den Verkauf registriert),

Taiwan (ausschließlich American Smaller Companies (US)).

Die Anteile der Gesellschaft werden weder in einem Staat der USA noch gegenüber Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder anderer Rechtssubjekte), die ‚US-Personen' sind, angeboten oder verkauft, noch dürfen Anteile anderweitig im Besitz solcher Personen sein oder von diesen gehalten werden. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten und an eine US-Person verteilt werden. Der ACD behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder wird, oder eine US-Person aufzufordern, (i) die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (ii) die Rückgabe oder Annullierung zu beantragen, und der ACD kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, sollte der Anteilinhaber die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung durch den ACD übertragen haben oder keinen Antrag gestellt haben.

Wichtige Informationen für Anleger in Singapur

Ausgenommen in Bezug auf die Teilfonds, bei denen es sich um in Singapur anerkannte Fons handelt, dürfen Anteile an der Gesellschaft Personen in Singapur weder zur Zeichnung oder zum Erwerb angeboten werden, noch dürfen diese Personen zur Zeichnung oder zum Erwerb dieser Anteile aufgefordert werden. Ebenso dürfen keine Dokumente oder sonstige Unterlagen in Verbindung mit den Anteilen – weder direkt noch indirekt – an Personen in Singapur weitergegeben oder verteilt werden, sofern es sich dabei nicht um folgende Personen handelt: 3 des Anhangs 6 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations einen eingeschränkten, Status verliehen bekommen haben, um eine „relevante Person" gemäß § 305(1) des Gesetzes oder um eine Person gemäß § 305(2) des Gesetzes handelt oder (iii) um irgendeine andere Person gemäß oder entsprechend den Voraussetzungen sonstiger, anwendbarer Bestimmungen des Gesetzes. Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb, die Gegenstand dieses Prospekts sind, darf nicht an Privatkunden in Singapur erfolgen. Dieser Prospekt stellt keinen Prospekt gemäß Definition im Gesetz dar. Dementsprechend würde die aufgrund dieses Gesetzes bestehende gesetzliche Haftung nicht in Bezug auf den Inhalt der Prospekte gelten. Die Monetary Authority of Singapore („MAS"), die unter der Anschrift 10 Shenton Way, MAS-Gebäude, Singapur 079117 kontaktiert werden kann, übernimmt für den Inhalt dieses Prospekts keine Verantwortung. **Das Angebot, der Besitz und die spätere Übertragung von Anteilen unterliegen den Beschränkungen und Bedingungen des Gesetzes. Sie sollten jedoch sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist, und sich im Zweifelsfalle von Ihrem Rechtsanwalt oder einem Fachmann beraten lassen.**

Wichtige Informationen für Anleger in Italien

In den Unterlagen, die Anleger in Italien vor der Zeichnung von Fondsanteilen erhalten, kann folgendes vorgesehen sein:

(i) die Möglichkeit für Anleger, eine Vertriebsstelle oder eine örtliche Zahlstelle zu bestimmen, die in ihrem eigenen Namen für die Anleger Aufträge erteilt und für den eigentlichen Anteilinhaber als Anteilinhaber eingetragen wird (sog. Treuhandvereinbarung);

(ii) Die Möglichkeit für örtliche Zahlstellen, den Anlegern für die Ausübung ihrer Tätigkeit und für die Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschgeschäfte eine Gebühr zu belasten;

(iii) die Möglichkeit für Anleger in Italien, Fondsanteile über regelmäßige Sparpläne zu zeichnen.

Wichtige Informationen für Anleger in Frankreich

Der ACD verwaltet zurzeit die nachfolgend aufgeführten Fonds, die somit für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) auf fortlaufender Basis zugelassen sind:

- European Smaller Companies Fund
- Pan European Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- UK Fund

Der ACD behält sich das Recht vor, die Verwaltung der oben angegebenen Fonds aufzugeben, damit diese für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen sind. Dies gilt für den Fall, dass der ACD der Auffassung ist, dass der Fonds aufgrund der Verwaltung dieser Fonds nicht mehr in der Lage ist, seine Anlageziele einzuhalten, oder dass eine solche Verwaltung nicht im Interesse aller Anteilinhaber des Fonds liegt, oder dass eine solche Verwaltung aufgrund der sich ändernden Marktbedingungen praktisch nicht nützlich ist. Der ACD teilt allen Anteilinhabern mit Wohnsitz in Frankreich unter Einhaltung der mit den FCA-Bestimmungen vorgeschriebenen Frist im Voraus schriftlich mit, dass die Fonds nicht mehr für Anlagen im Rahmen eines PEA zugelassen sind. Der Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds, der in für PEA zugelassenen Wertpapieren angelegt ist, wird nur in dem Jahresbericht des Fonds angegeben, der Anlegern mit Wohnsitz in Frankreich zur Verfügung gestellt wird.

Wichtige Informationen zu bestimmten Teilfonds für Schweizer Anleger

Die folgenden Teilfonds sind nicht bei der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) registriert:

- High Yield Bond Fund
- Monthly Extra Income Fund
- Sterling Fund
- UK Growth & Income Fund
- UK Institutional Fund
- UK Monthly Income Fund
- UK Overseas Earnings Fund

Der Vertrieb von Anteilen dieser Teilfonds in der Schweiz erfolgt gemäß Definition aus Paragraph 10(3)(a) und (b) des Swiss Collective Investment Schemes Act vom 23. Juni 2006, in der geltenden Fassung, („CISA")

ausschließlich an und ist ausschließlich gerichtet an geregelte qualifizierte Anleger (die „geregelten qualifizierten Anleger). Entsprechend wurden beziehungsweise werden in der Schweiz für diese Teilfonds weder ein Vertreter noch eine Zahlstelle bestellt. Dieser Prospekt und/oder andere Angebotsunterlagen für die Anteile dürfen in der Schweiz ausschließlich geregelten qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Wichtige Informationen für Anleger in Mexiko

Die Anteile wurden nicht und werden nicht im National Registry of Securities registriert bzw. von der Mexican National Banking Commission geführt und dürfen daher in Mexiko nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Die Treuhandgesellschaft und Unterzeichner oder Käufer dürfen die Anteile in Mexiko institutionellen und akkreditieren Anlegern auf Privatplatzierungsbasis gemäß Paragraph 8 des Mexican Securities Market Law anbieten oder verkaufen.

Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland

Die einschlägigen deutschen Steuerinformationen werden unter www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht.

Wichtige Informationen für Anleger in Norwegen

Exemplare des Verkaufsprospekts und der Unterlagen mit den wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com

Anhang I

Geeignete Märkte für Wertpapiere und Derivate

Nachfolgend sind die weiteren Wertpapier- und Derivatmärkte aufgeführt, die über die in einem EU- oder EWR-Land etablierten Märkte hinausgehen und über die die Gesellschaft für Rechnung der einzelnen Teilfonds anlegen oder handeln darf (vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds), wenn dieser mit zulässigen Wertpapieren und/oder Derivaten handelt.

Nordamerika	
Kanada:	die Börse in Toronto die Börse von Montreal die TSX Venture Exchange die ICE Futures Canada
Vereinigte Staaten von Amerika:	die Börse von New York NYSE MKT die Chicago Board Options Exchange die Chicago Stock Exchange, Inc. CME, die Warenterminbörse von Chicago CME Group – CME Market die ICE Futures US die NASDAQ Börse NASDAQ OMX BX, Inc. die NASDAQ OMX Terminbörse NASDAQ OMX PHLX, Inc der NASDAQ Optionsmarkt die National Stock Exchange, Inc. NYSE Amex (Optionen) NYSE Arca Inc das OTC Bulletin Board TRACE OneChicago BATS Exchange
Asien-Pazifik	
Australien:	die Börse von Australien ASX Derivatives
China:	die Börse von Shanghai die Terminbörse von Shanghai die Börse von Shenzhen der Anleihemarkt der China Interbank
Hongkong:	die Börse von Hongkong Hong Kong GEM die Terminbörse von Hong Kong Shanghai-HK Stock Connect (Northbound Trading)
Indien:	BSE Ltd die Nationalbörse von Indien
Indonesien:	die Börse von Indonesien
Japan:	die Börse von Tokio die Börse von Osaka (Derivate) die Finanztermminbörse von Tokio
Korea:	die Börse von Korea (Aktienmarkt) der KOSDAQ die Börse von Korea (Derivate)

Malaysia:	die Börse von Malaysia die Börse von Malaysia (Derivate)
Neuseeland:	die Börse von Neuseeland die NZX Terminbörse
Philippinen:	die philippinische Börse
Singapur:	die SGX Börse von Singapur SGX Derivative
Taiwan:	die Börse von Taiwan die Terminbörse von Taiwan (TAIFEX) die Börse von Taipei
Thailand:	Die Börse von Thailand
Lateinamerika	
Brasilien:	BM&F Bovespa
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores die mexikanische Derivatbörse
Naher Osten & Afrika	
Israel:	die Börse von Tel Aviv
Quatar:	die Börse von Quatar
Saudi Arabien:	die Börse von Saudi Arabien
Südafrika:	die Börse von Johannesburg JSX Derivative
Vereinigte Arabische Emirate:	der Finanzmarkt von Dubai
Europa (Nicht-EWR)	
Russland:	die Börse in Moskau
Schweiz:	die schweizer Börse SIX SIX strukturierte Produkte der von der International Capital Markets Association (dem Internationalen Kapitalmarkt-Verband) organisierte Markt.
Türkei:	die Börse von Istanbul

Anhang II

Befugnisse der Gesellschaft bezüglich Anlageverwaltung und Kreditaufnahme

1. Anlagebeschränkungen

1.1 Das Vermögen jedes Fonds wird im Hinblick auf Erreichung seines Anlageziels unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen (COLL 5.2 bis COLL 5.5) festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt. Diese Beschränkungen gelten für jeden Fonds und sind nachstehend zusammengefasst:

1.2 Der ACD wird gewährleisten, dass die Anlageziele eines Fonds und deren Richtlinien beachtet werden und bei der Anlage aller Fondsvermögens das Risiko gestreut wird. Spezifische Anforderungen zu dieser Risikostreuung sind nachstehend aufgeführt.

2. Deckung

2.1 Erlauben die FCA-Bestimmungen das Abschließen einer Transaktion oder das Einbehalten einer Anlage nur, wenn mögliche aus den Anlagetransaktionen oder der Einbehaltung entstehende Verbindlichkeiten keine Verletzung von etwaigen Grenzen in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen hervorrufen, muss davon ausgegangen werden, dass auch Vorkehrungen für die höchstmöglichen Verbindlichkeiten eines Teilfonds gemäß aller anderer dieser Regeln getroffen werden müssen.

2.2 Gestattet eine Regel der FCA-Bestimmungen das Abschließen einer Anlagetransaktion oder das Einbehalten einer Anlage nur, wenn die Anlagetransaktion oder die Einbehaltung oder sonstige ähnliche Transaktionen gedeckt sind:

2.2.1 muss davon ausgegangen werden, dass beim Anwenden dieser Regeln im Einzelnen ein Teilfonds auch gleichzeitig alle anderen Verpflichtungen betreffend die Deckung erfüllen muss und

2.2.2 das kein Deckungselement mehrfach verwendet werden darf.

3. OGAW-Fonds – Allgemein

3.1 Das Vermögen eines Teilfonds darf vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik sowie vorbehaltlich nachstehender anderslautender Ausführungen oder anderslautender Vorschriften in COLL 5 nur aus übertragbaren Wertpapieren bestehen. Hiervon ausgenommen sind der Emerging Market Bond Fund und der Strategic Bond Fund.

3.2 Das Vermögen des Emerging Market Bond Fund darf vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik sowie vorbehaltlich nachstehender anderslautender Ausführungen oder anderslautender Vorschriften in COLL 5 nur aus übertragbaren Wertpapieren und/oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen.

3.3 Das Vermögen des Strategic Bond Fund darf vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik sowie vorbehaltlich nachstehender anderslautender Ausführungen oder anderslautender Vorschriften in COLL 5 nur aus übertragbaren Wertpapieren, genehmigten Geldmarktinstrumenten, zulässigen Derivaten und Termingeschäften, zulässigen Einlagen und/oder zulässigen Anteilen an gemeinsamen Anlageplänen bestehen.

3.4 Jeder Teilfonds wird im Allgemeinen in genehmigte, übertragbare Wertpapiere anlegen, die an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.

3.5 In diesem Anhang betreffen Hinweise auf Geldmarktinstrumente nur den Emerging Market Bond Fund.

3.6 Von einem Teilfonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen (vorbehaltlich der Paragraphen 3.3 und 3.4) wie unten unter Paragraph 9 und 10 beschrieben, an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder dort gehandelt werden.

3.7 Höchstens 10 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, bei denen es sich nicht um genehmigte Wertpapiere handelt.

3.8 Höchstens 10 % des Wertes des Vermögens dürfen aus Geldmarktinstrumenten bestehen, die nicht unter Ziff. 8 fallen (Anlagen in genehmigte Geldmarktinstrumente).

3.9 Die Anforderungen in Bezug auf die Streuung und Anlagen in staatliche und öffentliche Wertpapiere finden nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Zulassungsbescheids für einen Teilfonds (oder, falls später, zu dem die Erstausgabe stattfindet) Anwendung, vorausgesetzt, die Anforderung der Einhaltung einer angemessenen Risikostreuung wird erfüllt.

3.10 Es ist nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Beteiligungen an Immobilien oder beweglichen Wirtschaftsgütern erwerben.

4. Übertragbare Wertpapiere

4.1 Bei übertragbaren Wertpapieren handelt es sich um folgende Anlagen:

4.1.1 Aktien;

4.1.2 Schuldverschreibungen;

4.1.3 alternative Schuldverschreibungen;

4.1.4 staatliche und öffentliche Wertpapiere;

4.1.5 Optionsscheine; oder

4.1.6 bestimmte, Wertpapiere repräsentierende Zertifikate.

4.2 Eine Anlage stellt kein übertragbares Wertpapier dar, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.

4.3 Bei Anwendung von Absatz 4.2 auf eine Anlage, die durch eine juristische Person ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Aktie oder Schuldverschreibung handelt, kann das Zustimmungserfordernis durch die juristische Person oder ihre etwaigen Mitglieder oder Inhaber ihrer Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben.

4.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung ihres Besitzers, einen Beitrag zu den Verbindlichkeiten des Emittenten zu leisten, nicht auf den Betrag beschränkt ist, den der Eigentümer in Bezug auf seine Anlage noch nicht gezahlt hat.

5. Anlage in übertragbare Wertpapiere

5.1 Ein Teilfonds kann nur insoweit in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

5.1.1 der potenzielle Verlust, der dem Teilfonds aus dem Halten des übertragbaren Wertpapiers entsteht, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;

5.1.2 seine Liquidität beeinträchtigt nach den FCA-Bestimmungen nicht die Fähigkeit des ACD, seine Rücknahmeverpflichtungen auf Verlangen der berechtigten Anteilinhaber zu erfüllen;

5.1.3 eine verlässliche Bewertung dafür ist folgendermaßen verfügbar:

5.1.3.1. im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn genaue, verlässliche und regelmäßige Preise zur Verfügung stehen, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder um Preise handelt, die von Bewertungssystemen geliefert werden, die von den Emittenten unabhängig sind;

5.1.3.2. im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn eine regelmäßige Bewertung auf der Basis von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetentem Investment Research stattfindet;

5.1.4 ausreichende Informationen darüber sind folgendermaßen verfügbar:

5.1.4.1. im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn regelmäßige, verlässliche und umfassende Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier oder gegebenenfalls zu dem Portfolio des übertragbaren Wertpapiers im Markt zur Verfügung stehen;

5.1.4.2. im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn dem ACD regelmäßige und verlässliche Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier oder gegebenenfalls zu dem Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

5.1.5 es ist begebbar; und

5.1.6 die damit verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des ACD angemessen erfasst.

5.2 Wenn für den ACD keine Informationen verfügbar sind, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, so wird von einem übertragbaren Wertpapier, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen,

5.2.1 dass es nicht die Fähigkeit des ACD beeinträchtigt, seine Rücknahmeverpflichtungen auf Verlangen der nach den FSA-Bestimmungen berechtigten Anteilinhaber zu erfüllen; und

5.2.2 dass es begebbar ist.

5.3 Es dürfen höchstens 5 % des Wertes eines Teilfonds aus Optionsscheinen bestehen.

6. Geschlossene Fonds, die sich als übertragbare Wertpapiere qualifizieren

6.1 Anteile von geschlossenen Fonds gelten für Anlagezwecke eines Teilfonds als übertragbare Wertpapiere, wenn sie die in Ziff. 5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder,

6.1.1 wenn der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmenttrust gegründet ist,

6.1.1.1. er den auf Unternehmen angewandten Unternehmensführungsmechanismen unterliegt; und

6.1.1.2. wenn eine andere Person die Vermögensverwaltungstätigkeit für ihn ausführt, diese Person den nationalen

Anlegerschutzbestimmungen unterliegt; oder

6.1.2 wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet ist:

6.1.2.1. er Unternehmensführungsmechanismen unterliegt, die den auf Unternehmen angewandten ebenbürtig sind; und

6.1.2.2. er von einer Person verwaltet wird, die den nationalen Anlegerschutzbestimmungen unterliegt.

7. An andere Vermögenswerte gekoppelte übertragbare Wertpapiere

7.1 Ein Teilfonds kann in andere Anlagen investieren, die für die Zwecke von Fondsanlagen als übertragbare Wertpapiere gelten, wenn die Anlage

7.1.1 die in Ziff. 5 aufgeführten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt; und

7.1.2 mit der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von denen, in die ein Teilfonds investieren kann, abweichen können, unterlegt oder daran gekoppelt ist.

7.2 Wenn eine Anlage nach Paragraph 7.1 eine derivative Komponente enthält (siehe Paragraph 19.10), gelten die Anforderungen dieses Abschnitts im Hinblick auf Derivate und Terminkontrakte für diese Komponente.

8. Genehmigte Geldmarktinstrumente

8.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das normal am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist, und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

8.2 Ein Geldmarktinstrument gilt als normal am Geldmarkt gehandelt, wenn es

8.2.1 bei Ausgabe eine Laufzeit von höchstens 397 Tagen hat;

8.2.2 eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen hat;

8.2.3 regelmäßig mindestens alle 397 Tage einer Renditeanpassung gemäß den Marktbedingungen unterzogen wird; oder

8.2.4 ein Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiken besitzt, das dem Risikoprofil eines Instruments entspricht, das eine Laufzeit gemäß 8.2.1 oder 8.2.2 besitzt oder Renditeanpassung gemäß 8.2.3 unterliegt.

8.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es – in Anbetracht der Verpflichtung des ACD, Anteile auf Verlangen der berechtigten Anteilinhaber zurückzunehmen – innerhalb einer angemessen kurzen Zeit zu begrenzten Kosten verkauft werden kann.

8.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments gilt als jederzeit genau bestimmbar, wenn genaue und verlässliche Bewertungssysteme, die die folgenden Kriterien erfüllen, zur Verfügung stehen;

8.4.1 sie versetzen den ACD in die Lage, einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, zu dem das im Portfolio befindliche Instrument zwischen zwei kundigen und bereitwilligen Parteien zu marktüblichen Bedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und

8.4.2 sie basieren entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen, zu denen auch solche gehören, die auf fortgeführten Anschaffungskosten basieren. Ein Geldmarktinstrument, das normal auf dem Geldmarkt gehandelt wird und auf geeigneten Märkten zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquide und von jederzeit genau bestimmbarem Wert, es sei denn, es sind Informationen für den ACD verfügbar, die zu einer anderen Feststellung führen würden.

9. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen auf einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden

9.1 Von einem Teilfonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente müssen

9.1.1 wie unter Ziff. 10.2 oder 10.3 beschrieben an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden.

9.1.2 bei genehmigten Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, Ziff. 11.1 entsprechen; oder

9.1.3 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass

9.1.3.1. die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zu einem geeigneten Markt beantragt wird; und

9.1.3.2. diese Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugesichert wird.

9.2 Ein Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente als die unter 9.1 genannten investieren.

10. Geeignete Märkte

10.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, von dem Zeitpunkt des Erwerbs einer Anlage bis zu ihrem Verkauf über eine angemessene Qualität

verfügen („geeignet sein"). Die Eignungskriterien sind im FCA-Handbuch niedergelegt.

10.2 Der Teilfonds kann an den nachstehend genannten geeigneten Wertpapiermärkten und geeigneten Derivatmärkten handeln:

10.2.1 alle Wertpapier- und Derivatmärkte aufgeführt, die in einem EU- oder EWR-Land etabliert sind und über die die Gesellschaft für Rechnung der einzelnen Teilfonds anlegen oder handeln darf (vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds), wenn dieser mit zulässigen Wertpapieren und/oder Derivaten handelt.

10.2.2 auf allen in Anhang 1 aufgeführten Wertpapier- und Derivatmärkten.

10.3 Zusätzlich kann jeder Teilfonds auf jedem anderen geeigneten Wertpapiermarkt oder Derivatemarkt handeln, den der ACD nach Konsultation und Information der Verwahrstelle als für Anlagen des Fondsvermögens oder für den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ansieht. Verliert ein Markt seine Eignung, so verlieren auch die Anlagen auf diesem Markt ihren Status als genehmigte Wertpapiere. Die Einschränkung von 10 % für die Anlage in nicht genehmigte Wertpapiere kommt zur Anwendung, und wenn diese Grenze überschritten wird, weil ein Markt seine Eignung verloren hat, so gilt dies im Allgemeinen als unbeabsichtigte Verletzung.

11. Geldmarktinstrumente regulierter Emittenten

11.1 Zusätzlich zu Instrumenten, die auf geeigneten Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds auch in genehmigte Geldmarktinstrumente investieren, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

11.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt für die Zwecke des Anlegerschutzes und der Spareinlagensicherung einer Regulierung; und

11.1.2 das Instrument wurde in Übereinstimmung mit nachstehender Ziff. 12 emittiert oder mit einer Garantie versehen.

11.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht auf geeigneten Märkten zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt für die Zwecke des Anlegerschutzes und der Spareinlagensicherung als einer Regulierung unterworfen, wenn

11.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;

11.2.2 ausreichende Informationen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Beurteilung der mit Anlagen in diesem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) gemäß nachstehendem Paragraph 13 zu dem Instrument verfügbar sind; und

11.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

12. Emittenten von Geldmarktinstrumenten und Garantiegeber für Geldmarktinstrumente

12.1 Ein Teilfonds kann in genehmigte Geldmarktinstrumente investieren, wenn diese

12.1.1 emittiert oder garantiert wurden von

12.1.1.1. einer zentralen Behörde eines EWR-Staates oder, falls der EWR-Staat aus Bundesstaaten besteht, eines Mitglieds der Föderation;

12.1.1.2. einer regionalen oder lokalen Behörde eines EWR-Staates;

12.1.1.3. der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines EWR-Staates;

12.1.1.4. der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

12.1.1.5. einem Nicht-EWR-Staat oder, falls er aus Bundesstaaten besteht, einem Mitglied der Föderation;

12.1.1.6. einer öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein EWR-Staat angehört; oder

12.1.2 von einer Organisation emittiert wurden, die auf einem geeigneten Markt im Handel befindliche Wertpapiere emittiert hat; oder

12.1.3 emittiert oder garantiert wurden von einem Unternehmen, das

12.1.3.1. einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien unterliegt; oder

12.1.3.2. Aufsichtsbestimmungen unterliegt und sie einhält, die von der FCA als mindestens genau so streng wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten erachtet werden.

12.2 Die unter 12.1.3.2 genannte Anforderung gilt als erfüllt, wenn ein Unternehmen Aufsichtsbestimmungen unterliegt und sie einhält und außerdem mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

12.2.1 es befindet sich im Europäischen Wirtschaftsraum;

12.2.2 es befindet sich in einem OECD-Staat, der zur Gruppe der Zehn gehört;

12.2.3 es ist zumindest als Investment Grade eingestuft;

12.2.4 mit einer gründlichen Analyse des Emittenten kann gezeigt werden, dass die für diesen Emittenten geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten.

13. Ausreichende Informationen für Geldmarktinstrumente

13.1 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten gemäß 12.1.2, oder von genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einer Behörde gemäß 12.1.1.2 bzw. einer öffentlichen internationalen Organisation gemäß 12.1.1.2 emittiert wurden, aber nicht mit der Garantie einer zentralen Behörde gemäß 12.1.1.6 ausgestattet sind, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

13.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, und diese Informationen müssen von hinlänglich qualifizierten Dritten, die keinen Anweisungen des Emittenten unterliegen, überprüft sein;

13.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jeweils bei bedeutenden Ereignissen; und

13.1.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm.

13.2 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einem Unternehmen gemäß 12.1.3 emittiert bzw. garantiert wurden, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

13.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jeweils bei bedeutenden Ereignissen; und

13.2.2 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Beurteilung der mit Anlagen in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken erlauben.

13.3 Im Falle genehmigter Geldmarktinstrumente

13.3.1 gemäß 12.1.1.1, 12.1.1.4 oder 12.1.1.5; oder

13.3.2 die von einer Behörde gemäß 12.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Organisation gemäß 12.1.1.6 emittiert wurden und mit einer Garantie gemäß 12.1.1.1 ausgestattet sind;

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments verfügbar sein.

14. Streuung: allgemein

14.1 Dieser Absatz gilt nicht für übertragbare Wertpapiere oder zulässige Geldmarktinstrumente, für die Absatz 15 gilt.

14.2 Im Sinne dieser Anforderungen gelten Gesellschaften, die demselben Konzern angehören, für den ein Konzernabschluss gemäß Definition der Richtlinie 83/349/EG vom 13. Juni 1983 oder in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wird, als eine Einheit.

14.3 Nicht mehr als 20 % des Werts des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Einrichtung bestehen.

14.4 Höchstens 5 % des Werts des Fondsvermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen wurden.

14.5 Die Grenze von 5 % aus Absatz 14.4 erhöht sich für bis zu 40 % des Wertes des Vermögens eines Teilfonds auf 10 %. Gedeckte Anleihen müssen für die Anwendung der 40%-Grenze nicht berücksichtigt werden.

14.6 Die Grenze von 5 % aus 14.4. erhöht sich in Bezug auf gedeckte Anleihen auf 25 % des Vermögens, wobei gilt, dass wenn ein Fonds mehr als 5 % in gedeckte Anleihen eines einzigen Emittenten investiert, der Gesamtwert der von ihm gehaltenen gedeckten Anleihen 80 % des Wertes des Vermögens nicht übersteigen darf.

14.7 Beim Anwenden der Absätze 14.4 und 14.5 werden Zertifikate, die für bestimmte Wertpapiere stehen, als Äquivalent des zugrunde liegenden Wertpapiers behandelt.

14.8 Das Engagement bei einer Vertragspartei in einer Transaktion mit Derivaten im Freiverkehr darf 5 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine Genehmigte Bank handelt.

14.9 Höchstens 20 % des Wertes eines Teilfonds darf aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von demselben Konzern (wie in Absatz 14.2 beschrieben) ausgegeben wurden.

14.10 Nicht mehr als 20% des Wertes des Teilfonds dürfen aus Anteilen von einem Investmentfonds bestehen. (Bitte sehen Sie auch die Beschränkungen von Anlagen in andere Investmentfonds in Paragraph 17 unten).

14.11 Bei Anwendung der Grenzen aus den Absätzen 14.3 bis 14.8 in Bezug auf eine einzelne Körperschaft sowie vorbehaltlich von Abschnitt 14.6 dürfen höchstens 20 % des Werts des

Fondsvermögens aus einer Kombination von mindestens zwei der folgenden Titel bestehen:

14.11.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckter Anleihen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, emittiert durch; oder

14.11.2 Einlagen bei diesen Körperschaften; oder

14.11.3 getätigte Engagements in Transaktionen mit Derivaten im Freiverkehr mit dieser Einrichtung.

15. Streuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

15.1 Die zuvor beschriebenen Einschränkungen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere oder zulässige Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere"), die begeben wurden von:

15.1.1 einem EWR-Staat;

15.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staates;

15.1.3 einem Nicht-EWR-Staat; oder

15.1.4 einer öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein EWR-Staat angehört.

15.2 Werden nicht mehr als 35 % des Werts vom Fondsvermögen in solche Wertpapiere investiert, die von einem Emittenten herausgegeben wurden, dann existiert keine Grenze hinsichtlich des Betrags, der in diese Wertpapiere oder in eine Ausgabe investiert werden kann.

15.3 Ein Teilfonds kann mehr als 35 % des Werts an Fondsvermögen in solche Wertpapiere investieren, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:

15.3.1 sich der ACD vor Tätigung einer solchen Anlage mit der Verwahrstelle beraten hat und im Ergebnis den Emittenten solcher Wertpapiere als angemessen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des genehmigten Teilfonds betrachtet;

15.3.2 höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Emission stammen, und

15.3.2.1 das Fonds-Vermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen solcher Wertpapiere besteht, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, und

15.3.2.2 die mit den FCA-Bestimmungen vorgeschriebenen Offenlegungen vorgenommen wurden.

15.4 Vorbehaltlich dieser Einschränkung und irgendwelcher Einschränkungen in dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds gibt es keine Beschränkungen des Betrags eines Fonds-Vermögens, der in Anleihen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft oder in Wertpapieren angelegt werden kann, die von demselben Emittenten ausgegeben worden sind oder zur selben Anleihe gehören.

15.5 In Bezug auf solche Wertpapiere:

15.5.1 Ausgabe, Ausgegebene und Emittent schließen die Garantie, Garantierte sowie den Garantiegeber ein; und

15.5.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Emission besteht.

15.6 Eine Liste solcher Wertpapiere befindet sich in Anhang III.

16. Gegenparteirisiko und Emittenten-Konzentration

16.1 Der ACD muss sicherstellen, dass das mit Freiverkehrsderivaten verbundene Gegenparteirisiko den in Absatz 14.8 und 14.11 oben festgelegten Grenzen unterliegt.

16.2 Bei der Berechnung des Engagements eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei gemäß den Grenzen von Absatz 14.8 muss der ACD den positiven Marktwert des mit dieser Gegenpartei eingegangenen Freiverkehrsderivatkontrakts verwenden.

16.3 Der ACD kann die Freiverkehrsderivatpositionen eines Fonds mit ein und derselben Gegenpartei saldieren, wenn er rechtlich dazu in der Lage ist, Verrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei bezüglich des Fonds durchzusetzen.

16.4 Die Verrechnungsvereinbarungen gemäß Absatz 16.3 oben sind nur bezüglich der mit ein und derselben Gegenpartei bestehenden Freiverkehrsderivate zulässig, nicht aber hinsichtlich anderer Engagements, die der Fonds möglicherweise gegenüber dieser Gegenpartei hat.

16.5 Der ACD kann das Engagement von Fondsvermögen gegenüber einer Gegenpartei in einem Freiverkehrsderivat reduzieren, indem er Sicherheiten erhält. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem Preis, der in der Nähe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können.

16.6 Der ACD muss bei der Berechnung des bestehenden Gegenparteirisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 14.8 festgelegten Grenzen die Sicherheiten berücksichtigen, wenn er für einen Fonds Sicherheiten an eine Freiverkehrs-Gegenpartei weitergibt.

16.7 Gemäß Absatz 16.6 weitergegebene Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich dazu in der Lage ist, Verrechnungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei bezüglich des Fonds durchzusetzen.

16.8 Hinsichtlich des Engagements, das sich aus Freiverkehrsderivaten gemäß Absatz 14.8 ergibt, muss der ACD jegliches mit Freiverkehrsderivaten verbundene Gegenparteirisiko in die Berechnung einbeziehen.

16.9 Der ACD muss die in Absatz 14.8 erwähnten Grenzen für die Emittentenkonzentration auf der Basis des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das sich aus dem Einsatz von Freiverkehrsderivaten nach dem Commitment-Ansatz ergibt.

17. Anlagen in gemeinsame Anlagepläne

17.1 Ein Fonds darf höchstens 10% seines Wertes in Anteile von Investmentfonds investieren. Nachfolgend sind in diesem Absatz die aktuellen FCA-Bestimmungen für Anlagen von Investmentfonds in anderen Investmentfonds dargelegt.

17.2 Ein Fonds kann in Anteile eines Investmentfonds („der Zweitfonds“) investieren, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30 % des Wertes dieses Fonds sich in Investmentfonds befinden, die keine OGAW-Fonds sind (aufgrund der in Absatz 17.1 festgelegten Beschränkung reduziert sich dieser Prozentsatz für die Fonds von 30% auf 10 %),

17.3 Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Absatz 17.2 darf ein Fonds gemäß der COLL-Bestimmungen nur dann in einem Zweitfonds anlegen (ausgenommen OGAW-Fonds), wenn der zweite Investmentfonds folgende Anforderungen erfüllt:

17.3.1 es hält die Bedingungen ein, die notwendig sind, um in den Genuss der Rechte der OGAW-Richtlinie zu kommen; oder

17.3.2 er gemäß der Bestimmungen von Abschnitt 272 des Financial Services and Markets Act (einzeln anerkannte Übersee-Fonds) anerkannt ist, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Insel Man zugelassen sind (vorausgesetzt die Bedingungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt), oder

17.3.3 der als ein nicht-OGAW-konformer Retail-Anlageplan genehmigt ist (vorausgesetzt, die Erfordernisse von Artikel 501)(e) der OGAW-Richtlinie sind eingehalten); oder

17.3.4 der in einem anderen Staat des EWR zugelassen ist (vorausgesetzt, die Erfordernisse von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie sind eingehalten); oder

17.3.5 der von der zuständigen Behörde eines OECD-Landes (bei dem es sich nicht um einen anderen EWR-Staat handelt) genehmigt wurde, die:

17.3.5.1. das Multilaterale Memorandum of Understanding der IOSCO (der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden) unterzeichnet hat und

17.3.5.2. die Verwaltungsgesellschaft des Anlageplans, dessen Bedingungen und die Vereinbarungen mit der Verwahrstelle/Hinterlegungsstelle gebilligt hat

(vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen des Artikels 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind).

17.4 Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Absatz 17.2 darf ein Fonds gemäß der COLL-Bestimmungen nur in einem Zweitfonds anlegen, wenn er folgende Anforderungen erfüllt:

17.4.1 es ist ein Anlageplan, der, sofern relevant, Absatz 17.5 einhält; und

17.4.2 es ist ein Anlageplan, nach dessen Bestimmungen nicht mehr als 10 % des Anlageplanvermögens in Anteile anderer gemeinsamer Anlagepläne angelegt werden dürfen;

für die Zwecke der Absätze 17.4.1 und 17.4.2 sowie Paragraph 14 (Streuung: Allgemein) alle Teilfonds eines Umbrella-Fonds sind so zu behandeln, als handele es sich bei ihnen um eigenständige Investmentfonds handelt.

17.5 Jeder Teilfonds darf Anteile von Investmentfonds enthalten, die von dem ACD oder von einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet oder geführt werden (oder, falls es sich um offene Investmentfonds handelt, die den ACD als ihren ACD haben), vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

17.5.1 es gibt keine Gebühr bezüglich der Anlage in oder der Rückgabe von Anteilen an dem zweiten Fonds; oder

17.5.2 wenn Gebühren erhoben werden, so hat der ACD die Verpflichtung, einem Teilfonds am Schluss des vierten Geschäftstages nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den Betrag zu zahlen, auf den in den Absätzen 17.5.2.1 und 17.5.2.2 Bezug genommen wird;

17.5.2.1. wenn eine Anlage erfolgt, entweder:

(a) den Betrag, um den der von dem Teilfonds für die Anteile am zweiten Fonds gezahlte Preis den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wären die Anteile vom ihm neu ausgegeben oder verkauft worden; oder

(b) wenn ein solcher Preis durch den ACD nicht festgesetzt werden konnte, den maximalen Betrag einer Gebühr, die vom Verkäufer der Anteile des zweiten Fonds zulässiger Weise erhoben werden darf;

17.5.2.2. bei Rückgaben ist der unter 17.5.2 genannte Betrag eine Gebühr, die für Rechnung des ACD des zweiten Fonds oder eines verbundenen Unternehmen von ihnen in Bezug auf die Rückgabe erhoben wird;

17.6 Ein Fonds darf nur in Anteilen anderer Fonds anlegen oder diese veräußern (der zweite Fonds), wenn:

17.6.1 der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella hält,

17.6.2 er die restlichen Bedingungen diese Absatzes 17 einhält, und

17.6.3 der anlegende oder veräußernde Fonds kein Feeder-OGAW des zweiten Teilfonds ist.

17.7 In diesem Paragraph 17:

17.7.1 jede Erhöhung oder Ermäßigung des für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen des zweiten Fonds gezahlten Entgeltes, das zugunsten des zweiten Fonds angewandt wird und eine Verwässerungsanpassung darstellt oder ihr gleicht, ist als Teil des Preises der Anteile zu behandeln und nicht als Teil jedweder Gebühren; und

17.7.2 jede Umtauschgebühr, die hinsichtlich eines Umtauschs von Anteilen eines Fonds oder eines eigenständigen Teils des zweiten Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder eines eigenständigen Teils des zweiten Fonds gezahlt wurde, wird als Teil des Entgeltes einbezogen, das für die Anteile gezahlt wurde.

18. Anlage in nicht oder teilweise bezahlte Wertpapiere

18.1 Ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument, dessen Preis nicht in voller Höhe bezahlt wurde, fällt nur dann unter die Anlagebefugnisse, wenn angemessen davon auszugehen ist, dass der jeweilige Teilfonds der bereits vorliegenden oder künftigen Zahlungsaufforderung für die noch geschuldete Summe jederzeit fristgerecht nachkommen kann, ohne gegen die FCA-Bestimmungen in Kapitel 5 zu verstoßen.

19. Einsatz von Derivaten und Termingeschäften – Allgemeines

19.1 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für Anlagezwecke bei Teilfonds erlaubt, und Derivate können zur Absicherung oder zur Erreichung der Anlageziele oder für beides eingesetzt werden.

19.2 Jeder Teilfonds darf Derivate für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung nur in Übereinstimmung mit Paragraph 19.5 einsetzen und im Falle des Emerging Market Bond Fund in Übereinstimmung mit 19.6. Mit dem Datum dieses Prospekts beabsichtigt der ACD nicht, von seiner Befugnis in Bezug auf die folgenden Fonds Gebrauch zu machen, jedoch behält sich der ACD das Recht vor, diese ohne Mitteilung an die Anteilinhaber zukünftig zu tun:

- American Smaller Companies Fund (US)
- Asia Fund
- European Fund
- European Select Fund
- European Smaller Companies Fund
- Global Select Fund
- Japan Fund
- Latin America Fund
- Pan European Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Sterling Fund
- UK Fund
- UK Equity Income Fund
- UK Growth & Income Fund
- UK Institutional Fund
- UK Monthly Income Fund
- UK Overseas Earnings Fund
- UK Select Fund
- UK Smaller Companies Fund

19.3 Der folgende Teilfonds darf gemäß dem COLL-Sourcebook Derivate für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich zu Absicherungszwecken) und zu Anlagezwecken einsetzen:

19.3.1 Strategic Bond Fund

19.4 **Abgesehen vom Strategic Bond Fund ist mit dem Einsatz von Derivaten nicht beabsichtigt, das Risikoprofil eines Teilfonds zu erhöhen.**

19.5 Die Verwendung von Derivaten und Terminkontrakten durch die in Paragraph 19.2 aufgeführten Teilfonds für Zwecke der EPV zielt auf die Erreichung eines der folgenden Ziele eines Teilfonds ab und darf keine spekulativen Geschäfte einschließen:

19.5.1 Minderung des Risikos. Dies gestattet intervalutarisches Hedging zwecks Umschichtung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben von einer Währung, die der ACD für zu riskant hält, in eine andere Währung. Zur Erreichung dieses Ziels ist auch die taktische Portfolio-Strukturierung zulässig (siehe Absatz 19.5.2). Eine detaillierte Beschreibung der Risikoarten, von denen der ACD glaubt, dass es sinnvoll ist, diese durch die Verwendung von Derivaten zu verringern, befindet sich im Absatz „Risikofaktoren".

19.5.2 Kostensenkung. Im Hinblick auf die Ziele Risikominderung und Kostensenkung, ob sie nun gleichzeitig oder separat angestrebt werden, ist vorübergehend die taktische Portfolio-Strukturierung durch den ACD zulässig. Durch taktische Portfolio-Strukturierung kann der ACD eine Umschichtung der Positionen durch Verwendung von Derivaten anstatt durch Verkauf und Kauf des Vermögens vornehmen.

19.5.3 (Nachrangig zu den oben stehenden Absätzen 19.5.1 und 19.5.2) Die Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds ohne Risiko oder mit einem akzeptierbar geringen Risiko. Ein akzeptierbares Risiko ist in allen Fällen gegeben, in denen der ACD vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass die Transaktion dem Teilfonds mit Sicherheit (sofern keine normalerweise nicht absehbaren Ereignisse eintreten) einen Vorteil einbringen wird.

19.5.4 (Nachrangig zu den oben stehenden Paragraphen 19.5.1 und 19.5.2) es zu ermöglichen, die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen.

19.6 Nur im Falle des Emerging Market Bond Fund dürfen Derivate für Zeiträume gehalten werden, die nicht unbedingt als kurzfristig zu bezeichnen sind, obwohl der Einsatz von Derivaten durch die EPV-Techniken, wie in Paragraph 19.5 dargelegt, eingeschränkt sein wird.

19.7 Derivat- und Termingeschäfte dürfen bei einem Teilfonds nur eingesetzt werden, wenn

19.7.1 die Transaktion zu den in Ziff. 20 (Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) angegebenen Arten gehört; und

19.7.2 die Transaktion gemäß Ziff. 39 (Deckung für Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften) gedeckt ist.

19.8 Wenn ein Teilfonds in Derivaten anlegt, darf die Beteiligung an den Basisvermögenswerten die Grenzen aus Absatz 14 (Streuung: allgemein) und Absatz 15 (Streuung: staatliche und öffentliche Wertpapiere) nicht übersteigen, ausgenommen Nachfolgendes.

19.9 Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, so muss dies für die Zwecke der Einhaltung dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

19.10 In ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die die folgenden Kriterien erfüllt:

19.10.1 durch diese Komponente kann der Cashflow, der ansonsten bezüglich des den aufnehmenden Kontrakt darstellenden übertragbaren Wertpapiers oder genehmigten Geldmarktinstruments erforderlich wäre, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, dem Preis eines Finanzinstruments, einem Devisenkurs, einem Preis- oder Zinsindex, einem Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen verändert werden und somit in ähnlicher Weise variieren wie ein separates Derivat;

19.10.2 seine ökonomischen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Eigenschaften des aufnehmenden Kontrakts verbunden; und

19.10.3 es hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder genehmigten Geldmarktinstruments.

19.11 In ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder genehmigten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente gilt als separates Instrument.

19.12 Investiert ein Teilfonds in ein Indexderivat, vorausgesetzt der relevante Index fällt in den Anwendungsbereich von nachfolgendem Absatz 21 (Finanzindizes Basisderivate), müssen die Basisbestandteile des Index zum Zweck von Ziff. 14 (Streuung: Allgemeines) und 15 (Spread: Staatliche und öffentliche Wertpapiere) nicht berücksichtigt werden.

19.13 Die Lockerung in dem obigen Absatz unterliegt der Voraussetzung, dass der ACD die Anforderungen bezüglich der Streuung des Risikos beachtet.

19.14 Der ACD verwendet je nachdem, wie Derivate und Termingeschäfte eingesetzt werden, entweder einen Commitment-Ansatz oder einen Value-at-Risk-Ansatz (VaR), um das Risiko des Fonds zu messen.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in den Absätzen 43.6 und 43.7 unten.

20. Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)

20.1 Ein Derivatgeschäft muss mit einem genehmigten Derivat erfolgen oder ein Geschäft nach den Bestimmungen von Ziff. 36 (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten) sein.

20.2 Einer Transaktion mit einem Derivat müssen Basiswerte zugrunde liegen, die in der nachstehenden Liste der Werte, für die ein Teilfonds reserviert ist, enthalten sind:

20.2.1 übertragbare Wertpapiere;

20.2.2 gemäß Ziff. 8 (Genehmigte Geldmarktinstrumente) erlaubte genehmigte Geldmarktinstrumente

20.2.3 gemäß Ziff. 22 (Anlage in Einlagen) erlaubte Einlagen;

20.2.4 in diesem Abschnitt erlaubte Derivate;

20.2.5 gemäß Ziff. 17 erlaubte Investmentfondsanteile;

20.2.6 Finanzindizes gemäß Ziff. 21 (Finanzindizes als Basis für Derivate)

20.2.7 Zinssätze;

20.2.8 Devisenkurse; und

20.2.9 Währungen.

20.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss gemäß oder nach den Bestimmungen eines geeigneten Derivatmarkts durchgeführt werden.

20.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen in der Gründungsurkunde des Teilfonds und in der zuletzt veröffentlichten Fassung dieses Prospekts angegebenen Anlagezielen abweicht.

20.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zu dem Zweck abgeschlossen werden, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Investmentfondsanteile oder Derivaten zu schaffen, wobei gilt, dass der Verkauf nicht als ungedeckt angesehen wird, wenn die in dem Absatz über Erfordernisse zur Deckung von Verkäufen genannten Bedingungen erfüllt sind.

20.6 Termingeschäfte müssen mit einer qualifizierten Institution oder einer genehmigten Bank erfolgen.

21. Finanzindizes als Basis für Derivate

21.1 Die in Ziff. 20.2.6 erwähnten Finanzindizes müssen folgende Kriterien erfüllen:

21.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;

21.1.2 der Index stellt für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Referenz dar; und

21.1.3 der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

21.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn

21.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass die Entwicklung des gesamten Index nicht in unangemessener Weise durch Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten, die nur eine Komponente betreffen, beeinflusst wird;

21.2.2 seine Zusammensetzung – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds investieren darf – mindestens so diversifiziert ist, wie es den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration entspricht; und

21.2.3 er – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds nicht investieren darf – in gleichwertiger Weise diversifiziert ist, wie es mit den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird.

21.3 Ein Finanzindex stellt für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Referenz dar, wenn

21.3.1 er die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in relevanter und angemessener Weise misst;

21.3.2 er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmäßig revidiert bzw. seine Zusammensetzung so angepasst wird, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und

21.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, damit die Benutzer ihn, falls notwendig, nachbilden können.

21.4 Ein Finanzindex wird in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn

21.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren zur Kurserfassung, Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes einschließlich solider Verfahren zur Kursbestimmung für Komponenten, bei denen kein Marktkurs verfügbar ist, beruht; und

21.4.2 wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Methoden der Neuzusammensetzung, Indexänderungen oder irgendwelche betrieblichen Schwierigkeiten in der Zurverfügungstellung rechtzeitiger

oder genauer Informationen auf breiter Basis rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

21.5 Wenn die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion mit einem Derivat nicht die Anforderungen hinsichtlich eines Finanzindex erfüllt, werden die Basiswerte für diese Transaktion, sofern sie die Anforderungen bezüglich anderer Basiswerte gemäß Ziff. 20.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten angesehen. Ein Teilfonds darf nur bei genehmigten Banken tätigen, wobei es sich um Sichteinlagen oder Einlagen handeln muss, die innerhalb von 12 Monaten fällig werden oder innerhalb dieses Zeitraums zurück gefordert werden können.

22. Anlage in Einlagen

Mit Ausnahme des Sterling Fund darf ein Teilfonds Einlagen nur in Übereinstimmung mit Paragraph 23 halten.

23. Barmittel und barmittelähnliche Positionen

23.1 Barmittel und barmittelähnliche Positionen dürfen nicht im Fondsvermögen gehalten werden, außer, wenn es als vermutlich erforderlich angesehen wird, Folgendes zu ermöglichen:

23.1.1 (wo einschlägig) das Streben nach den jeweiligen Anlagezielen eines Teilfonds; oder

23.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder

23.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder

23.1.4 andere Gründe, die vermutlich als untergeordnet für die Anlageziele des Teilfonds angesehen werden.

23.2 Im Falle des Strategic Bond Fund und des Emerging Market Bond Fund darf bis zu einem Drittel des Fondswertes in Barmitteln oder bargeldähnlichen Instrumenten angelegt werden.

23.3 Während des Zeitraumes der Erstausgabe kann das Fondsvermögen ohne Beschränkung aus Barmitteln und bargeldähnlichen Positionen bestehen.

23.4 Die Anlagegrundsätze des Teilfonds können dahingehend lauten, dass es zu bestimmten Zeiten angemessen sein kann, nicht vollständig in übertragbare Wertpapiere investiert zu sein, sondern Barmittel oder bargeldähnliche Positionen zu halten, um den Teilfonds in die Lage zu versetzen, seine Anlageziele zu verfolgen.

24. Wesentlicher Einfluss

24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die eine juristische Person ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf der Hauptversammlung dieser juristischen Person verfügen (ob in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten oder nicht), wenn:

24.1.1 unmittelbar vor dem Kauf die Gesamtheit der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit dieser juristischen Person verschafft oder

24.1.2 wenn der Kauf der Gesellschaft diesen Einfluss verschafft.

24.2 Bezüglich des Paragraphen 24.1 hat die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer juristischen Person, wenn sie aufgrund des Besitzes von übertragbaren Wertpapieren 20 % oder mehr der Stimmrechte der juristischen Person ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Außerachtlassung jeglicher zeitweiliger Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der juristischen Person).

25. Konzentration

Die Gesellschaft:

25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:

25.1.1 über kein Stimmrecht für die Angelegenheiten der juristischen Person auf einer Hauptversammlung verfügen, die diese Wertpapiere ausgegeben hat, und

25.1.2 die mehr als 10 % der Wertpapiere darstellen, die diese juristische Person ausgegeben hat;

25.2 darf nicht mehr als 10 % an Schuldverschreibungen erwerben, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden;

25.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile an einem Investmentfonds erwerben;

25.4 darf nicht mehr als 10 % an Geldmarktinstrumenten erwerben, die ein einzelner Emittent ausgegeben hat; und

25.5 muss zum Kaufzeitpunkt die Grenzen der Paragraphen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn der Nettobetrag der betreffenden ausgegebenen Anlage nicht berechnet werden kann.

26. Teilfonds, die einen Index nachbilden

26.1 Unbeschadet Absatz 14 (Streuung: Allgemeines) kann ein Teilfonds bis zu 20 % des Wertes des Vermögens in Anteile und Schuldverschreibungen investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, wenn nach dem neuesten veröffentlichten Prospekt die Anlagepolitik dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines relevanten Index nachzubilden, der die in Ziff. 21 aufgeführten Kriterien erfüllt.

26.2 Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist zu verstehen als Bezugnahme auf die Nachbildung der Zusammensetzung der diesem Index zugrunde liegenden

Vermögenswerte und schließt die Anwendung von zum Zwecke der EPV erlaubten Techniken und Instrumenten mit ein.

26.3 Die in Ziff. 26.1 genannte Grenze kann für einen bestimmten OGAW-Fonds auf bis zu 35 % des Wertes des Vermögens erhöht werden, aber nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten und nur dann, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

27. [Bewusst freigelassen.]

28. Befugnis zur Kreditaufnahme

28.1 Ein Teilfonds kann in Übereinstimmung mit diesem Absatz Kredite für die Teilfonds zu den Bedingungen aufnehmen, dass die Kredite aus dem Fondsvermögen rückzahlbar sind. Diese Befugnis zur Kreditaufnahme unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, jegliche Beschränkungen der Gründungsurkunde des Fonds einzuhalten.

28.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 28.1 nur von einer qualifizierten Institution oder einer Genehmigten Bank Beträge aufnehmen.

28.3 Der ACD muss sicherstellen, dass diese Kreditaufnahme befristet ist und nicht dauerhaft sein darf, aus diesem Grund:

28.3.1 muss der ACD die Kreditlaufzeiten und

28.3.2 die Häufigkeit der durchgeführten Kreditaufnahmen in einer Periode beachten.

28.4 Der ACD muss sicherstellen, dass keine Kreditperiode, ob in Bezug auf eine bestimmte Summe oder den gesamten Betrag, den Zeitraum von drei Monaten ohne die Zustimmung der Verwahrstelle überschreitet.

28.5 Bezüglich 28.4 kann die Verwahrstelle ihre Zustimmung ausschließlich unter den Bedingungen erteilen, die der Verwahrstelle angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme den Status der Kurzfristigkeit nicht verliert.

28.6 Ein Teilfonds darf keine langfristigen Verbindlichkeiten eingehen, es sei denn er erkennt eine Kreditaufnahme an oder geht eine Kreditaufnahme ein, die den Vorgaben von Ziff. 28.1 bis Ziff. 28.5 entspricht.

28.7 Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen und diejenigen in Ziff. 29 (Grenzen der Kreditaufnahme) gelten nicht für „back to back"-Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kurssicherung.

29. Grenzen der Kreditaufnahme

29.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an jedem Geschäftstag nicht 10 % des Fondsvermögens des Teilfonds übersteigt.

29.2 In dieser Ziff. 29 schließt „Kreditaufnahme" sowie die Kreditaufnahme auf dem konventionellen Weg jedes Arrangement (einschließlich einer Kombination aus Derivaten) ein, das so zugeschnitten ist, um einen kurzfristigen Geldzufluss im Fondsvermögen des Teilfonds in der Erwartung der Rückzahlung der Summe zu erreichen.

29.3 Der ACD soll sicherstellen, wenn er die Kreditaufnahme des Teilfonds für Absatz 29.2 berechnet, dass:

29.3.1 die Zahl der Gesamtkreditaufnahme in allen Währungen durch den Teilfonds entspricht; und

29.3.2 das Long- und Short-Positionen in unterschiedlichen Währungen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

30. Beschränkungen der Kreditvergabe

30.1 Kein Geld des Fondsvermögens eines Teilfonds darf verliehen werden und, für die Zwecke dieses Verbotes, wird Geld durch den Teilfonds verliehen, wenn es an eine Person (den „Zahlungsempfänger") auf der Grundlage gezahlt wird, dass dieses zurückgezahlt wird, ob vom Zahlungsempfänger oder nicht.

30.2 Der Erwerb einer Schuldverschreibung gilt für die Zwecke von Ziff. 30.1 nicht als Kreditvergabe; dies gilt auch für die Tätigung von Einlagen oder die Einzahlung von Geld auf ein Konto.

30.3 Ziff. 30.1 hält einen Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds Mittel für die Aufwendungen, die ihm in Bezug auf den Teilfonds (oder zur Ausübung seiner Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds) entstehen, zur Verfügung zu stellen, oder den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

31. Beschränkung der Verleihung von Eigentum, das nicht Geld ist

31.1 Das Fondsvermögen eines Teilfonds, das nicht Geld ist, darf nicht im Wege der Einlage oder anderweitig verleihen werden.

31.2 Transaktionen, die gemäß Ziff. 44 (Wertpapierleihe) gestattet sind, gelten nicht als Verleihen im Sinne von Ziff.

31.3 Das Fondsvermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

32. Allgemeine Befugnis zum Akzeptieren und Unterzeichnen von Platzierungen

32.1 Die Befugnisse in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen zur Anlage in übertragbare Wertpapiere kann dazu genutzt werden, Transaktionen abzuschließen, auf die sich dieser Absatz bezieht, vorausgesetzt, die Bestimmungen der Gründungsurkunde werden eingehalten.

32.2 Dieser Abschnitt findet Anwendung, unter der Bedingung des 32.3, auf jegliche Vereinbarung:

32.2.1 die eine Zeichnungs- oder Unter-Zeichnungsvereinbarung ist; oder

32.2.2 die in Betracht zieht, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet werden oder werden können für oder

erworben werden oder werden können für Rechnung des Teilfonds.

32.3 Ziff. 32.2 findet keine Anwendung:

32.3.1 auf eine Option; oder

32.3.2 auf einen Kauf eines übertragbaren Wertpapiers, das ein Recht einräumt:

32.3.2.1. ein übertragbares Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben; oder

32.3.2.2. ein übertragbares Wertpapier in ein anderes umzuwandeln.

32.4 Das Engagement eines Teilfonds in Vereinbarungen gemäß Paragraph 32.2 muss an jedem Geschäftstag:

32.4.1 in Übereinstimmung mit den Erfordernissen bezüglich der Deckung von Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften der FCA-Bestimmungen gedeckt sein; und

32.4.2 ein solches sein, dass, wenn alle möglichen Verpflichtungen, die aus ihm resultieren, unverzüglich und vollständig erfüllt werden, es keine Verletzung einer Beschränkung in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen darstellt.

33. Garantien und Freistellungen

33.1 Eine Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf bezüglich der Verpflichtungen einer Person für Rechnung eines Teilfonds keine Garantie oder Freistellung geben.

33.2 Kein Fondsvermögen eines Teilfonds darf dazu verwendet werden, eine Verpflichtung resultierend aus einer Garantie oder Freistellung bezüglich der Verpflichtungen einer Person zu erlassen.

33.3 Ziff. 33.1 und Ziff. 33.2 finden hinsichtlich des Teilfonds nicht Anwendung auf:

33.3.1 eine Freistellung, die in die Bestimmungen der Regulation 62(3) der OEIC-Verordnungen fällt;

33.3.2 eine der Verwahrstelle (in Abweichung von jeder Bestimmung der Freistellung, die nach Vorschrift 62 der OEIC-Vorschriften ungültig ist) gewährte Freistellung von jeglicher Haftung, die von ihr als Folge der Verwahrung von Fondsvermögen durch sie oder eine Person übernommen wurde, die von ihr beauftragt wurde, sie bei der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrer des Fondsvermögens zu unterstützen; und

33.3.3 eine Freistellung einer Person, die einen Fonds abwickelt, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vereinbarungen gegeben wurde, durch die das ganze oder Teile des Vermögens dieses Fonds das erste Vermögen des Teilfonds werden und die Inhaber der Anteile in diesem Fonds die ersten Anteilinhaber am Teilfonds werden.

34. Transaktionen zum Kauf von Eigentum:

34.1 Eine Transaktion mit Derivaten oder Termingeschäften, die dazu führen oder führen können, dass Eigentum für die Rechnung der Gesellschaft geliefert wird, dürfen nur getätigt werden, wenn:

34.1.1 das Eigentum für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann; und

34.1.2 der ACD unter sorgfältiger Abwägung festgestellt hat, dass die Lieferung des Eigentums nach der Transaktion nicht zur Verletzung der Regelungen der FCA-Bestimmungen führt.

35. Erfordernisse zur Deckung von Verkäufen

35.1 Es dürfen keine Vereinbarungen durch oder im Namen der Gesellschaft betreffend die Verfügung von Eigentum oder Rechten getroffen werden, es sei denn,

35.1.1 die Verpflichtung betreffend die Verfügung and jegliche ähnliche Verpflichtungen könnten unverzüglich durch die Gesellschaft eingelöst werden, indem das Eigentum geliefert wird oder die Rechte übertragen (oder, in Schottland, abgetreten) werden; und

35.1.2 dass das obige Eigentum und die obigen Rechte zur Zeit der Vereinbarung der Gesellschaft gehören.

35.2 Dieser Absatz findet auf Einlagen keine Anwendung.

36. Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten

36.1 Jegliche Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten gemäß Ziff. 20.1 (Erlaubte Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) müssen:

36.1.1 mit einer genehmigten Gegenpartei erfolgen; eine Gegenpartei bei einer Transaktion mit Derivaten ist nur genehmigt, wenn die Gegenpartei:

36.1.1.1. eine qualifizierte Institution oder eine Genehmigte Bank ist; oder

36.1.1.2. eine Person, deren Erlaubnis (einschließlich möglicher Anforderungen oder Beschränkungen), wie sie im FCA-Register veröffentlicht ist, oder deren Befugnis des Heimatstaates ihr erlaubt, bei Transaktionen als außerbörslicher Eigenhändler tätig zu werden;

36.1.2 auf genehmigten Vertragsbedingungen basieren; die Vertragsbedingungen der Transaktion in Derivate sind nur genehmigt, wenn der ACD:

36.1.2.1. der ACD mindestens täglich eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung bezüglich der Transaktion durchführt, die ihrem Fair Value entspricht und nicht auf Marktnotierungen der Gegenpartei zurückgreift; und

36.1.2.2. jederzeit eine oder mehrere zusätzliche Transaktionen zur Glattstellung dieser Transaktion zu ihrem Fair Value abschließen kann; und

36.1.3 wenn die Transaktion verlässlich bewertbar ist; eine Transaktion mit Derivaten ist nur verlässlich bewertbar, wenn der ACD unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt festgestellt hat, dass es möglich ist, den Wert der betreffenden Anlage während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion getätigt worden ist) mit angemessener Genauigkeit zu bestimmen:

36.1.3.1. auf der Grundlage eines aktuellen Marktwerts, den der ACD und die Verwahrstelle als verlässlich vereinbart haben, oder des Preismodells, das zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart wurde; oder

36.1.3.2. wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preismodells, das der ACD und die Verwahrstelle als eine angemessene Methodik benutzendes Modell vereinbart haben.

36.1.4 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen; eine Transaktion mit Derivaten unterliegt nur einer überprüfbaren Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion getätigt worden ist) die Überprüfung der Bewertung durchgeführt wird von

36.1.4.1. einem geeigneten Dritten, der von der Gegenpartei des Derivats unabhängig ist, und zwar mit einer angemessenen Häufigkeit und so, dass der autorisierte Fondsverwalter sie nachprüfen kann; oder

36.1.4.2. einer Abteilung des autorisierten Fondsverwalters, die von der Abteilung, der die Verwaltung des Vermögens obliegt, unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.

36.1.5 Für die Zwecke von Ziff. 36.1.2 oben ist „Fair Value" der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

37. Bewertung von Freiverkehrsderivaten

37.1 Für die Zwecke von Absatz 36.1.2 muss der ACD:

37.1.1 Regelungen und Verfahren einführen, umsetzen und aufrechterhalten, die die angemessene, transparente und gerechte Bewertung der Risiken eines Fonds in Freiverkehrsderivaten sicherstellen; und

37.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von Freiverkehrsderivaten angemessen, richtig und unabhängig ermittelt wird.

37.2 Wenn die in Absatz 37.1 erwähnten Regelungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Tätigkeiten durch Dritte einschließen, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13 R (Additional requirements for a management company) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due diligence requirements of AFMs of UCITS schemes) erfüllen.

37.3 Die in dieser Vorschrift erwähnten Regelungen und Verfahren müssen:

37.3.1 der Art und der Komplexität der betreffenden Freiverkehrsderivate angemessen sein und entsprechen; und

37.3.2 angemessen daokumentiert werden.

38. Risikomanagement

38.1 Der ACD verwendet eine Risikoverwaltungspolitik. Die detailliert dargestellten Verfahren sollen so oft wie angemessen das Risiko der Positionen eines Teilfonds und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil eines Teilfonds überwachen und messen.

38.2 Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens muss der ACD der FCA regelmäßig und mindestens jährlich Folgendes liefern bzw. mitteilen:

38.2.1 eine wahrheitsgetreue und korrekte Übersicht der Arten von Derivaten und Termingeschäften, die von einem Fonds eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren zugrunde liegenden Risiken und eventuell geltenden Mengenbeschränkungen; und

38.2.2 die Methoden der Einschätzung des Risikos von Derivat- und Termingeschäften.

39. Deckung für Anlagen in Derivaten

39.1 Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte investieren, wenn:

39.1.1 sein Gesamtrisiko hinsichtlich der im Fonds gehaltenen Derivate und Termingeschäfte nicht den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt; und

39.1.2 sein Gesamtrisiko hinsichtlich der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die in Abschnitt 14 oben festgelegten Anlagegrenzen übersteigt.

40. Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

40.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.

40.2 Für die Zwecke dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet werden.

41. Berechnung des Gesamtrisikos

41.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Fonds als eine der beiden folgenden Größen berechnen:

41.1.1 das zusätzliche Risiko und die zusätzliche Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Abschnitt 19 (Derivate: Allgemeines)) erzeugt werden, und die 100 % des Nettowertes des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen dürfen, mit dem Commitment-Ansatz; oder

41.1.2 das Marktrisiko des Vermögens eines Fonds mit dem Value-at-Risk-Ansatz.

41.2 Der ACD muss sicherstellen, dass die oben gewählte Methode angemessen ist in Bezug auf:

41.2.1 die von dem Fonds verfolgte Anlagestrategie;

41.2.2 die Arten und Komplexitäten der benutzten Derivate und Termingeschäfte; und

41.2.3 den Anteil von Derivaten und Termingeschäften am Fondsvermögen.

41.3 Wenn ein Fonds Techniken und Instrumente einschließlich Rückkaufvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte in Übereinstimmung mit Abschnitt 43 (Wertpapierleihe) einsetzt, um zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen oder das Marktrisiko zu erhöhen, so muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

41.4 Für die Zwecke von Absatz 41.1 bedeutet Value at Risk eine Messgröße für den bei einem gegebenen Konfidenzniveau während eines bestimmten Zeitraums maximal zu erwartenden Verlust.

42. Commitment-Ansatz

42.1 Wenn der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos benutzt, so muss er:

42.1.1 sicherstellen, dass dieser Ansatz für alle Derivaten und Termingeschäften gilt (einschließlich eingebetteter Derivate, wie sie Absatz 19 beschreibt (Derivate: allgemein)), ob als Teil der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds eingesetzt, um das Risiko zu senken, oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemäß Absatz 44 (Wertpapierleihe); und

42.1.2 jedes Derivat- oder Termingeschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

42.2 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

42.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern in diesen Vereinbarungen offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht gelassen werden und sie eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

42.4 Wenn der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds erzeugt, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

42.5 Wird der Commitment-Ansatz benutzt, so brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die für den Fonds abgeschlossen wurden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

43. Deckung für Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

43.1 Eine Transaktion mit Derivaten oder Termingeschäften wird nur dann abgeschlossen, wenn das maximale Engagement im Sinne des Kapitals oder fiktiven Kapitals, das durch die Transaktion kreiert wird, bei der der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder wird, global gemäß den folgenden Absätzen gedeckt ist.

43.2 Das Engagement ist global gedeckt, wenn eine angemessene Deckung innerhalb des Fondsvermögens zur Verfügung steht, um das globale Engagement des Fonds unter Berücksichtigung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände, der angemessenen vorhersehbaren Marktbewegungen, der Gegenparteirisiken und der zur Verfügung stehende Zeit zur Liquidierung von Positionen, zu erfüllen.

43.3 Barmittel, die noch nicht vom Fonds erhalten wurden, aber innerhalb eines Monats fällig sind, stehen für die Zwecke der obigen Absätze als Deckung zur Verfügung.

43.4 Ist Eigentum der Gegenstand einer Transaktion gemäß dem Abschnitt über die Wertpapierleihe, steht es als Deckung nur zur Verfügung, wenn der ACD unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt festgestellt hat, dass es rechtzeitig erhältlich ist (durch Rückgabe oder Wiedererwerb), um die Verpflichtungen, für die Deckung benötigt wird, zu erfüllen.

43.5 Das globale Engagement in Bezug auf Derivate, die vom Teilfonds gehalten werden, darf den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

43.6 Der ACD verwendet bei jedem Teilfonds mit Ausnahme des Strategic Bond Fund einen Commitment-Ansatz, um das Risiko des Teilfonds zu messen. Mit dem Commitment-Ansatz wird der Marktwert des zugrunde liegenden Risikos eines Fonds gemessen.

43.7 Im Falle des Strategic Bond Fund verwendet der ACD den Value-at-Risk-Ansatz, um das Risiko des Fonds zu messen. Bei dem Value-at-Risk-Ansatz wird ein statistisches Verfahren angewandt, mit dem der wahrscheinliche Maximalverlust eines Fonds auf der Basis historischer Daten vorhergesagt wird.

44. Aktienleihe:

44.1 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle kann auf Verlangen des ACD bestimmte Wertpapierleih- oder Rückkaufvereinbarungen mit Bezug auf die Gesellschaft eingehen, wenn der ACD dies mit Blick auf die Erzielung zusätzlichen Ertrags für den Teilfonds mit einem vertretbaren Maß an Risiko realistischerweise für angebracht hält.

44.2 Der Wert des Vermögens, das für Rückkauf- oder Wertpapierleihvereinbarungen eingesetzt werden kann, ist nicht begrenzt.

44.3 Derartige Wertpapierleih- oder Rückkaufvereinbarungen müssen den in Paragraph 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne die Erweiterung gemäß Paragraph 263C) entsprechen, aber nur, wenn

44.3.1 alle Bestimmungen der Vereinbarung, nach der die Verwahrstelle Wertpapiere für Rechnung der Gesellschaft zurückkaufen soll, nach ihrer Form für die Verwahrstelle akzeptabel sind und guter Marktpraxis entsprechen;

44.3.2 die Gegenpartei

44.3.2.1. eine autorisierte Person ist; oder

44.3.2.2. eine von einer Aufsichtsbehörde eines Heimatstaates autorisierte Person ist; oder

44.3.2.3. eine bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika als Broker/Dealer registrierte Person ist; oder

44.3.2.4. eine Bank oder Zweigstelle einer Bank ist, die von mindestens einer der nachstehend aufgeführten Bundesbankenaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überwacht wird und autorisiert ist, auf eigene Rechnung mit Freiverkehrsderivate zu handeln: Office of the Comptroller of the Currency; Federal Deposit Insurance Corporation und das Board of Governors of the Federal Reserve System; und

44.3.3 Sicherheiten erlangt werden, mit der die Verpflichtung der Gegenpartei gemäß den vorstehend festgelegten Bestimmungen besichert wird, und die Sicherheiten für die Verwahrstelle akzeptabel, angemessen und ausreichend direkt sind.

44.4 Für die Zwecke von Paragraph 44.1 ist die Gegenpartei diejenige Person, die gemäß dem unter 44.3.1 erwähnten Vertrag verpflichtet ist, die von der Verwahrstelle im Rahmen der Wertpapierleihvereinbarung übertragenen Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art an die Hinterlegungsstelle zu übertragen.

44.5 Punkt 44.3.3 findet keine Anwendung auf Wertpapierleihtransaktionen, die über das Wertpapierleihprogramm der Euroclear Bank SA/NV erfolgen.

45. Behandlung von Sicherheiten

45.1 Sicherheiten sind für die Zwecke dieses Abschnitts nur angemessen, wenn sie

45.1.1 an die Verwahrstell oder ihren Vertreter übertragen werden;

45.1.2 zum Zeitpunkt der Übertragung an die Verwahrstelle mindestens denselben Wert besitzen wie die von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere; und

45.1.3 aus einer oder mehreren der folgenden Arten bestehen:

45.1.3.1. Bargeld; oder

45.1.3.2. Einlagenzertifikat; oder

45.1.3.3. Akkreditiv; oder

45.1.3.4. problemlos realisierbares Wertpapier; oder

45.1.3.5. Commercial Paper ohne Derivateinbettung; oder

45.1.3.6. qualifizierter Geldmarktfonds.

45.2 Wenn die Sicherheiten in Anteile qualifizierter Geldmarktfonds investiert werden, die von dem ACD oder einem Verbundunternehmen des ACD verwaltet oder geführt werden (oder – im Falle von Kapitalanlagegesellschaften mit variablem Kapital – deren bevollmächtigter Direktor der ACD oder ein Verbundunternehmen des ACD ist), so müssen die Bedingungen gemäß Ziff. 17.5 (Anlage in andere Investmentfonds der Gruppe) eingehalten werden.

45.3 Die Sicherheiten sind zum direkten Zwecke dieses Abschnitts ausreichend, wenn:

45.3.1 sie vor oder bei der Übertragung der Wertpapiere durch die Verwahrstelle übertragen werden; oder

45.3.2 die Verwahrstelle eine angemessene Sorgfalt darauf verwendet, an dem unter 45.3.1 genannten Zeitpunkt festzulegen, dass sie am Übertragungstag spätestens bei Geschäftsschluss übertragen werden.

45.4 Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens genauso hoch ist wie der Wert der durch die Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere.

Die im Zusammenhang mit einer jeden Wertpapierleihtransaktion gehaltenen Sicherheiten werden jeden Tag neu bewertet. Wenn der Wert der Sicherheiten aufgrund von Marktschwankungen geringer ist als der Wert der verliehenen Wertpapiere, ist die Gesellschaft berechtigt, weitere Sicherheiten von der Gegenpartei einzufordern, so dass der Wert der Sicherheiten und der Einschußanforderngen erhalten bleibt.

In dem Fall, in dem der Wertverfall der Sicherheiten den Wert des von der Verwahrstelle gehaltenen Einschusses unterschreitet, erhöht sich das Kreditrisiko betreffend der Gegenpartei, bis weitere Sicherheiten eingeliefert sind. Unter normalen Umständen werden die zusätzlichen Sicherheiten am folgenden Geschäftstag eingeliefert.

45.5 Die in Ziff. 45.4 genannte Pflicht kann in Bezug auf Sicherheiten, deren Gültigkeit abläuft oder abgelaufen ist, als erfüllt gelten, wenn die Verwahrstelle angemessene Sorgfalt darauf verwendet festzulegen, dass am Tag des Ablaufens spätestens bei Geschäftsschluss ausreichend neue Sicherheiten übertragen werden.

45.6 Jegliche Vereinbarung einer Übertragung von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder dem jeweiligen Gegenwert davon) zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen dieses Abschnitts kann für die Zwecke der Bewertung und Preisermittlung der Gesellschaft oder dieses Anhangs als eine vorbehaltlose Vereinbarung über den Verkauf oder die Übertragung von Vermögen angesehen werden, unabhängig davon, ob das Vermögen Teil des Vermögens des autorisierten Teilfonds ist oder nicht.

45.7 An die Verwahrstelle übertragene Sicherheiten sind für die Zwecke der Bestimmungen dieses Nachschlagewerks Teil des Vermögens, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle:

45.7.1 sie kommen für keine Berechnung des Nettoinventarwerts oder dieses Anhangs in Betracht, da sie gemäß Ziff. 45.6 durch eine Übertragungsverpflichtung ausgeglichen werden; und

45.7.2 sie zählen für die Zwecke dieses Anhangs außerhalb dieses Abschnitts nicht zu dem Vermögen.

45.8 Ziff. 45.6 und Ziff. 45.7.1 finden für die Zwecke dieses Abschnitts bei der Bewertung der Sicherheiten als solche keine Anwendung.

Anhang III

Verzeichnis der Emittenten von staatlichen und öffentlichen Wertpapieren, in denen die Gesellschaft bis zu 100 % vom Vermögen der einzelnen Teilfonds anlegen darf

Dies sind die einzigen Gebietskörperschaften, in die die Gesellschaft mehr als 35 % des Vermögens jedes Teilfonds anlegen darf.

Australien
Österreich
Belgien
Kanada
Dänemark
Finnland
Frankreich
Deutschland
Griechenland
Island
Irland
Italien
Japan
Liechtenstein
Luxemburg
Niederlande
Neuseeland
Nordirland
Norwegen
Portugal
Spanien
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten
Asian Development Bank (ADB)
Council of Europe Development Bank
Eurofima
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
International Finance Corporation (IFC)
Nordic Investment Bank (NIB)

Anhang IV

Schätzungen für die Verwässerungsanpassung*

Schätzungen der Verwässerungsanpassung auf der Basis der in den einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und der Marktbedingungen zum Zeitpunkt dieses Prospektes sowie die Anzahl der Fälle, in denen die Verwässerungsanpassung in dem Zeitraum vom 1. August 2016 bis 28. Februar 2017 angewendet wurde:

Teilfonds	Schätzung der Verwässerungs-anpassung, anwendbar auf Käufe	Schätzung der Verwässerungs-anpassung, anwendbar auf Verkäufe	Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungs-anpassung im o.a. Zeitraum durchgeführt wurde
UK Fund	0,20%	-0,70%	0
UK Select Fund	0,20%	-0,65%	0
UK Smaller Companies Fund	0,80%	-1,30%	6
UK Institutional Fund	0,20%	-0,70%	0
UK Overseas Earnings Fund	0,20%	-0,70%	1
UK Growth and Income Fund	0,20%	-0,70%	2
UK Equity Income Fund	0,20%	-0,70%	0
UK Monthly Income Fund	0,20%	-0,70%	0
Sterling Fund	0,00%	-0,00%	0
Monthly Extra Income Fund	0,25%	-0,65%	1
Sterling Bond Fund	0,01%	-0,01%	4
UK Corporate Bond Fund	0,40%	-0,40%	4
High Yield Bond Fund	0,40%	-0,40%	4
Strategic Bond Fund	0,40%	-0,40%	0
European Fund	0,20%	-0,25%	1
European Select Fund	0,20%	-0,25%	0
European Smaller Companies Fund	0,40%	-0,40%	0
Pan European Smaller Companies Fund	0,35%	-0,50%	111
Pan European Fund	0,20%	-0,40%	5
European Bond Fund	0,20%	-0,20%	3
European Corporate Bond Fund	0,25%	-0,25%	2
European High Yield Bond Fund	0,40%	-0,40%	2
American Fund	0,15%	-0,15%	7
American Select Fund	0,15%	-0,15%	7
American Smaller Companies Fund (US)	0,15%	-0,15%	9
Dollar Bond Fund	0,10%	-0,10%	6
Japan Fund	0,20%	-0,20%	35
Asia Fund	0,50%	-0,40%	1
Latin America Fund	0,30%	-0,30%	7
Emerging Market Bond Fund	0,35%	-0,35%	9
Global Select Fund	0,25%	-0,30%	5
Global Bond Fund	0,05%	-0,05%	3

Die aktualisierten Zahlen für die Schätzungen der Verwässerungsanpassung werden auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht.

Anhang V

Wertentwicklung der Fonds (GBP)

Wertentwicklung* für Klasse 1-Anteile in GBP (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 24.00 Uhr). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis zum 28. Februar 2017 angegeben (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
UK Fund	Oktober 1985	9,77	-28,74	26,24	19,77	-3,94	16,08	25,02	2,76	5,51	12,47	11,15
UK Select Fund	September 1972	12,57	-29,57	23,25	16,82	-2,86	10,55	28,60	5,02	11,05	4,00	9,83
UK Overseas Earnings Fund (Klasse 2)	Juni 1976	8,60	-26,28	22,08	15,65	0,25	16,57	30,23	2,05	1,46	17,14	10,93
UK Monthly Income Fund	Juli 1973	6,33	-25,63	15,78	15,53	2,71	10,86	27,40	5,45	6,94	6,59	11,19
UK Equity Income Fund	Oktober 1985	7,47	-23,10	17,38	16,05	0,39	16,02	28,42	5,74	3,62	12,88	11,58
Monthly Extra Income Fund	November 1999	4,68	-21,85	18,03	14,29	2,11	17,08	22,49	6,65	3,34	12,39	7,21
UK Growth and Income Fund	Juli 1973	9,36	-26,12	21,62	15,29	0,24	16,42	29,25	3,52	2,96	13,92	9,25
UK Institutional Fund	August 2002	8,46	-30,09	28,74	18,41	-8,06	14,28	23,47	-0,16	2,68	13,32	7,68
UK Smaller Companies Fund	März 1995	-9,38	-35,76	39,51	37,86	-10,10	24,50	33,21	2,83	23,28	7,08	10,73
Sterling Fund*	Januar 2008	n.v.	n.v.	1,27	0,21	0,27	0,27	0,12	0,15	0,15	-0,03	0,37
European Fund	Oktober 1985	12,08	-20,15	16,27	12,38	-16,82	21,00	21,42	-0,36	12,66	8,96	11,19
European Select Fund	November 1986	11,64	-23,78	20,12	20,46	-5,41	21,13	22,15	3,62	10,21	11,58	9,55
Pan European Fund	Oktober 1999	15,27	-20,49	21,68	22,19	-11,82	14,91	26,74	-0,94	7,42	11,63	6,65
European Smaller Companies Fund	Dezember 1997	12,02	-24,32	26,60	32,34	-11,49	28,67	22,35	-0,31	22,18	16,37	14,80
Pan European Smaller Companies Fund	Dezember 2005	16,31	-30,84	31,57	36,85	-12,41	27,38	21,54	1,57	20,23	8,82	13,50
American Fund	Juli 1973	9,55	-17,24	22,68	18,87	3,59	5,11	32,87	17,58	7,46	26,81	11,96
American Select Fund	April 1982	14,42	-19,18	23,13	14,34	2,35	7,62	29,78	13,05	6,30	30,23	13,18
American Smaller Companies Fund (US)	Dezember 1997	9,51	-18,90	39,99	33,27	-8,20	5,85	37,12	18,51	2,20	35,69	10,02
Latin America Fund	Dezember 1997	37,84	-36,49	83,61	25,83	-21,96	5,58	-16,05	-10,01	-29,47	48,66	8,62
Asia Fund	November 1990	46,43	-36,52	52,52	18,29	-18,05	15,42	2,73	11,32	-4,68	25,76	9,40
Japan Fund	Februar 1981	-16,81	0,39	-9,68	15,69	-14,75	1,04	25,51	-4,62	15,13	20,52	6,28
Global Bond Fund	Dezember 1997	4,70	50,52	-10,52	4,66	5,09	-2,21	-7,65	6,63	1,19	18,52	4,53
UK Corporate Bond Fund	August 1995	-0,58	-10,50	16,07	7,17	3,72	14,13	0,64	9,15	0,30	9,67	5,74
Emerging Market Bond Fund	Januar 1998	2,06	21,21	13,09	10,53	6,01	10,41	-12,00	7,93	1,54	32,22	7,92

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
Sterling Bond Fund	Mai 1998	3,13	9,56	-3,06	4,91	14,73	1,69	-5,44	12,55	-0,78	9,11	4,09
Strategic Bond Fund	Dezember 2001	-0,69	-17,76	28,25	8,98	-0,14	14,69	2,86	3,12	-0,68	6,74	4,67
High Yield Bond Fund	November 1999	0,71	-28,19	52,54	11,96	-3,23	18,35	6,77	3,01	0,57	7,30	5,79
Global Select Fund	September 1997	14,50	-20,16	18,57	16,04	-8,60	7,79	25,82	8,61	8,46	21,00	7,43
European High Yield Bond Fund	April 2000	6,73	-5,96	41,38	7,97	-5,82	15,60	9,68	-4,02	-4,59	23,85	6,93
European Corporate Bond Fund	November 2002	5,84	9,76	13,41	1,20	-2,59	11,97	4,34	0,55	-6,62	22,62	5,43
Dollar Bond Fund	Mai 1998	-0,43	25,17	0,98	11,03	6,08	1,72	-4,90	11,90	3,31	23,77	4,87
European Bond Fund	Mai 1998	6,39	40,47	-1,43	1,38	1,57	7,00	2,42	5,32	-4,74	18,70	5,16

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

** Mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2011 wurde der UK Cash Fund in Sterling Fund umbenannt.

§ sofern nicht anderweitig angegeben

Wertentwicklung der Fonds (Euro)

Wertentwicklung* für Klasse 1-Anteile§ in EUR (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 24.00 Uhr). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis zum 28. Februar 2017 angegeben (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
UK Fund	Oktober 1985	0,70	-45,86	37,37	24,18	-1,47	19,55	21,88	10,16	11,10	-2,89	11,08
UK Select Fund	September 1972	3,26	-46,49	34,11	21,13	-0,36	13,85	25,37	12,58	16,93	-10,20	8,42
UK Overseas Earnings Fund (Klasse 2)	Juni 1976	-0,38	-44,00	32,84	19,92	2,84	20,06	26,96	9,41	6,83	1,15	10,26
UK Monthly Income Fund	Juli 1973	-2,46	-43,50	25,99	19,79	5,36	14,17	24,20	13,05	12,60	-7,97	9,60
UK Equity Income Fund	Oktober 1985	-1,42	-41,58	27,74	20,33	2,98	19,49	25,19	13,36	9,10	-2,54	11,50
Monthly Extra Income Fund	November 1999	-3,97	-40,63	28,44	18,51	4,74	20,58	19,41	14,33	8,82	-2,96	5,44
UK Growth and Income Fund	Juli 1973	0,32	-43,87	32,34	19,54	2,82	19,89	26,00	10,97	8,41	-1,64	7,69
UK Institutional Fund	August 2002	-0,51	-46,89	40,09	22,78	-5,68	17,70	20,37	7,03	8,11	-2,15	5,43
UK Smaller Companies Fund	März 1995	-16,88	-51,20	51,81	42,95	-7,78	28,22	29,87	10,24	29,81	-7,54	10,03
Sterling Fund*	Januar 2008	n.v.	n.v.	10,34	3,91	2,86	3,25	-2,39	7,36	5,46	-13,68	-1,06
European Fund	Oktober 1985	2,81	-39,34	26,53	16,53	-14,67	24,61	18,37	6,82	18,62	-5,92	11,11
European Select Fund	November 1986	2,41	-42,10	30,71	24,91	-2,97	24,75	19,09	11,09	16,05	-3,66	9,46
Pan European Fund	Oktober 1999	5,75	-39,59	32,41	26,70	-9,54	18,35	23,55	6,20	13,10	-3,61	4,96
European Smaller Companies Fund	Dezember 1997	2,40	-42,02	36,54	36,49	-9,21	32,51	19,27	6,87	28,65	0,48	13,60
Pan European Smaller Companies Fund	Dezember 2005	6,69	-47,46	43,17	41,90	-10,15	31,19	18,49	8,89	26,59	-6,04	11,25
American Fund	Juli 1973	0,50	-37,13	33,50	23,26	6,27	8,25	29,53	26,06	13,15	9,49	10,36
American Select Fund	April 1982	4,96	-38,60	33,99	18,56	4,99	10,83	26,53	21,20	11,92	12,44	12,34
American Smaller Companies Fund (US)	Dezember 1997	0,46	-38,39	52,33	38,19	-5,83	9,01	33,67	27,05	7,62	17,16	8,86
Latin America Fund	Dezember 1997	26,44	-51,75	99,80	30,47	-19,95	8,73	-18,16	-3,52	-25,73	28,35	7,48

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung
Asia Fund	November 1990	34,33	-51,78	65,97	22,65	-15,94	18,86	0,15	19,34	0,37	8,58	7,96
Japan Fund	Februar 1981	-23,68	-23,73	-1,72	19,96	-12,55	4,06	22,35	2,25	21,23	4,06	4,68
Global Bond Fund	Dezember 1997	-3,96	14,35	-2,63	8,52	7,80	0,71	-9,97	14,31	6,55	2,33	3,43
UK Corporate Bond Fund	August 1995	-8,80	-32,01	26,30	11,12	6,39	17,54	-1,89	17,02	5,61	-5,31	5,00
Emerging Market Bond Fund	Januar 1998	-6,37	-7,92	23,07	14,61	8,75	13,71	-14,21	15,71	6,91	14,17	6,91
Sterling Bond Fund	Mai 1998	-5,39	-16,77	5,49	8,78	17,69	4,72	-7,82	20,67	4,48	-5,79	3,02
Strategic Bond Fund	Dezember 2001	-8,90	-37,52	39,56	13,00	2,43	18,12	0,28	10,55	4,58	-7,84	2,59
High Yield Bond Fund	November 1999	-7,61	-45,45	65,99	16,09	-0,73	21,88	4,09	10,43	5,89	-7,35	4,05
Global Select	September 1997	5,04	-39,34	29,03	20,32	-6,24	11,01	22,66	16,44	14,21	4,48	6,52
European High Yield Bond Fund	April 2000	-2,09	-28,56	53,84	11,96	-3,39	19,05	6,92	2,89	0,46	6,94	4,72
European Corporate Bond Fund	November 2002	-2,91	-16,62	23,41	4,94	-0,07	15,32	1,72	7,80	-1,68	5,87	3,25
Dollar Bond Fund	Mai 1998	-8,66	-4,91	9,88	15,12	8,82	4,76	-7,29	19,96	8,78	6,86	3,79
European Bond Fund	Mai 1998	-2,40	6,71	7,26	5,12	4,19	10,20	-0,16	12,91	0,31	2,49	4,07

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

** Mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2011 wurde der UK Cash Fund in Sterling Fund umbenannt.

§ sofern nicht anderweitig angegeben

Wertentwicklung der Fonds (US$)

Wertentwicklung* für Klasse 1-Anteile§ in USD (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 24.00 Uhr). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis 28. Februar 2017 angegeben (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung
UK Fund	Oktober 1985	11,65	-48,53	41,79	16,12	-4,65	21,41	27,38	-3,26	-0,27	-5,71	10,72
UK Select Fund	September 1972	14,49	-49,13	38,43	13,26	-3,58	15,63	31,03	-1,13	4,97	-12,81	8,18
UK Overseas Earnings Fund (Klasse 2)	Juni 1976	10,46	-46,76	37,11	12,13	-0,49	21,93	32,70	-3,92	-4,09	-1,79	9,99
UK Monthly Income Fund	Juli 1973	8,14	-46,28	30,04	12,01	1,95	15,95	29,81	-0,72	1,09	-10,64	9,35
UK Equity Income Fund	Oktober 1985	9,30	-44,46	31,84	12,51	-0,35	21,35	30,85	-0,45	-2,06	-5,37	11,15
Monthly Extra Income Fund	November 1999	6,47	-43,56	32,57	10,81	1,36	22,46	24,81	0,40	-2,31	-5,78	5,51
UK Growth and Income Fund	Juli 1973	11,23	-46,64	36,60	11,78	-0,50	21,77	31,69	-2,55	-2,68	-4,49	7,44
UK Institutional Fund	August 2002	10,31	-49,51	44,59	14,80	-8,73	19,53	25,81	-6,01	-2,94	-4,99	6,02
UK Smaller Companies Fund	März 1995	-7,84	-53,60	56,70	33,66	-10,76	30,22	35,73	-3,19	16,54	-10,23	9,53
Sterling Fund*	Januar 2008	n.v.	n.v.	13,90	-2,84	-0,47	4,86	2,01	-5,72	-5,33	-16,19	-3,81
European Fund	Oktober 1985	13,99	-42,33	30,60	8,96	-17,43	26,56	23,72	-6,20	6,49	-8,66	10,76
European Select Fund	November 1986	13,55	-44,95	34,91	16,79	-6,11	26,69	24,46	-2,45	4,18	-6,46	9,10
Pan European Fund	Oktober 1999	17,24	-42,57	36,67	18,47	-12,47	20,19	29,13	-6,74	1,54	-6,41	4,95
European Smaller Companies Fund	Dezember 1997	13,94	-45,34	42,19	28,31	-12,15	34,58	24,66	-6,15	15,49	-2,44	13,01
Pan European Smaller Companies Fund	Dezember 2005	18,30	-50,05	47,77	32,68	-13,06	33,23	23,84	-4,38	13,65	-8,77	10,22
American Fund	Juli 1973	11,42	-40,22	37,79	15,25	2,83	9,94	35,38	10,70	1,58	6,31	10,11
American Select Fund	April 1982	16,38	-41,63	38,30	10,86	1,60	12,56	32,24	6,43	0,48	9,18	12,02
American Smaller Companies Fund (US)	Dezember 1997	11,38	-41,42	57,23	29,21	-8,88	10,71	39,71	11,57	-3,39	13,75	8,30
Latin America Fund	Dezember 1997	40,19	-54,13	106,22	21,99	-22,54	10,43	-14,46	-15,28	-33,33	24,63	6,93
Asia Fund	November 1990	48,94	-54,15	71,31	14,68	-18,66	20,72	4,68	4,80	-9,89	5,43	7,56
Japan Fund	Februar 1981	-15,39	-27,49	1,44	12,17	-15,38	5,68	27,88	-10,21	8,83	1,04	4,39
Global Bond Fund	Dezember 1997	6,49	8,72	0,50	1,47	4,31	2,28	-5,90	0,38	-4,35	-0,64	2,90

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2007 (%)	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung
UK Corporate Bond Fund	August 1995	1,12	-35,35	30,37	3,90	2,95	19,37	2,54	2,76	-5,19	-8,06	4,52
Emerging Market Bond Fund	Januar 1998	3,81	-12,46	27,02	7,16	5,23	15,48	-10,33	1,61	-4,02	10,85	6,35
Sterling Bond Fund	Mai 1998	4,89	-20,87	8,88	1,71	13,88	6,36	-3,65	5,96	-6,21	-8,53	2,47
Strategic Bond Fund	Dezember 2001	1,00	-40,60	44,05	5,66	-0,88	19,96	4,81	-2,92	-6,12	-10,51	3,74
High Yield Bond Fund	November 1999	2,43	-48,14	71,33	8,55	-3,94	23,79	8,79	-3,03	-4,94	-10,04	4,12
Global Select Fund	September 1997	16,46	-42,33	33,18	12,50	-9,27	12,74	28,20	2,25	2,53	1,44	5,98
European High Yield Bond Fund	April 2000	8,55	-32,07	58,79	4,68	-6,52	20,91	11,75	-9,64	-9,81	3,83	5,37
European Corporate Bond Fund	November 2002	7,65	-20,72	27,38	-1,88	-3,31	17,11	6,31	-5,34	-11,73	2,80	3,76
Dollar Bond Fund	Mai 1998	1,27	-9,59	13,42	7,64	5,30	6,40	-3,11	5,35	-2,35	3,76	3,24
European Bond Fund	Mai 1998	8,21	1,46	10,71	-1,71	0,82	11,92	4,35	-0,85	-9,95	-0,48	3,52

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

** Mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2011 wurde der UK Cash Fund in Sterling Fund umbenannt.

§ sofern nicht anderweitig angegeben

Anhang VI

Verfügbarkeit von Anteilsklassen und Auflegungsdaten der Teilfonds

TIF-Teilfonds	Auflegungsdatum	Ertrags-anteile								Thesaurierungs-anteile							
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse D	Klasse L	Klasse M	Klasse N	Klasse X	Klasse Z	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 2i	Klasse D	Klasse L	Klasse 3	Klasse X	Klasse Z
American Fund	August 1997	√							√	√	√					√	√
American Select Fund	August 1997	√							√	√	√					√	√
American Smaller Companies Fund (US)	November 1997	√							√	√	√					√	√
Asia Fund	August 1997							√		√	√			zu berechnen*		√	√
Dollar Bond Fund	April 1998	√							√	√							√
Emerging Market Bond Fund	Dezember 1997	√	√					√	√	√	√					√	√
European Bond Fund	April 1998	√							√	√	√						
European Corporate Bond Fund	Oktober 2002									√	√						
European Fund	August 1997				zu berechnen				√	√	√		zu berechnen	zu berechnen		√	√
European High Yield Bond Fund	März 2000	√	√			√	√	√	√	√	√					√	√
European Select Fund	August 1997	√	√						√	√	√					√	√
European Smaller Companies Fund	November 1997	√							√	√	√						√
Global Bond Fund	November 1997	√	√						√	√	√					√	√
Global Select Fund	August 1997								√	√	√					√	√
High Yield Bond Fund	Oktober 1999	√	√					√	√	√	√					√	√
Japan Fund	August 1997							√		√	√			zu berechnen*		√	√
Latin America Fund	November 1997									√	√					√	√
Monthly Extra Income Fund	Oktober 1999	√							√	√							√
Pan European Fund	Oktober 1999	√							√	√	√	√				√	√
Pan European Smaller Companies Fund	November 1995									√	√					√	√

TIF-Teilfonds	Auflegungsdatum	Ertrags-anteile								Thesaurierungs-anteile							
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse D	Klasse L	Klasse M	Klasse N	Klasse X	Klasse Z	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 2i	Klasse D	Klasse L	Klasse 3	Klasse X	Klasse Z
Sterling Bond Fund	April 1988	√							√	√							√
Strategic Bond Fund	November 2001	√	√						√		√					√	√
Sterling Fund*	Januar 2008	√	√					√							√	√	
UK Corporate Bond Fund	August 1997	√	√		√			√	zu berechnen*	√	√			√	√	√	
UK Equity Income Fund	August 1997	√	√	zu berechnen*	zu berechnen*			√	√	√	√			zu berechnen*		zu berechnen*	√
UK Fund	August 1997	√	√					√	√	√	√					√	√
UK Growth and Income Fund	Oktober 1997	√	√						√								√
UK Institutional Fund	August 1997									√	√						
UK Monthly Income Fund	Oktober 1997	√	√						√								
UK Overseas Earnings Fund	August 1997		√						√								
UK Select Fund	August 1997	√	√						√				zu berechnen*	zu berechnen*		√	
UK Smaller Companies Fund	August 1997	√	√					√	√								√

Anhang VII

Verfügbarkeit der Hedged-Anteilsklasse

TIF-Teilfonds	Referenz-währung	Hedged Accumulation			Hedged Income					
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse Z	Klasse 1	Klasse 2	Klasse L	Klasse M	Klasse N	Klasse Z
American Fund	USD	EUR (R)		EUR (R)						
American Select Fund	USD	EUR (R)	EUR (R)	EUR (R) GBP (R) CHF (R)						
European Fund							EUR (P) (z. B.)			
European High Yield Bond Fund	EUR		CHF (R)	CHF (R) USD (R)				USD (R)	USD (R)	CHF (R)
European Select Fund	EUR	SGD (R) USD (R)	USD (R)							
European Smaller Companies Fund	EUR	CHF (R)		CHF (R)						
High Yield Bond Fund	GBP				USD (R)					
Monthly Extra Income Fund	GBP	EUR (R) (zu berechnen)		EUR (R) (zu berechnen)	EUR (R)					
Pan European Smaller Compa-nies Fund	EUR	CHF (R) USD (R)		CHF (R) USD (R)						
UK Fund	GBP			EUR (R) USD (R) CHF (R)						
UK Absolute Alpha	GBP			EUR (R) USD (R) CHF (R)						
UK Equity Income Fund	GBP	EUR (R) USD (R) CHF (R)		EUR (R) USD (R) CHF (R)						

Der Buchstabe P nach der abgesicherten Währung besagt, dass die abgesicherte Anteilsklasse eine in Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse ist, und der Buchstabe R nach abgesicherter Währung besagt, dass die abgesicherte Anteilsklasse eine in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse ist.

Anhang VIII: Vertreter der Verwahrstelle

Die folgende Übersicht enthält die Organismen, an die die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen, gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, übertragen darf.

Land	Organismus
Argentinien	Die Niederlassung der Citibank N.A. in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc, Dublin
Bahrain	Citibank N.A., Bahrain
Bangladesch	Citibank N.A., Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Bermuda	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	Citibank Canada
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (Für China B Anteile)
China A-Anteile	Citibank China Co ltd (Für China A-Anteile)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privedna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Nordea Danmark, Filiale der Nordea Bank AB (publ), Schweden
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo
Estland	Swedbank AS
Euroclear	Euroclear
Finnland	Nordea Bank AB (publ), finnische Niederlassung
Frankreich	Citibank Europe plc, Niederlassung Frankreich
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citigroup Global Markets Deutschland AG
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	Citibank N.A., Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Citibank ist direktes Mitglied von Clearstream Banking, welche eine ICSD ist.
Indien	Citibank, N.A., Niederlassung Mumbai

Land	Organismus
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Citibank, N.A., Niederlassung London
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank N.A., Niederlassung Mailand
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank Japan Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kenia	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Korea (Süd)	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank, N.A., Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, niedergelassen in Estland und handelnd über ihre lettische Niederlassung, Swedbank AS
Libanon	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	Swedbank AS, niedergelassen in Estland und handelnd über ihre litauische Niederlassung, „Swedbank" AB
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malaysia	Citibank Berhad
Malta	Citibank ist direktes Mitglied von Clearstream Banking, welche eine ICSD ist.
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited handelnd über ihren Vertreter, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Citibank, N.A., Karachi
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Manila
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc, sucursal em Portugal
Quatar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur

Land	Organismus
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobocka zahranicnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d. Ljubljana
Südafrika	Citibank NA Niederlassung Südafrika
Spanien	Citibank Europe plc, Sucursal en Espana
Sri Lanka	Citibank, N.A., Niederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Citibank, N.A., Niederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa handelnd über ihren Partner Stanbic Bank Tanzania Ltd
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank of Uganda Limited
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank N.A. UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank N.A., UAE
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Niederlassung London
Vereinigte Staaten	Citibank, N.A., Niederlassung New York
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A., Niederlassung Venezuela
Vietnam	Citibank, N.A., Niederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc

Anhang IX

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland
Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, Investmentanteile in Deutschland zu vertreiben.

Für den Teilfonds Sterling Fund ist keine Vertriebsanzeige erstattet worden, weshalb Anteile an diesem Teilfonds in Deutschland nicht vertrieben werden dürfen.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland
J.P. Morgan AG Junghofstr.14
60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion der Zahl- und Informationsstelle („Zahl- und Informationsstelle") übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Dividenden und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber durch die Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Druckstücke des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen, der Gründungsurkunde, des Jahresberichts und -abschlusses, des Halbjahresberichts und -abschlusses sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind bei Zahl- und Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich.

Außerdem kann das Risikomanagementverfahren während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen am Sitz der Zahl- und Informationsstelle kostenlos eingesehen werden.

Veröffentlichungen
Die Ausgabe-, Umtausch und Rücknahmepreise sowie die Zwischengewinne jedes Fonds und sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Österreich
Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Anteile in Österreich öffentlich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Für den Teilfonds Sterling Fund ist keine Vertriebsanzeige erstattet worden. Anteile des Teilfonds Sterling Fund dürfen in Österreich daher nicht öffentlich vertrieben werden.

Zahlstelle in Österreich: **Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9**
A-1030 Wien

Österreich

Die Zahlstelle in Österreich nimmt die Funktion einer Zahlstelle im Sinne von § 141 Abs. 1 InvFG 2011 wahr.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, etwaigen Dividenden und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

In den Geschäftsräumen der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde, Rechenschafts- und Halbjahresberichte und -abschlüsse sowie die Anteilpreise erhältlich. Darüber hinaus sind sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Die Anteilpreise werden auf www.columbiathreadneedle.at veröffentlicht.

*Bitte beachten Sie, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können.

Verzeichnis der Namen und Anschriften, Zahlstellen und Informationsstellen

Gesellschaft und eingetragener Sitz:
Threadneedle Investment Funds ICVC
Cannon Place, 78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Authorised Corporate Director (Bevollmächtigter Direktor):
Threadneedle Investment Services Limited

Kontaktdaten des Kundendiensts des Authorised Corporate Director (des bevollmächtigten Direktors) für Anleger im Vereinigten Königreich
Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
PO Box 10033
Chelmsford, Essex
CM99 2AL, Großbritannien
Telefon (Handel & Kundenanfragen): 0800 953 0134
Fax (Handel): 0845 113 0274
E-Mail (Anfragen): questions@service.columbiathreadneedle.co.uk

Für Anleger in Asien
Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
International Financial Data Services
47, avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon (Handel & Kundenanfragen): +852 3667 7111
Fax (Handel): +352 2452 9807
E-Mail-(Anfragen): columbiathreadneedleenquiries@statestreet.com

Für alle anderen Anleger
Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
International Financial Data Services
47, avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon (Handel & Kundenanfragen): +352 46 40 10 7020
Fax (Handel):+352 2452 9807
E-Mail (Anfragen): questions@service.columbiathreadneedle.co.uk

Eingetragener Adresse und Zentrale
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Anlageverwalter:
Threadneedle Asset Management Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Verwahrstelle:
Citibank Europe plc, Filiale Vereinigtes Königreich
(zugelassen und reguliert von der Prudential Regulatory Authority und reguliert von der FCA)
Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf
London E14 5LB

Registerführer:
Threadneedle Investment Services Limited
delegiert an
International Financial Data Services (UK) Limited
(genehmigt und reguliert von der Financial Conduct Authority)
St Nicholas Lane, Basildon
Essex SS15 5FS

Rechtsberater:
Eversheds LLP
One Wood Street
London EC2V 7WS

Abschlussprüfer:
PricewaterhouseCoopers LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh EH3 8EX

Zahlstellen

Österreich
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Österreich

Belgien
J.P. Morgan Chase Bank Brussels
1, Boulevard du Roi Albert II
1210 Brüssel
Belgien

Frankreich
BNP Paribas Securities Services
66 rue de la Victoire
75009 Paris
Frankreich

Deutschland
J.P. Morgan AG
Junghofstr.14
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Luxemburg
State Street Bank Luxembourg S.A.
49 avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Hongkong
HSBC Institutional Trust Services (Asia) Limited
Services Transfer Agency, Fund Services
1 Queen's Road Central
Hongkong

Irland
J.P. Morgan Bank Administration Services (Ireland) Limited
J.P. Morgan House, International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Italien
Allfunds Bank S.A., Filiale Mailand
via Bocchetto, 6
20123 Mailand
Italien

BNP PARIBAS Securities Services, succursale di Milano
Piazza Lina Bo Bardi, 3
20124 Mailand
Italien

SGSS S.p.A.
mit Geschäftssitz in Mailand
via Benigno Crespi 19/A – MAC2
Italien

State Street Bank S.p.A.
Via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand
Italien

Spanien
Threadneedle Investment Funds ICVC ist in Spanien in Übereinstimmung mit Paragraph 15.2 des Gesetzes 35/2003 über Investmentfonds vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung im Register für ausländische Investmentfonds bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) unter der Registernummer 482 für diese Zwecke ordnungsgemäß zum Vertrieb zugelassen.

Eine Liste der bestellten örtlichen Vertriebsstellen, Fonds und Anteilsklassen, die für den öffentlichen Vertrieb in Spanien zur Verfügung stehen, ist auf der Internetseite der CNMV (www.cnmv.es) erhältlich).

Schweden
Skandinaviska Enskilda Banken AB
Kungsträdgårdsgatan
SE-10640 Stockholm
Schweden

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services, Paris, Filiale Zürich,
Selnaustraße 16
8002 Zürich
Schweiz

Weitere Informationen finden Sie unter: columbiathreadneedle.com



Wichtige Informationen: Threadneedle Investment Services Limited, ISA Manager, bevollmächtigter Direktor und Unit Trust Manager, eingetragene Nr. 3701768. Eingetragen in England und Wales. Registernummer 3701768. Eingetragen in England und Wales Eingetragener Sitz: Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG. Autorisiert und reguliert nach den Bestimmungen der Financial Conduct Authority. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Columbia- und Threadneedle-Unternehmensgruppe.